

# Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

1827.

---

Enthält

die Verordnungen vom 5ten Januar bis zum 27sten November 1827.,  
mit Inbegriff von 6 Verordnungen aus dem Jahre 1826.

(Von No. 1042. bis No. 1111.)

No. 1. bis incl. 22.

---

Berlin,  
zu haben im vereinigten Gesetzesammlungs-, Debits- und Zeitungs-Komtoir.





**Chronologische Uebersicht**  
 der  
 in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten  
 vom Jahre 1827.  
 enthaltenen Verordnungen.

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	In h a l t.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
2. Dezbr. 1826.	16. Januar. 1827.	Vertrag mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, wegen Beitritts zum Preussischen indirekten Steuer-System mit den vom Preussischen Staate umschlossenen Großherzoglichen Landesteilen....			
4. Dezbr.	— —	Allerhöchste Kabinettsorder, durch welche mit Aufhebung der bergischen Dekrete vom 17ten Dezember 1811. und 21sten Februar 1813. über die Ermächtigung der Gemeinden, bei denen die französische oder bergische Gesetzgebung noch gilt, zur Auslage direkter oder indirekter Kommunal-Steuern, Beslimmung getroffen wird..	1	1042	4
19. Dezbr.	20. Februar.	Vertrag mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, wegen gegenwärtiger Aufhebung aller Unterschieds in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den Preussischen und Mecklenburgischen Häfen.....		1043	6
27. Dezbr.	16. Januar.	Allerhöchste Kabinettsorder, enthaltend die näheren Vorschriften zu den Art. II. und XIII. der Verordnung wegen der nach dem Edikt vom 1sten Juli 1823. vorbehalteten Bestimmungen vom 17ten August 1825. und zu dem §. 6. der Kommunal-Landtagordnung für die Kur- und Neumark, von nächsten Tage und Jahre..		1049	21
31. Dezbr.	27. Januar.	Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Entrichtung eines Schlesengeldes auf der Saale und Unstrut; nebst Tarif .....	1	1044	7
— —	27. März.	Verordnung, wegen des gesetzlichen Umschlagstermin in Neu-Pommern .....	2	1045	9
5. Januar. 1827.	20. Februar.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend den gleichzeitigen Verlust des eisernen Kreuzes und des Russischen St. Georgen-Ordens 1ter Klasse....	5	1052	25
13. Januar.	10. Februar.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Wichtigkeit des Besichtels von den zum Etablierement der Stadt Magdeburg abgetretenen Domänengrundstücken .....	4	1050	23
23. Januar.	27. Juni.	Erklärung, wegen der mit der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen .....	3	1048	20
		Vlller-	11	1070	59



Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	In h a l t.	No. des Stück.	No. des Ge- setzes.	Seite.
31. Januar. 1827.	10 Februar. 1827.	Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Regulirung des Preußischen Antheils an der Zentralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.....			
— —	— —	Allerhöchste Kabinettsorder, wegen des zu erlassenden präflusivischen Auftrags zur Liquidation der von Preussen zur Regulirung übernommenen westphälischen Zentralschulden.....	3	1046	13
— —	— —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Beugung der Seehandlung zum außergerichtlichen Verkauf der ihr verpfändeten Eßelten .....	4	1047	19
— —	2. Juni.	Allerhöchste Kabinettsorder, die Incorporation der übriger Fürstenthums-Landschaft in den Schlesischen landschaftlichen Kreditverein betreffend..	9	1051	24
10. Februar.	27. März.	Declaracion über die Unwendbarkeit des §. 73. u. ff. auf §§. 61. u. 62. Titel 17. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, die Bestrafung geringerer Polizei-Werthehen betreffend.....	5	1066	39
13. Februar.	15. Mai.	Allerhöchste Kabinettsorder, wegen eines Präflusiv-Terminus, Bewußt der Liquidation und Gestaltung der aus dem siebenjährigen Kriege herührenden, von den ehemaligen Landständen des Herzogthums Westphalen verbrieften so genannten Fourage-Kapitalien.....	8	1053	26
6. März.	27. März.	Declaracion des Gesetzes vom 7ten Juni 1821., wegen Untersuchung und Bestrafung des Holz-Diebstahls .....	5	1062	35
11. März.	— —	Verordnung wegen der von den Mennoniten statt des Eides abzugebenden Versicherungen.....			
— —	3. Mai.	Allerhöchste Kabinettsorder, die Ernennung des General-Lieutnants von der Marwitz zum Mitgliede des Staatsrathes betreffend.....	5	1055	28
14. März.	2. Juni.	Handels- u. Schiffahrts-Vertrag mit Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen.....	7	1057	31
20. März.	7. April.	Allerhöchste Kabinettsorder, enthaltende die Declaracion des §. 4. der Verordnung vom 7ten Dezember 1816. wegen öffentlicher Ausspielung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände...	9	1067	39
22. März.	3. Mai.	Allerhöchste Kabinettsorder, die Anwendung des §. 54. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, oder die von den Zivilgerichten erlassenen Vorladungen der Unter-Offiziere und gemeinen Soldaten, im ganzen Umfange der Monarchie betreffend.....	6	1056	29
3. April.	15. Mai.	Allerhöchste Kabinettsorder, wegen nicht mehr einzuholender unmittelbarer Bestätigung der, bei den Zivilgerichten wider beurlaubte Feldwebel und Wachtmeister der Landwehr ergehenden, auf Degradation und Verlust des Portepées gerichteten, Erkenntnisse.....	7	1058	31
		Aller-	8	1063	36



Datum des Gesetzes.	Auägege- ben zu Berlin.	In h a l t .	No. des Stückes.	No. des Ge- setzes.	Seite.
21. April. 1827.	3. Mai. 1827.	Allerhöchste Kabinettsorder, über die Befreiung von der Klassensteuer für die sechzigjährigen Personen in der untersten Steuerstufe.....		1059	32
22. April.	— —	Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Vermehrung der Kassen - Anweisungen um 6 Millionen Thaler gegen Einziehung eines gleichen Betrages außer Kours zu lehender Staats-Schuldsscheine oder Domainen - Pfandbriefe.....	7	1060	33
28. April.	— —	Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinettsorder, so weit dieselbe die Aufhebung der durch die Kabinettsorder vom 16ten Mai 1823. (No. 801.) niedergesetzten Königlichen Finanzmediat - Kommission für die abgesonderte Restverwaltung betrifft		1061	34
— —	15. Mai.	Verkündmachung, daß Privilegium für den Buch- und Musikhändler A. M. Schlesinger betreffend		1064	36
30. April.	— —	Allerhöchste Kabinettsorder, die Ernennung des Staats-Ministers Freiherrn vom Stein zum Mitgliede des Staatsrathes betreffend.....	8	1065	38
17. Mai.	9. Juni.	Verordnung, die nach dem Gesetz vom 27ten März 1824., wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen, vorbehalteten Bestimmungen betreffend.....	10		
— —	27. Juni.	Kreisordnung für die Provinz Sachsen .....		1068	47
2. Juni.	— —	Verordnung, wegen der nach dem Gesetz vom 27ten März 1824. vorbehalteten Bestimmungen für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Ober - Lausig .....	1069	54 —	
— —	— —	Kreisordnung für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Ober - Lausig .....	11	1071	61
— —	20. Juli.	Allerhöchste Kabinettsorder, über die Anwendung des §. 4. zu b und c. des Gesetzes wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtfsteuer vom 30sten Mai 1820. auf die Braumalzsteuer und über deren Fixation bei ländlichen Grundbesitzern in Erweiterung des Zulasses nach §. 20. des Gesetzes vom 8ten Februar 1819 .....	12		
— —	— —	Verordnung wegen Herabsetzung des im Ostpreußischen Provinzialrechte bestimmten Zinsfusses .....		1074	75
— —	15. Septbr.	Verordnung, betreffend die polizeilichen Verhältnisse des Kleinengewerbes in Schlesien und der Grafschaft Glatz .....		1075	76
9. Juni.	20. Juli.	Verordnung, wegen Ergänzung der §§. 5. und 7. der Verordnung vom 11ten März 1818. über die Lohn- und Fideikommissie in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen.....	15	1083	87 —
		Erkl:	12	1076	76



Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	In h a l t.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
19. Juni 1827.	27. Juni. 1827.	Erläuterung wegen anderweiter Erneuerung der unterm 1 <sup>ten</sup> J <sup>an</sup> u <sup>a</sup> r 1818. mit der Fürstlich-Lippes-Detmoldischen Regierung abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention bis zum 1 <sup>ten</sup> Januar 1833.....	11	1073	74
28. Juni.	17. August.	Allerhöchste Kabinettsorder, die Ergänzung der Vorschriften in der Maass- und Gewichsbordnung vom 16ten Mai 1816. §§. 10. u. 12. betreffend.	14	1080	83
30. Juni.	20. Juli.	Allerhöchste Kabinettsorder, durch welche den Besitzern unverhüldeter oder nur bepfandbriefer Lehn- und Fideikommisgütter bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen gestattet wird, daß Einrichtungs-Kapital auch auf die Substanz des Hauptgutes zum halben Betrage der Abfindung, ohne Ronsens der Agenaten und Anwarter, in Pfandbriefen aufzunehmen.....	12	1077	78
12. Juli.	17. August.	Allerhöchste Kabinettsorder enthaltend die Bestätigung d <sup>ss</sup> , von der General-Versammlung der Aktionäre der ritterhaften Privatbank in Pommern, zu §. 36. der Statuten gefassten Beschlusses, nach welchem auch Gutbesitzer von Neuvorpommern als Mitglieder der Sozietät zugelassen werden sollen, wenn gleich noch kein Hypothekenbuch von ihren Güter angelegt ist.	14	1081	84
13. Juli.	31. Juli.	Verordnung zur näheren Befümmung des Art. 5. Buchst. a. der Deklaration vom 29ten Mai 1816. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Anwendung auf die Gärtner und andere Besitzer geringerer Auslaststellen in Oberschlesien u. s. w. ....	13	1078	79
— —	15. Septbr.	Allerhöchste Kabinettsorder, die Erweiterung der Kompetenz der Gerichtsdmter bei den nach der Instruction vom 4ten Mai 1820. organisierten Gerichten betreffend .....	15	1084	101
— —	25. Septbr.	Verordnung wegen der nach dem Gesetz vom 27ten März 1824. vorbehalteten Befümmungen für die Rheinprovinzen .....	16	1085	103
— —	— —	desgleichen für die Provinz Westphalen .....		1086	109
21. Juli.	31. Juli.	Kreisordnung f. d. Rheinprovinzen u. Westphalen. Bekanntmachung, in Betreff der mit dem Königl. französischen Gouvernement abgeschlossenen über-einkunft, Schluß der gegenseitigen Gewähr der Wiederaufnahme solcher zur Handwerk treibenden Klafe gehörigen Unterthanen, welche sich zur Ausübung ihres Gewerbes auf das Gebiet des andern Staates begeben .....	13	1079	81
		Aller-			



Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	In h a t t.	No. des Stückes.	No. des Ge- setzes.	Seite.
34. Juli. 1827.	17. August. 1827.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die abormalige Verlängerung der in dem Patente vom 21sten Juni 1825., wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts u. der Allgemeinen Gerichtsordnung, in das Herzogthum Westphalen n. §. 22. den ältern Hypothekengläubigern zur Anmeldung ihrer Reakansprüche bestimmten Frist bis zum 1sten September 1828.....	14	1082	85
26. August.	1. Oktober.	Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Einleitung einer Vereinbarung mit den einzelnen Staaten des deutschen Bundes zum Zweck gemeinschaftlichen Schutzes der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bucher-Nachdruck .....	17	1089	123
2. Septbr.	25. Septbr.	Allerhöchste Kabinettsorder, die Modifikation des Gesetzes vom. 17ten Mai d. J. in Beziehung auf die Stadt Deinsfelde betreffend .....	16	1088	122
9. Septbr.	16. Oktober.	Allerhöchste Kabinettsorder, über die Theilnahme der Ritterschaft des Rosenberger Kreises und der Stadt Oels an den Wahlen der Abgeordneten zum Schlesischen Provinzial-Landtage .....		1093	127
--	--	Allerhöchste Kabinettsorder, enthaltend die Declarat. ration des §. 17. No. 6. der Verordnung vom 18ten November v. J. über die Versaffung der Kommunalen Lands- u. Kreistage, hinsichtlich der zum Sprembergischen Kreise gerechneten Städte.	18	1094	127
10. Septbr.	--	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Berichtigung der aus der westphälischen Verwaltungszeit herrschenden und zur westphälischen Zentralshuld gehörigen Ansprüche an die Preußischen Domänen, so wie an die aufgehobenen Stifter und Klöster, bezüglich der Ansprüche wegen der in die Westphälische Amortisationskasse und den Westphälischen Staatschaz einzugezahlten Depositengelder .....		1095	128
11. Septbr.	1. Oktober.	Ministerial-Erläuterung, über die mit Hannover getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bucher-Nachdruck betreffend .....	17	1090	124
13. Septbr.	16. Oktober.	Wobsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg im Preissen .....	18	1096	128
18. Septbr.	1. Oktober.	Ministerial-Erläuterung, über die mit dem Großherzogthum Hessen getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bucher-Nachdruck betreffend .....	17	1091	125
24. Septbr.	9. Novbr.	Eine gleiche Erklärung bezüglich auf Schaumburg-Lippe .....	20	1093	163

Mann.



Datum des Geseges.	Ausgege- ben zu Berlin.	In h a l t .	No. des Stücs.	No. des Ge- seges.	Seite.
27. Septbr. 1827.	1. Oktbr. 1827.	Ministerial-Eklärung, über die mit dem Herzog- thum Oldenburg getroffene Vereinbarung, wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bucher-Nachdruck.....	17	1092	126
4. Oktbr.	9. Novbr.	Eine gleiche Erklärung bezüglich auf Braunschweig.		1099	164
6. Oktbr.	— —	Desgleichen auf Schwarzburg-Sondershausen.		1100	165
14. Oktbr.	— —	Allerhöchste Kabinettsorder, die Herabsetzung des Straf-Agio's bei unterlassener Zahlung in Kassen- Anweisungen von 2 Sgr. auf 1 Sgr. betreffend.	20		
19. Oktbr.	20. Novbr.	Ministerial-Eklärung, über die mit den freien Han- sestadt Lübeck getroffene Vereinbarung, die Sicher- stellung der Rechte der Schriftsteller u. Verleger wider den Bucher-Nachdruck betreffend.....		1101	166
20. Oktbr.	— —	Eine gleiche Erklärung bezüglich auf das Fürsten- thum Schwarzburg-Rudolstadt.....	21	1102	167
— —	4. Dezbr.	Desgleichen auf die freie u. hansestadt Bremen... — auf das Fürstenthum Lippe-Detmold.		1103	169
26. Oktbr.	20. Novbr.	und auf das Königreich Sachsen.....	22	1104	170
— —	— —	Allerhöchste Kabinettsorder, die Beschränkung des Handels mit Getränken auf dem Lande betreffend.		1105	172
30. Oktbr.	6. Novbr.	Verordnung, wegen der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und we- gen Ergänzung der Zoll-Ordnung; nebst der Erhebungs-Rolle für die Jahre 1828 - 1830. und den Tarifen über den Elb- u. Weser-Zoll..	21	1106	174
5. Novbr.	4. Dezbr.	Allerhöchste Kabinettsorder, die Ermäßigung des Porto für geschriebene über 16 Rothen schwer Ge- genstände bei deren Versendung mit den Fahr-, Karols- und Botenposten, so wie die Herabsetzung des Scheingeldes für gewöhnliche Packete be- treffend.....	19	1097	131
— —	— —	Ministerial-Eklärung, über die mit dem Herzog- thum Nassau getroffene Vereinbarung, die Sicher- stellung der Rechte der Schriftsteller und Verle- ger in den beiderseitigen Staaten wider den Bu- cher-Nachdruck betreffend.....		1108	176
22. Novbr.	— —	Eine gleiche Erklärung bezüglich auf das Fürsten- thum Hohenzollern-Sigmaringen.....	22	1109	177
27. Novbr.	— —	Desgleichen auf das Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.....		1110	179
				1111	181



# Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

No. 1.

(Nr. 1042.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, wegen Beitritts zum Preußischen indirekten Steuersystem mit den vom Preußischen Staate umschlossenen Großherzoglichen Landesteilen. Vom 2ten Dezember 1826.

Da die Grundsätze des durch das Königlich-Preußische Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Gesetz vom 26ten Mai 1818. eingeführten Steuersystems nicht wohl gestatten, zu Gunsten der in dem Umfange des Preußischen Staats eingeschlossenen souveränen Besitzungen anderer deutschen Bundesstaaten Ausnahmen von den an den äusseren Grenzen des Staats zu erhebenden Gefällen eintreten zu lassen; Seine Majestät der König von Preußen aber geneigt sind, dassjenige Einkommen, welches Allerhöchst-Ihren Kassen in Folge dieses besonderen Verhältnisses zufliest, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, daß eine gemeinschaftliche, billige Uebereinkunft deshalb getroffen werden könnte; so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Sich zu einer solchen Uebereinkunft in Rücksicht Höchst-Ihrer vom Preußischen Staate umschlossenen Gebietsteile bereit erklärt, und es ist hierauf zwischen den Bevollmächtigten beider Theile, nämlich:  
von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen, durch Allerhöchst-Ihren wirklichen Legationsrath Michaelis, und  
von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, durch Höchst-Ihren Kammerrath, Freiherrn von Meerheimb,  
nachstehender Vertrag verabredet, und unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung, abgeschlossen worden.

## Artikel 1.

Die im Jahre 1799. zwischen den beiderseitigen Regierungen getroffene Uebereinkunft wegen Verhütung des Schleichhandels aus den eingeschlossenen Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Gebietsteilen, und Begünstigung derselben in Hinsicht gewisser aus dem Auslande zu beziehender Waaren, wird für völlig aufgehoben und erloschen erklärt.

Jahrgang 1827. No. 1. — (Nr. 1042 — 1044.)

A

Nr.

(Ausgegeben Berlin den 10ten Januar 1827.)



Artikel 2.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin wollen hierdurch, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, mit Hochst-Ihren vom Preußischen Staate umschlossenen Gebietsteilen Rossow, Negeband und Schönberg dem Preußischen indirekten Steuersysteme beitreten, wie solches durch das Gesetz vom 26sten Mai 1818., und durch die seitdem deshalb erlassenen Bestimmungen und Erhebungssrollen, festgesetzt worden ist, oder künftig noch durch gesetzliche Deklarationen und Erhebungssrollen weiter bestimmt werden wird.

Artikel 3.

Seine Majestät der König von Preußen versprechen dagegen, daßjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieser Anschließung zufüßen dürfte, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin überweisen zu lassen.

Artikel 4.

Da, nach den Bestimmungen des gedachten Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetzes vom 26sten Mai 1818., die Gefälle auf der äußeren Grenze des Preußischen Staats erhoben werden, und deshalb nicht zu ermitteln ist, wie viel die Großherzoglichen Unterthanen in den Enklaven davon für die aus dem Auslande zu beziehenden Waaren entrichtet haben dürfen: so soll der jedesmalige lebtreibsjährige Ertrag des Einkommens an Verbrauchssteuern bei den Königlichen Zoll-Aemtern in den sieben östlichen Provinzen des Preußischen Staats dergestalt für die drei nächsten Jahre zur Grundlage der Theilnahme Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin dienen, daß Hochstidessen Anteil nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der gebrochenen sieben Preußischen Provinzen zu der Bevölkerung der eingeschlossenen Mecklenburgischen Gebietsteile Rossow, Negeband und Schönberg berechnet werden wird.

Es wird dabei, um die Schwierigkeiten der Sonderung der Zollgefälle von der Verbrauchssteuer zu beseitigen, welche leichtere nach der dermaligen Erhebungssrolle unter den Eingangsbabgaben mitbegriffen ist, angenommen, daß die Verbrauchssteuer Fünf Achtel des Einkommens an Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben zusammengenommen beträgt.

Artikel 5.

Mit Rücksicht auf die vorhergehenden Bestimmungen ist der Anteil an dem Steuereinkommen, welches Seine Königliche Hoheit der Großherzog für das Jahr 1827. zu erheben haben, auf Dreihundert Sechs und Sechszig Thaler Preuß. Kurant festgesetzt worden, welcher Betrag, wie die künftig vom Jahre 1828. ab festzusetzenden Summen, in gleichen Quartalraten in den Monaten März, Juni, September und Dezember bei der Königlichen Regierung in Potsdam für Seine Königliche Hoheit bereit stehen, und auf Hochstidero Anweisung gezahlt werden soll.

Ar-



**Artikel 6.**

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin versichern Ihren Unterthanen gegenseitig den völlig freien und ungestörten Verkehr zwischen den innerhalb der Preußischen Zolllinie an der äusseren Grenze des Staats belegenen Königlich-Preussischen und Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Landen dergestalt, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb des bezeichneten Bezirks zu verföhrenden Waaren und Erzeugnisse aller Art überall den eigenen inländischen gänzlich gleich behandelt werden sollen.

**Artikel 7.**

Wenn, in Folge des vorstehenden Artikels, auch solche inländische Erzeugnisse, welche in dem Königlich-Preussischen oder Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Gebiete innerhalb der Preußischen Zolllinie mit besonderen Steuern zur Zeit belegt sind, oder künftig belegt werden möchten, völlig freien Umlauf haben sollen: so ist dazu erforderlich, daß jene besondern Steuern im Großherzoglich-Mecklenburgischen Enklaven Gebiete auf völlig gleichen Fuß mit den Preußischen gesetzt, und mittels gleich strenger Kontrolle wirklich erhoben, auch in keinem Falle durch zugestandene Rückvergütungen bei der Ausfuhr oder sonst an ihrer Wirkung geschwächt werden.

Um diese Gleichstellung der Besteuerung der inländischen Erzeugnisse in den Großherzoglichen Enklaven, hinsichtlich der durch das Königlich-Preussische Gesetz vom 8ten Februar 1819. wegen Besteuerung des inländischen Braantweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter betroffenen Gegenstände möglichst vollständig zu erreichen und zugleich den Nachtheilen der für Mecklenburg lästigen Kontrolle und Steuererhebung auszumeiden, wollen Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin nicht allein die Preußischen hierauf sich beziehenden Steuergesetze sofort in den gedachten Enklaven einführen, sondern auch, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, es gestatten, daß die daselbst nach diesen Gesetzen zu entrichtenden Steuern unmittelbar durch das nächstgelegene Königlich-Preussische Steueramt zu den Königlichen Kassen erhoben, auch nach den darüber ergangenen Anordnungen und Instruktionen durch die Königlichen Steuerbeamten kontrollirt werden.

Die mit diesem Dienste in den Enklaven beauftragten Steuerbeamten werden zwar von Seiner Majestät dem Könige von Preußen angestellt, besoldet und uniformirt; doch sollen sie in Beziehung auf denselben, bei den Landesherrn den erforderlichen Dienstleid leisten, und bei ihren Dienstverrichtungen in den Enklaven stets das Königlich-Preussische und Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinsche Wappen vereint auf der Kopfbedeckung tragen.



**Artikel 8.**

Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels sollen vom 1sten März 1827. an in vollständige Ausführung treten, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin verpflichten Sich, Ihrer Seits die erforderlichen Einleitungen zu treffen, damit am gebachten Tage die Steuererhebung von der Branntwein-, Bier- und Essigfabrikation in der verabredeten Art ohne irgend ein Hinderniß beginnen könne.

**Artikel 9.**

Seine Majestät der König von Preußen wollen, in Rücksicht auf die Bestimmungen des Artikels 7. Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin an dem Gesamt-Ertrage der durch das Gesetz vom 8ten Februar 1819. eingeführten Steuer in den sieben östlichen Provinzen des Preußischen Staats einen verhältnismäßigen Anteil nehmen lassen, welcher im Erwägung der dabei in Berücksichtigung kommenden eigenthümlichen Umstände und Verhältnisse auf eine jährliche Summe von Eintausend Zweihundert und Fünf und Zwanzig Thalern in Friedrichsdor festgesetzt worden ist, die in gleichen Quartalsraten vom 1sten Mai, August, November und Februar jeden Jahres zu Seiner Königlichen Hoheit Erhebung oder weiteren Anweisung bei der Königlichen Regierung in Potsdam bereit stehen wird.

**Artikel 10.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin wollen weder in der Enklave Rossow eine Branntweinbrennerei oder Bier- und Essigbrauerei anlegen lassen, noch gestatten, daß in der Enklave Neheband und Schönberg die Zahl der dasselbst jetzt bestehenden drei Branntweinbrennereien, so wie der Bier- und Essigbrauereien, vermehrt werde.

**Artikel 11.**

Da das Salz im Preußischen Staate nur in sofern freien Umlauf hat, als dasselbe von den dazu bestimmten Amtstalten erkaufst worden ist: so verpflichten Sich Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, ihm auch in dieser Beziehung ein Hinderniß des im Artikel 6. im Allgemeinen verabredeten freien Verkehrs zwischen dem Königlich-Preußischen und Hochstiftihrem Gebiete innerhalb der Preußischen äusseren Zolllinie zu entfernen, den Salzbedarf der Enklaven nur von den oben gedachten Amtstalten entnehmen zu lassen. Seine Majestät der König von Preußen wollen jedoch dagegen den Einwohnern der gedachten Enklaven die Beziehung dieses Bedarfs dadurch erleichtern, daß für dieselben ein angemessenes Konsumtionsquantum von Sechzehntausend Pfund Salz aus der Salzniederlage zu Neu-Ruppin zu einem Preise von 5 Rthlr. Preußisch Kurant für die Tonne von 400 Preußischen Pfunden, auf Bescheinigungen des Großherzoglichen Amtes Wredenhagen und respektive der Gutsbesitzungen zu Neheband und Schönberg verabfolgt werden soll.

Mr-



### Artikel 12.

Beide Landesherren werden in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Untertanen nothwendigen Maßregeln einander gegenseitig freundlich unterstehen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin wollen namentlich gestatten, daß die Königlichen Zollbeamten die Spuren beginnender Kontraventionen gegen das Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetz und die Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818., oder spätere diesen Gegenstand betreffende Bestimmungen, auch in Ihr Gebiet verfolgen, und sich des Thatbestandes versichern.

Wenn auch zu dessen Feststellung, oder Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahmen und Vorlehrungen von den Königlichen Zoll-Beamten bei den Großherzoglichen Ortsbehörden in Antrag gebracht werden; so sollen letztere, sobald sie sich von der Zulässigkeit, den Umständen nach, überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin wollen endlich auch anordnen, daß alle, entweder durch die Königlichen Zoll- und Steuerbeamten in den Enklaven entdeckte, oder sonst zur Kenntniß der daselbst befindlichen Behörden gelangende Uebertritten der in dem Königlich-Preußischen Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetz und Ordnung vom 26sten Mai 1818., oder in den späteren, diesen Gegenstand betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Declarationen enthaltenen Vorschriften, vor den nach Maßgabe der vorkommenden Fälle in den gedachten Enklaven nach allgemeinen Grundsätzen kompetenten Behörden und Gerichten untersucht, und nach Vorschrift der erwähnten Gesetze, welche diesen Behörden und Gerichten deshalb zur Nachachtung zugefertigt werden sollen, auch den Einwohnern der Enklaven zu publiziren sind, bestraft werden.

In eben der Art soll es zwar auch in Ansehung der Kontraventionen gegen das Steuergesetz und Ordnung vom 8ten Februar 1819. und die späterhin hierauf sich beziehenden Verordnungen und Bestimmungen gehalten werden, doch sollen die Steuerbeamten, welche in dieser Beziehung Kontraventionen in den Enklaven entdecken, befugt seyn, sogleich und ohne Anziehung der Obrigkeit den Thatbestand festzustellen, und, so weit es nöthig seyn dürfte, an den Gegenständen der Kontravention Beschlagnahmen zu beverkielligen.

Die Geldstrafen, auf welche die Mecklenburgischen Behörden in vergleichenen Fällen erkennen möchten, fallen, so wie die Konfiskate, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, dem dortigen betreffenden Fiskus anheim.

### Artikel 13.

Die in der ersten Abtheilung der Preußischen Erhebungstabelle vom 19ten November 1824. benannten Gegenstände, welche gar keiner Ein-, Aus- oder Durchfuhr-Abgabe unterworfen sind, sollen für den Eingang aus dem Großher-



zogthum Mecklenburg-Schwerin in die Großherzoglichen Enklaven abgabenfrei bleiben, wenn auch in der Folge der allgemeine Tarif in dieser Beziehung Abänderungen erleiden sollte. Auch das Korn- und Heu-Deputat für den Großherzoglichen Förster zu Rossow soll jederzeit, gegen gehörige Bescheinigung des Großherzoglichen Amts Wredenhagen, abgabefrei eingelassen werden.

#### Artikel 14.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig auf zehn Jahre, und zwar bis zum Schluße des Jahres 1836., festgesetzt, und soll, wenn ein Jahr vor dem Ablaufe desselben nicht von der einen oder der andern Seite eine Auflösung erfolgt seyn wird, stets als noch auf sechs Jahre weiter hinaus verlängert angesehen werden.

#### Artikel 15.

Gegenwärtiger Vertrag soll unvergänglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt, und nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Zu Urkund dessen ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beibrüderung ihres Siegels unterzeichnet worden.

So geschehen Berlin, den 2ten Dezember 1826.

(L. S.) Ernst Michaelis. (L. S.) Wilhelm Freiherr von Meerheimb.

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 11ten Dezember, imgleichen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin am 9ten Dezember 1826. ratifizirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 21sten Dezember 1826. Statt gefunden.

(No. 1043.) Ullerkhöchste Kabinettsorder vom 4ten Dezember 1826., durch welche mit Aufhebung der bergischen Dekrete vom 17ten Dezember 1811. und 21sten Februar 1813., über die Ermächtigung der Gemeinden, bei denen die französische oder bergische Gesetzgebung noch gilt, zur Auflage direkter oder indirekter Kommunal-Steuern, Bestimmung getroffen wird.

**D**a die Bestimmungen der französischen und bergischen Gesetzgebung über die Anlegung und Bewilligung von Kommunal-Abgaben, weder mit den Ressort-Verhältnissen der Preußischen Verwaltungs-Behörden und deren allgemeinen Instruktionen, noch mit den gesetzlichen Ansprüchen der Kommunal-Gläubiger vereinbar sind; so habe Ich bereits im Gesetz vom 7ten März 1822., die Regulirung des Schuldenwesens in den Rheinprovinzen betreffend, §§. 19. und 30. Bestimmungen getroffen, durch welche jene Verordnungen für das linke Rhein-Ufer



Ufer ihre Kraft verloren haben. Indessen sind neuerlich über die Kompetenz der Behörden in dem ehemaligen Großherzogthum Berg, in Beziehung auf obigen Gegenstand Zweifel erregt worden, zu deren Beseitigung Ich hiermit, unter Aufhebung der Dekrete vom 17ten Dezember 1811. und vom 21sten Februar 1813., verordne, daß, so wie überhaupt in Beziehung auf die Ressort-Verhältnisse der Verwaltungs-Behörden in allen neuen und wieder eroberten Provinzen, in welchen die fremdherrliche Gesetzgebung gegolten hat und noch gilt, sich nur nach den allgemeinen Instruktionen der gebürtigen Behörden gerichtet werden, und jede mit solcher nicht zu vereinbarende Bestimmung der fremden Gesetzgebung, hiermit außer Kraft gesetzt seyn soll, also auch insbesondere Sie, die Minister des Innern und der Finanzen, autorisiert seyn sollen, die Kommunen, auf den Antrag ihrer Vorstände, oder nach Maßgabe der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen, und nach dem vom Ministerio des Innern genau zu präfenden nothwendigen Bedarf, auch außer den durch das allgemeine Abgabengesetz vom 30sten Mai 1820. §. 13. bereits nachgelassenen Zuschlägen zu der Klassen- und Mahl- und Schlachtsteuer, und andern bereits bestehenden Kommunal-Abgaben und Zuschlägen, zur Auflage anderweitser direkter oder indirekter Kommunal-Steuern zu ermächtigen.

Berlin, den 4ten Dezember 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

(No. 1044.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 27ten Dezember 1826., enthaltend die näheren Vorschriften zu den Art. II. und XIII. der Verordnung wegen der nach dem Edikt vom 1sten Juli 1823. vorbehalteten Bestimmungen vom 17ten August 1825., und zu dem §. 6. der Kommunal-Landtags-Ordnung für die Kur- und Neumark, vom nämlichen Tage und Jahre.

Auf die mir durch den Minister des Innern vorgelegten Anträge, der hier und in Cöstrin in diesem Herbst versammelt gewesenen Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark, finde Ich Dich bewogen, zu den Art. II. und XIII. Meiner Verordnung, wegen der nach dem Edikt vom 1sten Juli 1823. vorbehalteten gewesenen Bestimmungen vom 17ten August v. J., und zu dem §. 6. Meiner anderweitigen Verordnung vom nämlichen Tage und Jahre, wegen Errichtung der Kommunal-Landtage in der Kurmark und Neumark, hiermit folgende Vorschriften zu erlassen:

1. Da im Artikel I. der zuerst genannten Verordnung, die Vertheilung der nach §. 4. B. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823., von der Neumärkischen Ritter-



- Ritterschaft zum Provinzial-Landtag zu entsendenen 6 Abgeordneten, in der Art angeordnet ist, daß von den zum ständischen Verbande der Neumark gehörenden 12 Kreisen, jedesmal 2 Kreise einen Abgeordneten erwählen, und danach §. 6. der zuletzt gedachten Verordnung, auf dem Kommunal-Landtag der Neumark, die dortige Ritterschaft durch ihre für den Provinzial-Landtag erwählte Abgeordneten und deren Stellvertreter repräsentirt werden soll, die gedachte Ritterschaft aber wünschet, daß auf dem Kommunal-Landtage die Ritterschaft eines jeden Kreises, durch einen eigenen Abgeordneten aus ihrer Mitte vertreten werden möge; so verordne Ich, mit Aufrechthaltung der Vorschrift des §. 6. der Kommunal-Landtags-Ordnung, daß die Neumärkische Ritterschaft die Wahl ihrer Provinzial-Landtags-Abgeordneten und ihrer Stellvertreter, hinfüro in der Art bewerkstellige, daß der Abgeordnete aus dem einen, und der Stellvertreter aus dem andern der 2, den Wahlbezirk bildenden Kreise, beide niemals aber aus ein und demselben Kreise entnommen werden. Demnächst
- II. bestimme Ich, daß die in Gemäßheit der ferneren Bestimmung des gedachten §. 6. gegenwärtig bestehende Vertretung, der nach der Vorschrift des angeführten Artikels Meiner Verordnung vom 17ten August v. J., mit alternirenden Würstümern versehenen Städte Arnswalde, Königsberg, Landsberg und Soldin auf dem Neumärkischen Kommunal-Landtage durch die Provinzial-Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter von zweien dieser Städte, dahin abgeändert werde, daß von jetzt an eine jede derselben den Kommunal-Landtag mit den für den Provinzial-Landtag von ihr erwählten Abgeordneten zu beschicken befugt seyn soll. Endlich
- III. genehmige Ich, daß die Abgeordneten des Standes der Landgemeine, deren Diäten und Reisekosten in dem Art. XIII. der leichtgedachten Verordnung, auf 1 Rthlr. 15 Sgr. für den Tag und Beziehungsweise 1 Rthlr. für die Meile bestimmt worden sind, hinfüro die nämlichen, den Abgeordneten der beiden andern Stände eben daselbst bewilligten Diäten und Reisekosten beziehen dürfen.
- Ich beauftrage das Staatsministerium, Meine gegenwärtige Order durch Aufnahme in die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und wegen Ausführung der darin enthaltenen Bestimmungen die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 27ten Dezember 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.



Gesetz-Sammlung  
für die  
Königlichen Preußischen Staaten.

---

— No. 2. —

---

(No. 1045.) Ullerkörste Kabinettsorder vom 31sten Dezember 1826., wegen Entrichtung eines Schleusengeldes auf der Saale und Unstrut.

Um die Schiffahrt und Holzfärberei auf der Saale und Unstrut zu erleichtern, bestimme Ich nach Ihren Vorschlägen:

- 1) Vom 1sten Februar 1827. ab, sollen alle auf der Saale und Unstrut von der Schiffahrt und der Holzfärberei bisher erhobenen Abgaben, sie mögen zur Staatskasse oder an Privatberechtigte entrichtet seyn, aufhören. Ausgenommen sind hiervon nur die Abgaben, die von dem Flößholz auf der Saale bei Saaleck und Rösen zur Staatskasse erhoben, und unverändert beibehalten werden.
- 2) Statt dieser aufhörenden Abgaben soll künftig auf der Saale und Unstrut an sieben Hebestellen, zu Calbe, Altsleben, Halle, Weißenfels, Freiburg, Nebra und Artern, ein Schleusengeld nach dem beigefügten Tarif entrichtet werden.

— Jedoch überlasse Ich es Ihrer näheren Erwägung der Umstände: ob an der Hebestelle zu Calbe der Tarif schon jetzt zur Anwendung zu bringen, oder mit der Erhebung der bisherigen Abgaben daselbst einstweilen noch zu verfahren sey.

- 3) Die zur Hebung von Abgaben bisher berechtigten Kommunen und Privatpersonen sollen für den erleidenden Verlust, nach der Bestimmung des Gesetzes vom 26sten Mai 1818. §. 19., entschädigt werden.

Jahrgang 1827. No. 2. — (No. 1045.)

B

Ich

(Ausgegeben zu Berlin den 27sten Januar 1827.)



Ich überlasse Ihnen die weitere Bekanntmachung und Ausführung  
dieses Befehls.

Berlin, den 31sten Dezember 1826.

Friedrich Wilhelm.

An  
die Staatsminister von Schudmann  
und von Roß.

---

Tarif,



Cartif,

nach welchem die Schleusengefässe auf der Saale und Unstrut bei jeder Hebeleinstellung zu erheben sind.

### Besondere Bestimmungen.

- 1) Sind die zu 1. und 2. genannten Gefäße bloss mit Salz, Erzen, Stein- oder Braunkohlen, Holz, Torf, Bruch-, Kalk-, Schiefer- und Ziegelsteinen, oder mit Erden, imgleichen mit thierischem Dünger oder anderen Düngungsmitteln, z. B. ausgelaugte Asche, Düngesalz u. s. w. beladen, so werden nur die für unbeladene Schiffsgefäße festgesetzten Sähe entrichtet.
  - 2) Die Schleusen-Abgabe trägt der Schiffer, welcher ohne eine besondere Uebereinkunft nicht berechtigt ist, das Entrichtete dem Eigenthümer der Waare anzurechnen.
  - 3) Wer es unternimmt, sich der Abgabe zu entziehen, zahlt, neben verselben, den vierfachen Betrag der Abgabe als Strafe.

Gegeben Berlin, den 31sten Dezember 1826.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Schudmann, von Moe.





Gesetz-Sammlung  
für die  
Königlichen Preußischen Staaten.

---

No. 3.

---

(No. 1046.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 31sten Januar 1827., wegen Regulirung des Preußischen Anteils an den Zentralshuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

Aus Ihrem über das Schuldenwesen des vormaligen Königreichs Westphalen Mir erstatteten gemeinschaftlichen Bericht habe Ich ersehen, daß die mit den übrigen beteiligten Regierungen dieserhalb angeknüpften Verhandlungen bisher keinen Fortgang gewonnen haben, und die erwartete Uebereinkunft noch zur Zeit nicht hat herbeigeführt werden können. Ich finde jedoch erforderlich, daß diesseits ein entscheidender Schritt hierin geschehe, damit in Beseitigung der bei der Bundesversammlung eingegangenen Beschwerden den fortdauernden Reklamationen der Gläubiger des ehemaligen Königreichs Westphalen, soweit Preußen dabei beteiligt ist, ein Ziel gesetzt, und öffentlich nachgewiesen werde, daß und in welcher Art die Preußische Regierung sowohl den Forderungen der Gerechtigkeit gegen die eigenen Provinzen und Unterthanen entweder schon ein Endge geleistet habe oder zu leisten bereit sey, als auch in wie weit sie nach dem Verhältnisse des ihr zugefallenen Anteils an dem ehemaligen Königreich Westphalen die Ansprüche solcher fremder Unterthanen anerkenne, welche keinem der übrigen bei diesem Schuldenwesen beteiligten Staaten angehören.

In dieser Hinsicht bin Ich mit Ihren Anträgen dahin einverstanden, daß diesseits in Anwendung und Ausführung der Grundsätze, welche in der bei Eröffnung der Verhandlungen geschehenen Art den Kommissarien der übrigen beteiligten Höfe zur Ausgleichung des gesammten westphälischen Schuldenwesens zur Berathung hingegeben sind, so weit es die Verhältnisse jetzt schon gestatten, mit einer abgesonderten Maßregel vorgegangen, und, unter Vorbehalt der fernen Theilnahme an der definitiven Regulirung des westphälischen Schuldenwesens durch die dabei beteiligten Mächte, bestimmt und bekannt gemacht werde,

Jahrgang 1827. No. 3. — (No. 1046 — 1048.)

E welche

(Ausgegeben zu Berlin

in Februar 1827.)



welche Verpflichtungen die Preußische Regierung ihrer Seite entweder schon erfüllt hat, oder zu erfüllen gegenwärtig bereit ist. Aus Ihren Mit vorgelegten Nachweisungen geht

A. hervor, daß die Preußische Regierung, ohne eine Theilnahme der andern bei diesem Schuldenwesen beteiligten Regierungen in Anspruch zu nehmen, gemäß Meinen deshalb erlassenen Bestimmungen, nachstehende Verpflichtungen der ehemaligen westphälischen Regierung bereits ausschließlich übernommen und das Erforderliche zur Befriedigung der Interessenten verfügt hat:

- 1) Auf den Grund Meiner Order vom 22sten Juni 1815. sämmtliche Forderungen, die vor der Organisation des Königreichs Westphalen als Staats- und Landesschulden auf solchen Provinzen ruheten, welche nach dessen Auflösung wieder in den Besitz von Preußen gekommen sind, mit Inbegriff der auf den Preußischen Domänen gehafteten Schulden.
- 2) Auf den Grund Meiner Orders vom 14ten April 1819., 17ten Dezember 1821. und 17ten Februar 1823. die Schulden, die während der französischen Okkupation eben dieser Provinzen von den Verwaltungs-Behörden und den Landständen zu öffentlichen Zwecken, namentlich zur Abtragung der Kriegs-Kontribution und zur Unterhaltung der Truppen aufgenommen und verwendet worden, mit Einschluß derer, die in westphälische Reichs-Obligationen umgeschrieben waren.
- 3) Auf den Grund Meiner Orders vom 22sten Juni 1815. und 31sten August 1825. die Ansprüche an die in den jetzt Preußischen Provinzen aufgehobenen Stiftter und Klöster, die Aufhebung mag vor der Errichtung des Königreichs Westphalen oder durch die westphälische Regierung verfügt seyn, mit alleiniger Ausnahme der Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des deutschen und Johanniter-Ordens.
- 4) Die Ansprüche aus Verwaltungs-Rückständen, und zwar:
  - a) auf den Grund Meiner Order vom 27sten April 1820. aus der Zentral-Verwaltung, in sofern diese Ansprüche ursprünglich an die Preußische Regierung vor dem 1sten August 1806. entstanden, und auf die westphälische Regierung übergegangen waren, wobei die Ansprüche aus Lieferungen für die Preußischen Truppen nicht nur bis 1sten August 1806., sondern bis zum Tilsiter Frieden zugleich beseitigt worden;
  - b) auf den Grund Meiner Orders vom 30sten Juli 1822. und 19ten Juli 1823. aus der Provinzial-Staatsverwaltung der jetzt Preußischen Provinzen, sie mögen während der französischen Okkupation oder während der Dauer der westphälischen Regierung entstanden seyn.
- 5) Auf den Grund Meiner Order vom 14ten April 1826. die Ansprüche an die jetzt Preußischen Departements der Elbe, der Saale und des Harges.
- 6) Auf



- 6) Auf den Grund Meiner Ordner vom 31sten Mai 1822, die Forderungen an das Vermögen der Immungen und Gülden in den jetzt Preußischen Provinzen, soweit dasselbe von der westphälischen Regierung eingezogen worden.
- 7) Auf den Grund Meiner Ordners vom 29sten Januar 1823, und 21sten August 1825., die Forderungen an die westphälische Amortisations-Kasse und den Staatschatz, wegen der in dieselbe eingezahlten gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositengelder, wenn sie diesseitigen oder fremden Unterthanen gehören, deren Vermögen von jetzt Preußischer Behörden in die Amortisations-Kasse der westphälischen Regierung eingezahlt ist; so wie, wenn der Reklamant ein persönlicher Unterthan einer mitbeteiligten Regierung ist, nach erfolgter Nachweisung: daß seine Regierung dasselbe Verfahren gegen diesseitige Unterthanen beobachte.
- 8) Auf den Grund Meiner Ordners vom 29sten April 1817, und 17ten Dezember 1821., die von ehemals westphälischen Beamten in westphälischen Reichs-Obligationen, die aus ursprünglich Preußischen Landesschulden entstanden sind, bestellten Käutionen, oder, in sofern die Käution in andern westphälischen Reichs-Obligationen oder baar bestellt worden, falls der Käutionssteller ein Preußischer Unterthan ist, und seine vormalige Rendatur sich in einer jetzt Preußischen Provinz befunden hat, so wie, wenn der Käutionssteller kein Preußischer Unterthan ist, die Käution aber in westphälischen Obligationen aus Landesschulden Preußischen Ursprungs geleistet hat, nach geführtem Nachweis, daß die betreffende Regierung die in solchen Obligationen bestellten Käutionen, welche dem Ursprunge nach ihr angehören, den Preußischen Unterthanen berichtigte.

B. Von den Verpflichtungen der ehemaligen westphälischen Regierung, welche hiernach noch zu erledigen sind, wird die Preußische Regierung, unter den sub C. folgenden näheren Bestimmungen, nunmehr alle diejenigen, welche nicht besonders ausgenommen werden, unter den nachfolgenden Maßgaben zur ausschließlichen Berichtigung übernehmen, namentlich:

- 9) Pensions-Rückstände, sie mögen sich auf früheren Preußischen Bewilligungen, oder auf dem Reichs-Deputationschluss vom Jahr 1803., oder auf Bewilligungen der ehemaligen westphälischen Regierung gründen, und an Civil- oder Militairpersonen verliehen worden seyn.
- 10) Rückständige unverzinsliche Forderungen aus der Zentral-Verwaltung der westphälischen Regierung, sie mögen die Civil- oder Militairverwaltung betreffen, und es mögen darüber von derselben bereits Bons ertheilt seyn, oder nicht, rücksichtlich der letztern insonderheit die Gehaltsrückstände der Zentral-Civilbeamten, des Militairs und der Gendarmerie, so wie Gesandtschaftskosten und Ansprüche aus Lieferungs- und Militair-Verpflegungs-Geschäften.



- 11) Depositen-Kapitalien; in sofern sie unter den vorangeführten Bestimmungen Meiner Ordens vom 29sten Januar 1823. und 21sten August 1825. nicht begriffen sind.
- 12) Rückständige Zinsen von verzinslichen bereits berichtigten Kapitalien, namentlich überhaupt von ursprünglich Preußischen, schon vor dem Kriege von 1806. vorhandenen Landesschulden aus Dokumenten, die nicht in westphälische Reichs-Obligationen umgeschrieben worden, insbesondere von verzinslichen Schulben aufgehobener Klöster und Stiften, und von den auf diesseitigen Domainen gehafsteten Darlehen, so wie von den in die Amortisations-Kasse über den Staatschaz erhobenen gerichtlichen Depositen und von den Kautionssummen.

C. In Hinsicht auf vorbenannte Verpflichtungen der westphälischen Regierung, sowohl die Liquidationsfähigkeit derselben, als das bei der Liquidation zu beobachtende Verfahren und die Berichtigung der anerkannten Forderungen betreffend, bestimme Ich Folgendes:

- 1) In Uebereinstimmung mit den für Privat-Ansprüche an Frankreich durch den Pariser Frieden vom 30sten Mai 1814., und durch die Separat-Konvention vom 20sten November 1815. festgestellten Grundsäzen, sind nur solche Forderungen zugelassen, welche auf einem in verbindlicher Form erfolgten Versprechen beruhen, und bereits vor Auflösung des Königreichs Westphalen, namentlich vor dem 31sten Oktober 1813., zu erfüllen gewesen sind.
- 2) Die Liquidanten müssen entweder jetzt Preußische Unterthanen seyn, oder solchen Staaten angehören, welche nicht bei Regulirung der westphälischen Zentralverhältnisse betheiligt sind; auch müssen die einen wie die andern schon am 31sten Oktober 1813. Inhaber der Forderungen gewesen, oder durch Erbgang Nachfolger damaliger Inhaber mit jener Unterthans-Eigenschaft geworden seyn.
- 3) Die Forderungen für Lieferungen zur Militairverpflegung müssen sich auf deshalb geschlossenen Kontrakten gründen; diejenigen Forderungen aber, welche durch die von dem französischen Militairgouvernement in Magdeburg geschehenen Requisitionen, Beufus der Bekleidung, Verpflegung und Asernirung der dortigen Garnison, bezgleichen zur Errichtung und Erhaltung der Militairhospitäler veranlaßt worden, sind nur in soweit zu berücksichtigen, als sie nach den zwischen dem ehemaligen Königreich Westphalen und dem damaligen französischen Gouvernement geschlossenen Konventionen, den westphälischen Staatsklassen zur Last gefallen waren, und außerdem für den einzelnen Fall ein ausdrückliches Zahlungsversprechen oder ein Kontrakt-Verhältniß kompetenter Behörden nachgewiesen werden kann.

4) Die



- 4) Die Verifikation der Gehaltsrückstände westphälischer Militairpersonen und der Gendarmerie, kann nur durch Vorlegung des Sold-Livret geschehen; indem nur diese Rückstände der westphälischen Militairs und Gendarmerie, und zwar nur unter ebenbemerkter Bedingung, liquidationsfähig sind.
- 5) Verwaltungs-Rückstände, über welche die westphälische Regierung Bons, ohne Bezeichnung des Ursprungs, ausgegeben hat, können von dem Berechtigten nur durch Produktion der Bons und der Verfügung der westphälischen Behörde, womit ihnen dieselben zugesertigt werden, in Ermangelung der letztern aber, durch Atteste, auf den Grund der Bücher derjenigen Einnehmer, von welchen sie dieselben erhalten haben, verifizirt werden.
- 6) Alle hiernach zu berücksichtigende Forderungen sollen bei einer von Ihnen, dem Finanzminister, niederzusezenden Liquidations-Kommission angemeldet, liquidirt und verifizirt werden.
- 7) Diese Liquidationsbehörde fordert, gemäß Meiner an Sie, den Finanzminister, heute besonders ergangenen Order, zur Anmeldung und Liquidation der Ansprüche auf, giebt den Interessenten Anleitung über die Form ihrer Liquidationen, prüft die angemeldeten Forderungen nach den vorstehenden Bestimmungen und trägt nach Maßgabe des Befundes bei der Generalverwaltung der Rest-Angelegenheiten des Finanzministeriums, auf Anerkennung oder Verwerfung an. Hält die Generalverwaltung die liquidirten Ansprüche zur Verwerfung geeignet, und glaubt der Liquidant, sich hierbei nicht beruhigen zu können, so soll die Sache durch die gedachte Generalverwaltung zur Entscheidung an die für das französische, bergische, westphälische und warschauer Liquidationswesen schon bestehende schiedsrichterliche Kommission gebracht, und hierbei das bei diesem Liquidationswesen beobachtete Verfahren angewendet werden.

Bei der Entscheidung der schiedsrichterlichen Behörde, hat es sein unabänderliches Bewenden. Was endlich

- 8) die Berichtigung der als richtig anerkannten und festgesetzten Ansprüche betrifft; so soll solche in Staatschuld-scheinen nach dem Nennwerth oder nach Bewandniß der Umstände und näherer Bestimmung durch Uebernahme auf den Provinzial-Staatschulden-Etat in der Art erfolgen, daß
  - a) die Preußischen Unterthanen, wie bisher auch schon geschehen, den vollen Betrag,
  - b) diejenigen Fremden aber, welche keinem der bei dem westphälischen Schuldenwesen beteiligten Staaten angehören, zwei Fünfttheile ihrer Forderungen, nach Maßgabe des mutmaßlich auf Preußen fallenden Anteils an der westphälischen Schuld erhalten.

D. Aus



D. Ausgeschlossen von der Liquidation und Festsetzung bleiben:

- a) für jetzt und vor endlicher Auseinandersetzung mit den übrigen hierbei beteiligten Regierungen
  - 1) die Forderungen aus den 3 westphälischen Zwangsanleihen von resp. 20, 10 und 5 Millionen, wühin namentlich aus den hierzu mitgehörenden Obligationen Litt. A.;
  - 2) die Forderungen aus allen von der westphälischen Regierung über rückständige Zinsen ausgefertigten Bons, so wie Zinsentrückstände aus westphälischen Reichsobligationen und diesen gleichgeltenden westphälischen Verbriefungen überhaupt;
  - 3) Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen und des Johanniter-Ordens, indem über diese hierunter begriffenen Ansprüche vor endlicher Auseinandersetzung mit den übrigen beteiligten Staaten kein Beschluß gefasst werden kann.
- b) Gänzlich und für immer ausgeschlossen bleiben
  - 1) alle Ansprüche an die Civil-Liste und an die Person des ehemaligen Königs von Westphalen;
  - 2) die Rückstände aus den Einkünften von ehemaligen westphälischen Orden;
  - 3) alle Ansprüche aus Lieferungen zur Militairverpflegung, die sich nicht auf Kontrakten gründen;
  - 4) alle Entschädigungs-Ansprüche wegen des Verlustes von Rechten, die durch allgemeine Maßregeln der westphälischen Regierung ohne Entschädigung aufgehoben worden.

Ich überlasse Ihnen, diesen Bestimmungen gemäß, in Ihren beiderseitigen Ressorts, und da, wo die Sache solches erfordert, gemeinschaftlich das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 31sten Januar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An  
die Staatsminister Graf von Bernstorff und von Möh.



(No. 1047.) Ullerböchste Kabinettsorder vom 31sten Januar 1827., wegen des zu erlassens  
den präflusischen Aufrufs zur Liquidation der von Preußen zur Regulirung  
übernommenen westphälischen Zentralschulden.

**M**it Bezug auf die Order, die Ich wegen Verichtigung des Schuldenverfassens  
der Regierung des Königreichs Westphalens an Sie und den Minister der aus-  
wärtigen Angelegenheiten heute erlassen habe, trage Ich Ihnen hierdurch auf,  
einen öffentlichen Aufruf zu veranlassen, wodurch sowohl die Inhaber solcher  
Forderungen an die ehemalige westphälische Regierung, welche bereits auf den  
Grund Meiner früheren Bestimmungen diesseits übernommen und in den unter  
Litt. A. 1 — 8. verzeichneten einzelnen Gattungen der Ansforderungen begriffen,  
aber noch nicht zur Liquidation und Verifizierung aufgerufen worden sind, nament-  
lich wegen der auf Preußischen Domainen gehafteten Schulden (No. 1.), aus  
Ansprüchen an die aufgehobenen Stifter und Rödster (No. 3.), aus Depositals-  
Ansprüchen (No. 7.) und aus Rautions-Leistungen (No. 8.), als auch die In-  
haber solcher Forderungen, die nach Meiner heutigen Order erst jetzt übernommen  
werden, und in derselben unter Litt. B. No. 9 — 12. verzeichnet sind, öffent-  
lich aufgerufen werden, ihre Forderungen und Ansprüche vor der von Ihnen  
zu ernennenden Kommission anzumelden und zu verifizieren. Die Unmeldung vor  
dieser Kommission muß geschehen, ohne Unterschied, ob sie schon früher bei  
irgend einer Behörde erfolgt sey, oder nicht. Den Inhabern solcher Forderun-  
gen wird eine vom Tage der ersten öffentlichen Bekanntmachung ab zu berech-  
nende Frist von 6 Monaten unter der Verwarnung gesetzt, daß diejenigen, die  
sich in derselben nicht melden, mit allen ihren Ansprüchen an die Preußische  
Regierung für immer abgewiesen und präkludirt werden. Die Aufforderung  
an die Gläubiger und die Bekanntmachung des Termins geschieht theils durch  
die Amtsblätter sämtlicher Regierungen, theils durch die Berliner und die-  
jenigen Zeitungen, die in den diesseitigen, dem Königreich Westphalen einver-  
lebt gewesenen Provinzen erscheinen, theils durch die gelesensten auswärtigen  
deutschen Blätter, wobei Ihrem Ermessen überlassen bleibt, wie oft und in  
welchen Zwischenräumen die Bekanntmachung wiederholt werden soll. Die ge-  
genwärtige Order ist in die Gesetzsammlung einzurücken.

Berlin, den 31sten Januar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An  
den Staats- und Finanzminister von Möh.

(No. 1048.)



(No. 1048.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 13ten Januar 1827., betreffend die Berichtigung des Besitztitels von den zum Establissemant der Stadt Magdeburg abgetretenen Domainengrundstücken.

Um den Zweifel zu erleidigen, der nach dem Berichte des Staatsministeriums vom 2ten Dezember v. J. das Ober-Landesgericht zu Magdeburg veranlaßt hat, die Berichtigung der Besitztitel über diejenigen Domainengrundstücke zu verweigern, die Ich den dortigen Eigenthümern der im Jahre 1813. feindlich zerstörten Besitzungen, mittelst Meiner Order vom 13ten Juli 1816., im Wege der Gnade zur Erleichterung des erlittenen Verlustes habe überweisen lassen, erkläre Ich hierdurch: daß diejenigen Verfügungen, die vor der Bekanntmachung des Gesetzes vom 9ten März 1819., über Domainengrundstücke in den neu- oder wiedererworbenen Provinzen, von Mir erlassen worden; unter den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Allgemeinen Landrechts nicht begriffen sind, indem auch das Landrecht da, wo es in jene Provinzen eingeführt worden, nur über die Angelegenheiten des bürgerlichen Privatrechts verbindliche Kraft erlangt hat, mithin die über die rechtliche Natur der Domainen darin enthaltenen Vorschriften, erst mit dem Gesetz vom 9ten März 1819. für eingeführt zu achten sind. Das Landrecht und das Gesetz vom 9ten März 1819. können hiernach nicht auf solche Domainenbesitzungen bezogen werden, über welche Ich zu Gunsten der unglückten Einwohner Magdeburgs schon durch Meine Order vom 13ten Juli 1816. verfügt hatte. Ich trage dem Staatsministerium auf, die gegenwärtige Bestimmung bekannt zu machen, in deren Gemäthe Sie, der Justizminister, das Ober-Landesgericht zu Magdeburg, zur ungesäumten Berichtigung der Besitztitel für die betreffenden Eigenthümer, besonders anzurufen haben.

Berlin, den 13ten Januar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.



# Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

---

## No. 4.

---

(No. 1049.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, wegen gegenseitiger Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den Preussischen und Mecklenburgischen Häfen. Vom 19ten Dezember 1826.

**S**eine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, überzeugt, daß die gegenseitige Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den Häfen des anderen Staates wesentlich zur Erweiterung und Belebung der Handelsverbindungen zwischen Ihren beiderseitigen Landen, und zur Erleichterung Ihrer hierbei beteiligten Unterthanen beitragen würde, haben über diesen Gegenstand durch Ihre Bevollmächtigte, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen durch Alerhöchst. Ihren Wirklichen Legationsrath Michaelis und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin durch Höchst. Ihren Kammer-Rath Freiherrn von Meerheimb, unter dem Vorbehale der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung, die nachfolgenden Artikel verabreden und abschließen lassen.

### Artikel 1.

Die Preussischen, in die Häfen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin ein- und aus selbigen auslaufenden Schiffe, sie mögen nun unmittelbar aus Preussischen Häfen kommen und beziehungsweise dorthin bestimmt seyn, oder nicht, sollen in jenen Häfen keinen anderen oder höheren Abgaben oder Lasten, welcher Art diese auch immer seyn mögen, unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen daselbst die einheimischen, sowohl unter Mecklenburgischer, als auch unter Rostocker Flagge fahrenden Schiffe bei ihrem Ein- oder Ausgange jetzt belegt sind, oder künftig belegt werden möchten.

Dieselbe Gleichstellung der Abgaben soll in den Königlich-Preussischen Häfen rücksichtlich der ein- oder auslaufenden Mecklenburgischen Schiffe dergestalt Statt finden, daß diese Schiffe daselbst keinen anderen oder höheren Abgaben oder Lasten unterworfen seyn sollen, als denjenigen, welche in jenen Häfen von einheimischen Schiffen zu entrichten sind, oder künftig etwa zu entrichten seyn möchten.

Jahrgang 1827. No. 4. — (No. 1049 — 1051.)

D

Art. 2.

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten Februar 1827.)



Artikel 2.

Allen und jeden Gütern, Waaren und Gegenständen des Handels, sie seyen inländischen oder ausländischen Ursprungs, welche jetzt oder in Zukunft auf einheimischen Schiffen in die Königlich-Preussischen oder Großherzoglich-Mecklenburgischen Häfen ein- oder aus selbigen ausgeführt werden dürfen, soll in ganz gleicher Weise auch auf Schiffen des anderen Landes der Eingang in jene Häfen oder der Ausgang aus selbigen offen stehen.

Artikel 3.

In Hinsicht der Abgaben, welche von den nach vorstehendem Artikel in die beiderseitigen Häfen ein- oder aus selbigen auszuführenden Gütern, Waaren und Gegenständen des Handels zu entrichten sind, soll die Nationalität der beiderseitigen Schiffe, auf denen die Ein- oder Ausführung statt finden wird, durchaus keinen Unterschied begründen. Bei der Einführung auf Schiffen des anderen Staates sollen daher jene Güter, Waaren- und Handelsgegenstände keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen seyn, als denen, welche das von zu erheben seyn würden, wenn die Einbringung auf einheimischen Schiffen geschah. Desgleichen sollen auch bei der Ausfuhr auf Schiffen des anderen Staates die nämlichen Prämien, Rückzölle, Vortheile und Begünstigungen irgend einer Art gewährt werden, welche etwa für die Ausführung auf einheimischen Schiffen bestehen oder künftig bestehen möchten.

Artikel 4.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher vom 1sten April 1827. ab in Kraft treten wird, ist vorläufig auf acht Jahre festgesetzt, und soll derselbe, wenn zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder anderen Seite eine Aufkündigung nicht erfolgt seyn wird, noch ferner auf ein Jahr und sofort bis ein Jahr nach etwa geschehener Aufkündigung in Kraft bleiben.

Artikel 5.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden sobald als möglich ausgetauscht werden.

Des zu Urkund ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beibrückung ihrer Siegel unterzeichnet worden.

So geschehen Berlin, den neunzehnten Dezember im Jahre Einthalousend Achthundert und sechs und zwanzig.

(L. S.) Ernst Michaelis. (L. S.) Wilhelm Fr. v. Meerheimb.

Dieser Vertrag ist unter dem 9ten Januar 1827. ratifizirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden statt gefunden.

---

(No. 1050.)



(No. 1050.) Ueberhöchste Kabinettsorder vom 5ten Januar 1827., betreffend den gleichzeitigen Verlust des eisernen Kreuzes und des Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Classe.

Nachdem Ich bereits durch die Verfügung vom 10ten September 1821. an die General-Ordenskommission bestimmt habe, daß in allen Fällen, wo der Verlust des eisernen Kreuzes oder des Erbrechts dazu, von Mir ausgesprochen wird, dies auch zugleich den Verlust des St. Georg-Ordens 5ter Classe oder der Erbberechtigung dazu, nach sich ziehen soll, ohne daß es deshalb einer ausdrücklichen Erklärung bedürfe; finde Ich Mich veranlaßt, ferner festzusezen, daß der von Mir erklärte Verlust des St. Georg-Ordens 5ter Classe oder der Erbberechtigung dazu, auch jedesmal von selbst und ohne daß es einer weiteren ausdrücklichen Erklärung bedarf, den Verlust der Erbberechtigung zum eisernen Kreuz zur Folge haben soll.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmungen den Zivil- und Militair-Gerichten bekannt zu machen.

Berlin, den 5ten Januar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An  
die Staatsminister General der Infanterie von Hake  
und Graf von Dasselmann.

---

(No. 1051.)



(No. 1051.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 31sten Januar 1827., betreffend die Befugniß der Seehandlung zum außergerichtlichen Verkauf der ihr verpfändeten Effekten.

Da die gemeinnützigen Zwecke der Geschäfte der Seehandlung die möglichst baldige Wiedereinziehung der von ihr ausgeliehenen Kapitalien erfordern; so will Ich das der Bank bereits zustehende Recht des außergerichtlichen Verkaufs der eingezogenen Pfänder auch der Seehandlung beilegen. Selbige ist hiernach ermächtigt, bei nicht erfolgender Rückzahlung der auf Pfänder gegebenen Vorschüsse, nach Eintretit der Verfallzeit, das Unterpfand mittelst einer von ihren Beamten abzuhalten den öffentlichen Auktion zu verkaufen und sich aus dem Erlös für Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Im Falle eines über das Vermögen des Schuldners eröffneten Konkurses, ist die Seehandlung nicht verpflichtet, ihre Pfänder herauszugeben. Ihr verbleibt vielmehr auch in diesem Falle das Recht des außergerichtlichen Verkaufs mit der Verbindlichkeit, den nach ihrer Befriedigung noch vorhandenen Rest der Löschung zur Konkursmasse abzuliefern. Das Staatsministerium hat diese Bestimmungen durch die Gesetzesammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 31sten Januar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---



Gesetz-Sammlung  
für die  
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 5.

(No. 1052.) Verordnung wegen des gesetzlichen Umschlags-Termins in Neu-Pommern.  
Vom 31sten Dezember 1826.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben Uns vortragen lassen, daß die Unstetigkeit des allgemeinen Umschlags- und Ablieferungs-Termins, wie er in Neu-Pommern durch die Verordnung vom 12ten Februar 1776, bei Darlehen, Guts-Uebergaben u. s. w. bestimmt ist, mannigfaltige Unstabilitätheit in dem Betriebe und Gange der Geschäfte und des Verkehrs zur Folge hat. Zur Abstellung derselben verordnen Wir, auf den Antrag unserer zum Neu-Pommerschen Kommunal-Landtage versammelten getreuen Stände und nach dem Gutachten Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der gesetzliche Umschlags-Termin in Neupommern, welcher bisher auf den Donnerstag nach dem ersten Sonntage, welcher auf Trinitatis folgt, bestimmt war, soll fernerhin der 21ste Junius jeden Jahres und falls dieser einen Sonntag trifft, der 25ste Junius seyn.

§. 2.

Die Bestimmung soll zuerst im Jahre 1827. zur Anwendung kommen.

Gegeben Berlin, den 31sten Dezember 1826.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.  
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schudmann. Graf v. Lottum.  
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danelmann. v. Moß.



(No. 1053.) Declaration über die Unwendbarkeit des §. 73. und ff. auf §§. 61. und 62.  
Titel 17. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts. Vom 10ten Februar 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Da bei einigen Behörden Zweifel darüber entstanden sind, ob und in welcher Art die in dem Allgemeinen Landrechte Theil 2. Titel 17. §§. 61. und 62. erwähnten geringeren Polizei-Bergehungen oder Verbrechen von den Patrimonial-Gerichtsherren persönlich und ohne Zuziehung ihrer Gerichtshalter untersucht und bestraft werden können oder wie weit, nach §. 73. und ff. daselbst, die Gerichtshalter dabei mitwirken müssen: so erklären Wir hiermit, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, daß die Bestimmungen des vorgedachten §. 73. und ff. auf die in den §§. 61. und 62. Titel 17. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts bezeichneten Straffälle nicht zu beziehen sind.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchstgehörigen Unterschrift und beigebrücktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10ten Februar 1827.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

v. Schickmann. Graf v. Dasselmann.

Begläubigt:  
Griese.

---

(No. 1054.)



(No. 1054.) Declaration des Gesetzes vom 7ten Juni 1821., wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls. D. d. den 6ten März 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Da nach dem Bericht Unsers Staatsministeriums Zweifel entstanden sind, ob die in dem Gesetz vom 7ten Juni 1821., wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, dem Waldeigenthümer überwiesenen Strafen ihm auch in dem Falle zustehen, wenn der Holzdiebstahl von Mehreren verübt werden; so erklären Wir, nach erforderlichem Gutachten Unsers Staatsrathes, den Sinn des gedachten Gesetzes dahin:

dass dem Waldeigenthümer auch die, von sämmtlichen Theilnehmern an einem von Mehreren gemeinschaftlich verübten Holzdiebstahle, verwirkten Geldstrafen und Forstarbeiten zu gut kommen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und heigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6ten März 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Graf v. Dasselmann. v. Moß.

Vegläubigt:

Friese.

---

(No. 1055)



(No. 1055.) Verordnung wegen der von den Menoniten statt des Eides abzugebenden Versicherungen. Vom 11ten März 1827.

## Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Um sämtliche, in Unsern Staaten wohnende, Menoniten von der ihren Religionsgrundsätzen zuwiderlaufenden, förmlichen Eidesleistung zu entbinden und in dieser Beziehung überall dasjenige Verfahren statt finden zu lassen, welches in einem Theile Unserer Monarchie gesetzlich beobachtet wird; verordnen Wir, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, hierdurch Folgendes:

### §. 1.

Wenn ein Menonit als Partei einen Eid schwören, oder als Zeuge abgehört werden soll, oder zu einem Amte berufen wird, zu dessen Uebernahme die Eidesleistung erforderlich ist; so muß er durch ein Zeugniß der Altefren, Lehrer oder Vorsteher seiner Gemeine nachweisen, daß er in der menonitischen Sekte geboren worden, oder sich doch schon wenigstens seit einem Jahre vor dem Anfange des Prozesses oder vor der Berufung zum Amte zu dieser Religionsgesellschaft bekannt und bisher einen untadelhaften Wandel geführt habe.

### §. 2.

In diesem Alteste muß zugleich die bei den Menoniten übliche Bekräftigungsformel bemerkt seyn.

### §. 3.

Die nach dieser Bekräftigungsformel, mittelst Handschlages, abzugebende Versicherung hat mit der wirklichen Eidesleistung gleiche Kraft.

### §. 4.

Wer solche zur Bestätigung einer Urwahrheit missbraucht, den trifft die Strafe des falschen Eides.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königlichen Innsiegel.

Gegeben Berlin, den 11ten März 1827.

(L. S.)                   Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.  
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danelmann. v. Möß.



# Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

## No. 6.

(No. 1056.) Ueberhöchste Kabinettsorder vom 20sten März 1827., enthaltend die Deklaration des §. 4. der Verordnung vom 7ten Dezember 1816., wegen öffentlicher Auspielung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände.

Da über die Auslegung der Vorschriften des §. 4. der Verordnung vom 7ten Dezember 1816., durch welche nur die öffentlichen Ausspielungen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände von der ausdrücklichen Genehmigung des Staats abhängig gemacht sind, hinsichtlich des Unterschiedes derselben von Privat-Ausspielungen Zweifel erregt und besonders in Bezug auf das Ausspielen der Grundstücke, wiewohl dasselbe durch das Gesetz vom 31sten März 1812. und Meine Order vom 26sten März 1825. ausdrücklich untersagt ist, dennoch zu Mißverständnissen Anlaß gegeben worden ist; so will Ich, auf den Antrag des Staatsministeriums, zur Deklaration der gedachten Vorschriften, folgende nähere Bestimmungen ertheilen:

- 1) Als erlaubte Privat-Ausspielungen, im Gegensatz der verbotenen öffentlichen, sind nur solche zu betrachten, welche in Privatzirkeln zum Zweck eines geselligen Vergnügens oder der Wohlthätigkeit, veranstaltet werden.
- 2) Dieser Deklaration gemäß, sind alle Ausspielungen von Grundstücken, als in einem Privatzirkel unausführbar, unbedingt verboten und unterliegen, in welcher Form oder zu welchem Zweck sie auch unternommen werden mögen, den Verboten vom 31sten März 1812. und 26sten März 1825., so wie den im §. 4. der Verordnung vom 7ten Dezember 1816. enthaltenen Strafbestimmungen.
- 3) Für einzelne Fälle, insbesondere zur Ausführung wohlthätiger Zwecke oder zur Beförderung des Kunstlebens, ermächtige Ich die Minister des Innern und der Finanzen, auch öffentliche Ausspielungen beweglicher Gegenstände, mittelst gemeinschaftlich zu ertheilender Konseße, unter den Maßgaben zu Jahrgang 1827. No. 6. — (No. 1056.)

H

ge-

(Ausgegeben unter Berlin den 7ten April 1827.)



gestatten, daß selbige niemals in Verbindung mit einer in- oder ausländischen Lotterie unternommen und in jedem Falle die Bedingungen der Ausführung, insonderheit: ob die Bekanntmachung durch Zeitungen oder andere öffentliche Blätter, so wie der Druck der Lose und des Auspielungsplans statt finden dürfe, im Erlaubnißscheine bestimmt und deutlich vorgeschrieben werden.

- 4) Verloosungen, Bewußt der Auseinandersetzung und Theilung gemeinschaftlicher Sachen, sind unter den vorstehenden Bestimmungen nicht begriffen, vielmehr hat es dieserhalb bei den gesetzlichen Vorschriften sein Verbleiben.

Ich trage dem Staatsministerium auf, diesen Befehl durch die Gesetzesammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 20sten März 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---



# Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

## — No. 7. —

(No. 1057.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 11ten März 1827., die Ernennung des General-Lieutenants von der Marwitz zum Mitgliede des Staatsrathes betreffend.

**S**ch habe den General-Lieutenant von der Marwitz zum Mitgliede des Staatsrathes ernannt, an dessen Sitzungen derselbe, so oft er sich in Berlin aufwändig befindet, Theil nehmen wird. Ich überlasse dem Staatsrath, wegen seiner Einführung das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 11ten März 1827.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsrath.

(No. 1058.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 22sten März 1827., die Anwendung des §. 54. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung im ganzen Umfange der Monarchie betreffend.

**D**a die Vorschrift des §. 54. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, welche bestimmt:

„die von den Zivilgerichten erlassenen Vorladungen der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten werden nicht dem Vorzuladenden selbst, sondern dem Chef der Kompanie oder Eskadron, und wenn solcher abwesend ist, dem Kommandeur derselben zur weiteren Bestellung an den Vorzuladenden eingehändigt. Von dem vorgesetzten Offizier wird auf der bei der Vorladung jedesmal befindlichen Abschrift der richtige Empfang mit dem Versprechen vermerkt, daß die Vorladung dem Vorzuladen zur gehörigen Zeit bekannt gemacht werden soll.“

sich auf das militärische Subordinations-Verhältniß gründet, und mithin in allen Landesteilen, wo Militär stationirt ist, zur Anwendung kommen muß; so verordne Ich hierdurch, daß darnach bei Vorladung der gedachten Militärs

Jahrgang 1827. No. 7. — (No. 1057.—1061.)

G

Per-

(Ausgegeben zu Berlin den 3ten Mai 1827.)



Personen auch in denjenigen Landesteilen, worin zur Zeit die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht Gesetzes Kraft erhalten hat, überall verfahren werde, und beauftrage Sie, diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen.

Berlin, den 22sten März 1827.

Friedrich Wilhelm.

An

den Kriegsminister, General der Infanterie v. Hake und  
den Staats- und Justizminister Grafen v. Danchmann.

---

(No. 1059.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 21sten April 1827., über die Befreiung von der Klassensteuer für die sechzigjährigen Personen in der untersten Steuerstufe.

Ich wünsche mit Ihnen den Zeitpunkt eintreten zu sehen, wo auf einen nachhaltigen Überschuß der Staatsentnahmen mit Sicherheit zu rechnen steht und auf Erhöhung einzelner lästiger Abgaben und Leistungen Meiner getreuen Untertanen gedacht werden kann. Ich genehmige daher auch gern auf Ihren Bericht vom 12ten März d. J., daß bei der Veranlagung der zur untersten Steuerstufe der klassensteuerpflichtigen Personen nicht nur wie bisher die Steuer für einen und denselben Haushalt, auf höchstens 3 Personen beschränkt bleibe, sondern außerdem auch überall diejenigen Personen dieser Stufe, welche am 1sten Januar des Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 60stes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, nicht mitgezählt werden sollen, indem es der Billigkeit entspricht, dieselben, wegen geringerer Erwerbsfähigkeit, von der Klassensteuer ganz frei zu lassen. Sie haben hiernach schon vom 2ten Semester des laufenden Jahres an, verfahren zu lassen.

Berlin, den 21sten April 1827.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Finanzminister von Möh.

---

(No. 1060.)



(No. 1060.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 22sten April 1827., wegen Vermehrung der Kassenanweisungen um 6 Millionen Thaler gegen Einlieferung eines gleichen Betrages außer Kours zu liegender Staats-Schuldscheine oder Domainen-Pfandbriefe.

**I**ch habe aus Ihrem, des Finanzministers, Berichte ersehen, daß die Summe von 11,242,347 Rthlr. Kassenanweisungen, in welche die auf dem Etat der Staats Schulden vom 17ten Januar 1820. liegende frühere unverzinsliche Staats schuld der Tresor- und Thalerscheine und der Kassenbillets Litt. A. nach Meiner Order vom 21sten Dezember 1824. (Gesetzsammlung No. 904.) umgeschrieben worden sind, bei dem jetzigen Umfange des Verkehrs für die Bedürfnisse des Publikums und zur Berichtigung des gesetzlichen Theils der Abgaben in Kassen Anweisungen nicht mehr ausreichend ist, und will deshalb eine Vermehrung dieses Zirkulationsmittels gegen Einziehung von verzinslichen Staatspapieren nachgeben, jedoch den Betrag der neu auszufertigenden Kassenanweisungen auf Sechs Millionen Thaler Kourant beschränken. Ich weise deshalb Sie, den Finanzminister, hierdurch an, die oben erwähnte Summe in Staats-Schuldscheinen oder Domainen-Pfandbriefen der Hauptverwaltung der Staats Schulden zu überweisen, und beauftrage die letztere hiermit, diese Sechs Millionen Thaler Staatspapiere, nachdem solche von ihr durch ein Vermerk außer Kours gesetzt sind, in ihrem Depositorio verwahrlich niederzulegen, dagegen aber Sechs Millionen Thaler Kourant Kassenanweisungen, in Apoints zur einen Hälfte von 50 Rthlr. und zur andern von 1 Rthlr., auszufertigen und an die General Staatsskasse, nach Maßgabe der niedergelegten vorgedachten Staatspapiere, abzuliefern. Die Hauptverwaltung der Staats Schulden hat jedesmal nach erfolgter Deposition der Staats-Schuldscheine oder Domainen-Pfandbriefe die Littera und Nummer und den Betrag derselben, durch die hiesigen öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Die Fonds des Realisations-Komtoirs in Berlin, bei welchen die Kassenanweisungen nach §. III. Meiner Order vom 21sten Dezember 1824. zu jeder Zeit gegen baares Geld umgesetzt werden können, sind, soweit es nöthig ist, zu verstärken, wornach Ich das Erforderliche bereits besonders erlassen habe. Die Hauptverwaltung der Staats Schulden hat die Aufbewahrung der hiernach bei ihr zu deponirenden Staatspapiere bis zur Einlösung und Vernichtung der dafür ausgegebenen Kassenanweisungen fortzuführen und gilt übrigens alles, was Ich in Meiner Order wegen Einführung der Kassenanweisungen vom 21sten Dezember 1824. und in der wegen Gültigkeit beschädigter Kassenanweisungen vom 9ten April 1825. (Gesetzsammlung No. 927.) angeordnet habe, auch von den Sechs Millionen Thaler Kourant Kassenanweisungen, welche nach Meiner gegenwärtigen Order ausgegeben werden, weshalb auch diese, um eine

Ver-



Verschiebenheit zwischen den Kassenanweisungen selbst zu beseitigen, unter demselben Datum, wie die bereits zirkulirenden, auszufertigen sind.

Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22sten April 1827.

Friedrich Wilhelm.

Un  
den Staats- und Finanzminister von Mo<sup>h</sup> und  
an die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

---

(No. 1061.) Extrait aus der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 28sten April 1827., soweit dieselbe die Auflösung der durch Kabinettsorder vom 16ten Mai 1823.

(No. 801.) niedergelegten Königlichen Immediat-Kommission für die abgesonderte Restverwaltung betrifft.

Aus dem Berichte vom 25sten v. M. habe Ich die Resultate ersehen, welche die der Immediat-Kommission von Mir aufgetragene Verwaltung der Restangelegenheiten durch den regelmäßigen und thätigen Gang ihrer Amtswirksamkeit herbeigeführt hat, und in welcher Lage die einzelnen Geschäftszweige dieser Verwaltung sich gegenwärtig befinden. Da Ich bereits durch Meine Order vom 31sten v. M. die Restenfonds dem Finanzminister zu überweisen Mich veranlaßt gesehen habe; so will Ich die Immediat-Kommission für die abgesonderte Restverwaltung, nach Ihrem Antrage, nunmehr definitiv auflösen, und die weitere Bearbeitung und Vollführung der ihr übertragen gewesenen Geschäfte dem Finanzminister überweisen. &c.

Berlin, den 28sten April 1827.

Friedrich Wilhelm.

Un  
die Immediat-Kommission für die abgesonderte Restverwaltung.

---



# Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

— No. 8. —

(No. 1062.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 13ten Februar 1827., wegen eines Prälusses-Termins, Beaufsicht der Liquidation und Feststellung der aus dem siebenjährigen Kriege herrührenden, von den ehemaligen Landständen des Herzogthums Westphalen verbrieften, sogenannten Fourage-Kapitalien.

Nachdem Ich über den Antrag der Hauptverwaltung der Staatsschulden, hinsichtlich der unter den landständischen Schulden des Herzogthums Westphalen befindlichen Fourage-Kapitalien, zuvor das Gutachten des Staatsministeriums vernommen habe, ertheile Ich nunmehr Meine Genehmigung: daß diese in der zurückserfolgenden Anlage verzeichneten, unter der Benennung der Fourage-Kapitalien im Herzogthum Westphalen bekannte, in das Lagerbuch eingetragene Forderungen für Lieferungen und Leistungen während des siebenjährigen Krieges sammt den, den Kapitalien hinzuzurechnenden, Zinsen-Rückständen vom 1sten Januar 1820. bis zum 1sten Januar 1827., nach vorgängiger Liquidation und Feststellung der einzischen Beträge, auf den provinziellen Staatsschulden-Etat der Regierung zu Arnsberg übertrommen und vom 1sten Januar 1827. ab aus der Regierungs-Hauptklasse gesetzlich verzinset werden. Ich autorisiere die Hauptverwaltung der Staatsschulden, ein Liquidations- und Verifikationsverfahren hierüber zu eröffnen und die Inhaber der Forderungen, Beaufsicht der Anmeldung und Verifikation derselben, zu einem auf vier Monate hinaus zu bestimmenden Termin unter der Verwarnung der Prälusion aufzufordern.

Berlin, den 13ten Februar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An  
die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Jahrgang 1827.

No. 8. — (No. 1062 — 1065.)

5

(No. 1063.)

(Ausgegeben zu Berlin den 15ten Mai 1827.)



(No. 1063.) Ullerkörteste Kabinettsorder vom 3ten April 1827., wegen nicht mehr einzuholender unmittelbarer Bestätigung der, bei den Zivilgerichten wider beurlaubte Feldwebel und Wachtmeister der Landwehr ergehenen, auf Degradation und Verlust des Portepee gerichteten, Erkenntnisse.

**D**a nach Meinen Bestimmungen vom 1sten Dezember 1825. und 28sten Januar 1826. die, auf Degradation und Verlust des Portepee lautenden Erkenntnisse gegen Feldwebel, Wachtmeister u. d. stehenden Heeres, mit Auschluß der Garden, nicht mehr von Mir zu bestätigen sind; so bedarf es auch der Einsendung der auf diese Strafe lautenden Erkenntnisse der Zivilgerichte gegen beurlaubte Feldwebel und Wachtmeister der Landwehr zu Meiner Bestätigung nicht mehr, und Ich beauftrage Sie, in Verfolg Meiner Order vom 22sten Februar 1823. dies bekannt zu machen.

Berlin, den 3ten April 1827.

Friedrich Wilhelm.

An  
die Staatsminister, General der Infanterie v. Hake und  
Graf v. Danchmann.

---

(No. 1064.) Bekanntmachung vom 28sten April 1827., daß Privilegium für den Buch- und Musikhändler Adolph Martin Schlesinger betreffend.

**D**as dem Buch- und Musikhändler Adolph Martin Schlesinger in Berlin, nach der in der Gesetz-Sammlung enthaltenen Bekanntmachung vom 29sten Juli 1826., ertheilte Privilegium, des Inhalts:

„In Gemäßheit der von des Königs Majestät erlassenen Ullerkörtesten Kabinettsorder vom 21sten d. M., wird dem Buch- und Musikhändler Adolph Martin Schlesinger hieselbst, das Recht zum ausschließlichen Verlag innerhalb sämmtlicher Königlich-Preußischer Staaten der in seinem Verlage erscheinenden Arrangements, der von dem Königlich-Sächsischen Kapellmeister Maria von Weber komponirten Oper „Oberon,“ als:

- 1) eines vollständigen Klavier-Auszugs;
- 2) eines dergleichen ohne Worte;
- 3) eines dergleichen zu vier Härben;

4) eines



- 4) eines Arrangements für Militair-Musik;
- 5) eines verglichen zu Duetten, Quartetten, für Streich- und Blase-Instrumente;
- 6) eines Arrangements zu Potpourri's, und
- 7) der Ouvertüre für das große Orchester;

„der gestalt ertheilt, daß in den Königlich-Preußischen Staaten diese Musikstücke weber in demselben, noch in einem andern Format nachgedruckt, auch der Verkauf eines etwa anderweit unternommenen Nachdrucks nicht allein nicht gestattet seyn soll; sondern auch ähnliche Arrangements derselben von den speziell erwähnten Gattungen, welche der ic. Schlesinger veranstalten wird, nicht herausgegeben, noch verkauft werden sollen, bei Vermeidung der durch das Preußische Allgemeine Landrecht festgesetzten Folgen des widerrechtlichen Nachdrucks.

Berlin, den 29sten Juli 1826.

(L. S.)

Königlich-Preußische Ministerien  
des Innern und der Polizei. der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten.

v. Schuckmann.

In Abwesenheit und im Auftrag  
des Herrn Ministers.

v. Kampf.

„Publikandum  
„für den Buch- und Musikhändler  
„Adolph Martin Schlesinger  
hieselbst.“

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 28sten April 1827.

M i n i s t e r i e n  
der geistlichen, Unterrichts- und des Innern und der Polizei.  
Medizinal-Angelegenheiten.

Gth. v. Altenstein.

v. Schuckmann.

---

(No. 1065.)



(No. 1065.) Ullerhöchste Kabinettsorder vom 30sten April 1827., die Ernennung des Staatsministers Freiherrn vom Stein zum Mitglied des Staatsrathes betreffend.

Ich habe den Staatsminister Freiherrn vom Stein zum Mitglied des Staatsrathes ernannt, und den Staatsrath hievon in Kenntniß zu setzen nicht unterlassen wollen.

Berlin, den 30sten April 1827.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsrath.

---



# Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

## — No. 9. —

(No. 1066.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 31sten Januar 1827., ie Inkorporation der Görlitzer Fürstenthums-Landschaft in den Schlesischen landschaftlichen Kreditverein betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 26sten d. M. genehmige Ich hierdurch die Inkorporation der Görlitzer Fürstenthums-Landschaft in den Schlesischen landschaftlichen Kreditverein.

Berlin, den 31sten Januar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An  
den Staatsminister von Schudmann.

(No. 1067.) Convention de commerce et de navigation entre Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège. Du 14. Mars 1827.

*Au nom de la Très-Sainte et indivisible Trinité!*

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège également animés du désir détentre, et de consolider pour le bien réciproque de Leurs sujets les rela-

Fabrgang 1827. No. 9. — (No. 1066 — 1067.)

(Ausgegeben zu Berlin i. 1827.)

(No. 1067.) Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen. Vom 14ten März 1827.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, von gleichem Wunsche beseelt, die zwischen Ihren beiderseitigen Staaten bestehenden Handelsverbindungen

J



tions commerciales, qui subsistent entre Leurs Etats respectifs, et convaincus que ce but salutaire ne saurait être mieux rempli que par l'adoption d'un système de parfaite réciprocité, basé sur des principes équitables, sont convenus en conséquence d'entrer en négociation pour la conclusion d'un Traité de commerce, et ont nommé pour cet effet des Plénipotentiaires, savoir;

— Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur *François Frédéric Louis de Tarrach*, Son Conseiller intime d'Am-bassade, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, Chevalier de Son ordre de l'Aigle rouge de la seconde Classe, Commandeur de celui de l'Etoile polaire de Suède; et Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, le Sieur *Gustave, Comte de Wetterstedt*, Son Ministre d'Etat et des affaires étran-gères, Chevalier Commandeur de Ses ordres, Chevalier des ordres de Russie de St. André de St. Alexandre - Newsky et de St. Anne de la première classe, Chevalier de l'or-dre de l'Aigle rouge de Prusse de la première classe, Grand'croix de l'ordre de Léopold d'Autriche, Un des dix-huit de l'Académie Suédoise; et le Sieur *Paul Chrétien Holst*, Son Conseiller d'Etat du Royaume de Norvège, Commandeur de Son ordre de l'Etoile polaire, lesquels après avoir échangé leurs plein-pou-

zum gegenseitigen Wohle Ihrer Untertha-nen zu erweitern und zu befestigen, und überzeugt, daß dieser heilsame Zweck auf keine Weise besser als durch Annahme eines auf Grundsätzen der Willigkeit beruhenden Systems vollkommner Gegenseitigkeit er-reicht werden könne, sind in Folge dessen übereingekommen, wegen Abschließung ei-nes Handelsvertrages in Unterhandlung zu treten, und haben zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preu-ßen, den Herrn Franz Friedrich Lud-wig von Tarrach, Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath und außerordent-lichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen, Ritter Allerhöchst-Ihres rothen Adlerordens 2ter Klasse, und Kommandeur des Schwei-chen Nordsternordens; und Seine Maje-stät der König von Schweden und Nor-wegen, den Herrn Gustav, Grafen von Wetterstedt, Allerhöchst-Ihren Staats-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter und Kommandeur Allerhöchst-Ihrer Orden, Ritter der Rus-sischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annen-Orden erster Klasse, Ritter des Preußischen rothen Adlerordens erster Klasse, Großkreuz des Österreichischen Leopold-Ordens, Eines der achtzehn Mitglieder der Schwei-chen Akademie; und den Herrn Paul Christian Holst, Allerhöchst-Ihren Staatsrath des Königreichs Norwegen, Kommandeur Allerhöchstihres Nordstern-Ordens; welche, nach Austausch ihrer in



voirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

**Art. 1.** Les bâtimens Prussiens qui arrivent sur leur lest ou chargés dans les ports des Royaumes de Suède et de Norvège, de même que les bâtimens Suédois et Norvègiens qui arrivent dans les ports du Royaume des Prusse, sur leur lest ou chargés, seront traités tant à leur entrée qu'à leur sortie, sur le même pied que les bâtimens nationaux, par rapport aux droits de port, de tonnage, de fanaux, de pilotage, et de sauvetage, ainsi qu'à tout autre droit ou charge, de quelle espèce ou dénomination que ce soit, relevant à la Couronne, aux villes, ou à des établissemens particuliers quelconques.

**Art. 2.** Toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie du Royaume de Prusse, soit de tout autre pays, dont l'importation dans les ports des Royaumes de Suède et de Norvège est légalement permise dans des bâtimens Suédois et Norvègiens, pourront également y être importés sur des bâtimens Prussiens sans être assujettis à des droits plus forts ou autres de quelle dénomination que ce soit, que si les mêmes marchandises ou productions avaient été importées dans des bâtimens Suédois et Norvègiens, et ré-

guter und gehöriger Form befundenen gegenseitigen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

**Art. 1.** Die Preußischen, mit Ballast oder mit Ladung in den Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen ankommenden, ingleichen die Schwedischen und Norwegischen, mit Ballast oder Ladung in den Häfen des Königreichs Preussen ankommenden Schiffe, sollen, bei ihrem Einlaufe wie bei ihrer Abfahrt hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtturm-, Bootsen- und Bergegelder, wie auch hinsichtlich aller andern der Krone, den Städten, oder Privat-Anstalten zugehörenden Abgaben und Lasten irgend einer Art oder Benennung, auf denselben Füsse wie die Nationalschiffe behandelt werden.

**Art. 2.** Alle Waaren und Gegenstände des Handels, indgen es Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstsleiges des Königreichs Preussen, oder jedes andern Landes seyn, welche gesetzlich auf Schwedischen und Norwegischen Schiffen in die Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen eingeführt werden dürfen, sollen daselbst gleicherweise auf Preußischen Schiffen eingeführt werden können, ohne mit höheren oder anderen Abgaben irgend einer Benennung belast zu werden, als wenn diese Waaren oder Erzeugnisse auf Schwedischen und Norwegischen Schiffen eingeführt worden wären; und in Erwiederung dessen sollen alle Waaren und Gegenstände des Handels, indgen



ciproquement toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie des Royaumes de Suède et de Norvège, soit de tout autre pays, dont l'importation dans les ports du Royaume de Prusse est légalement permise dans des bâtimens Prussiens, pourront également y être importés sur des bâtimens Suédois et Norvégiens sans être assujettis à des droits plus forts ou autres de quelle dénomination que ce soit, que si les mêmes marchandises ou productions avaient été importées dans des bâtimens Prussiens.

Les stipulations de l'article précédent et de celui-ci sont dans toute leur plénitude applicables aux navires Prussiens, qui entreront dans les ports des Royaumes de Suède et de Norvège, ainsi qu'aux navires Suédois et Norvégiens qui entreront dans les ports du Royaume de Prusse, alors même que ces navires respectifs, sans venir directement des ports de la Monarchie Prussienne, ou bien de ceux des Royaumes de Suède et de Norvège, arriveraient en droiture des ports d'une domination tierce ou étrangère.

**Art. 3.** Toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie du Royaume de Prusse, soit de tout autre pays, dont l'exportation des ports du dit Royaume dans ses propres bâtimens est légalement permise,

es Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Königreiche Schweden und Norwegen, oder jedes anderen Landes seyn, welche gesetzlich auf Preußischen Schiffen in die Häfen des Königreichs Preußen eingeführt werden dürfen, gleichmäßig auch auf Schwedischen und Norwegischen Schiffen daselbst eingeführt werden können, ohne höheren oder anderem Abgaben irgend einer Benennung, als wenn diese Waaren und Erzeugnisse auf Preußischen Schiffen eingeführt worden wären, unterworfen zu seyn.

Die Bestimmungen des vorhergehenden und des gegenwärtigen Artikels sind in ihrer ganzen Ausdehnung auf die Preußischen, in die Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen einlaufenden, und auf die Schwedischen und Norwegischen, in die Häfen des Königreichs Preußen einlaufenden Schiffe selbst dann anwendbar, wenn diese beiderseitigen Schiffe nicht unmittelbar aus den Häfen des Königreichs Preußen oder respektive der Königreiche Schweden und Norwegen, sondern geraden Weges aus den Häfen einer dritten oder fremden Macht ankommen sollten.

**Art. 3.** Alle Waaren und Handelsgegenstände, sowohl Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Preußen, als auch jedes anderen Landes, deren Ausfuhr aus den Häfen des gebildeten Königreichs auf inländischen Schiffen gesetzlich erlaubt ist, sollen aus



pourront de même être exportés des dits ports sur des bâtimens Suèdois et Norvègiens sans être assujettis à des droits plus forts ou autres de quelle dénomination que ce soit, que si l'exportation avait été faite en des bâtimens Prussiens. Une exacte réciprocité sera observée dans les ports des Royaumes de Suède et de Norvège, de sorte que toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie des Royaumes de Suède et de Norvège, soit de tout autre pays, dont l'exportation des ports des dits Royaumes dans leurs propres bâtimens est légalement permise, pourront de même être exportés des dits ports sur des bâtimens Prussiens, sans être assujettis à des droits plus forts ou autres de quelle dénomination que ce soit, que si l'exportation avait été faite dans des bâtimens Suèdois et Norvègiens.

Art. 4. Les stipulations générales des articles premier, second et troisième inclusivement seront de même appliquées aux navires Prussiens, qui entreront dans la Colonie de St. Barthélemy de Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège aux Indes occidentales, et aux navires de cette Colonie qui entreront dans les ports de la Monarchie Prussienne.

Art. 5. Il ne sera donné ni directement ni indirectement, ni par l'Un des deux Gouvernements ni par

diesen Häfen auch auf Schwedischen und Norwegischen Schiffen ausgeführt werden dürfen, ohne mit höheren oder anderen Abgaben, welchen Namen sie haben möchten, belegt zu werden, als wenn die Ausfuhr auf Preußischen Schiffen statt fände. In den Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen soll eine vollkommene Gegenseitigkeit beobachtet werden, dergestalt, daß alle Waren und Handelsgegenstände, sowohl Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstleibes der Königreiche Schweden und Norwegen, als auch jedes anderen Landes, deren Ausfuhr aus den Häfen der gedachten Königreiche auf inländischen Schiffen gesetzlich erlaubt ist, aus diesen Häfen auch auf Preußischen Schiffen sollen ausgeführt werden dürfen, ohne mit höheren oder anderen Abgaben, welchen Namen sie haben möchten, belegt zu werden, als wenn die Ausfuhr auf Schwedischen und Norwegischen Schiffen statt fände.

Art. 4. Die allgemeinen Bestimmungen der Art. 1. 2. und 3. sollen auch auf diejenigen Preußischen Schiffe Anwendung erhalten, welche in die Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen angehörende Kolonie St. Barthélemy in Westindien, und auf die Schiffe dieser Kolonie, welche in Häfen des Königreichs Preußen eingehen werden.

Art. 5. Bei dem Einkaufe der in den einen Staat eingesührten Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstleibes des andern



aucune compagnie, corporation ou agent agissant en Son nom ou sous Son autorité, aucune préférence quelconque pour l'achat d'aucune production du sol ou de l'industrie soit de l'Un des deux Etats, soit de tout autre pays, importée dans le territoire de l'autre, à cause ou en considération de la nationalité du navire, qui aurait transporter cette production légalement permise, l'intention bien positive des deux hautes Parties contractantes étant, qu'aucune différence ou distinction quelconque n'ait lieu à cet égard.

**Art. 6.** Les bâtimens Prussiens ainsi que les bâtimens Suèdois et Norvègiens ne pourront profiter des immunités et avantages, que leur accorde le présent Traité, qu'autant qu'ils se trouveront munis des papiers et certificats voulus par les réglemens existans des deux cotés, pour constater leur port et leur nationalité.

Les hautes Parties contractantes Se réservent d'échanger des déclarations pour faire une énumération claire et précise des papiers et documens dont l'un et l'autre Etat exigent que leurs navires soient munis. Si, après cet échange qui aura lieu au plus tard deux mois après la signature du présent Traité, l'Une des hautes Parties contractantes Se trouverait dans le cas de changer ou modifier Ses ordonnances à cet égard,

ober jedes dritten Staats soll auf die Nationalität des Schiffes, durch welches der gleichen gesetzlich zur Einfuhr gestattete Gegenstände eingeführt worden sind, keine Rücksicht genommen, und aus solchem Grunde weder unmittelbar noch mittelbar, weder durch die Regierung des einen oder des anderen Staats, noch durch, in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaften, Korporationen oder Agenten, irgend ein Vorzug gewährt werden, indem es die wahre und bestimmte Absicht der hohen kontrahirenden Mächte ist, daß in dieser Hinsicht durchaus kein Unterschied gemacht werde.

**Art. 6.** Die Preußischen sowohl wie die Schwedischen und Norwegischen Schiffe sollen den Freiheiten und Vortheile, welche ihnen der gegenwärtige Vertrag zusichert, nur in sofern geniesen, als sie mit denjenigen Papieren und Zeugnissen versehen seyn werden, welche nach den auf beiden Seiten bestehenden Anordnungen zum Beweise ihrer Trächtigkeit und ihrer Nationalität erforderlich sind.

Die hohen kontrahirenden Theile behalten sich die Auswechselung von Erklärungen vor, um deutlich und bestimmt die Papiere und Dokumente zu bezeichnen, womit, ihren Anordnungen gemäß, ihre Schiffe versehen seyn müssen. Wenn nach dieser, spätestens zwei Monate nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages vorzunehmenden Auswechselung, der eine oder der andere der beiden hohen kontrahirenden Theile in den Fall kommen sollte, seine in Beziehung hierauf beschen-



il en sera fait à l'autre une communication officielle.

den Vorschriften abzuändern oder zu modifizieren, so soll dem andern Theile davon amtliche Mittheilung gemacht werden.

Art. 7. Les stipulations de l'article onze du Traité conclu à Vienne le sept Juin mil huit cent quinze entre les deux hautes Parties contractantes, sont maintenues dans toute leur intégrité.

Art. 7. Die Bestimmungen des elften Artikels des am siebenten Juni achtzehnhundert und fünfzehn zwischen den beiden hohen Kontrahirenden Theilen abgeschlossenen Vertrages werden in ihrer vollen Gültigkeit aufrecht erhalten.

Art. 8. Le présent Traité sera en vigueur pendant huit années à compter du premier Avril de la présente année, et si douze mois avant l'expiration de ce terme l'Une ou l'Autre des deux hautes Parties contractantes n'aura point annoncé à l'Autre. Son intention d'en faire cesser l'effet, ce Traité restera encore obligatoire une année au-de-là et ainsi de suite, jusqu'à l'expiration des douze mois, qui suivront l'annonce officielle faite par l'Une des deux hautes Parties contractantes à l'Autre, pour qu'il soit annulé.

Art. 8. Gegenwärtiger Vertrag soll vom ersten April des gegenwärtigen Jahres ab, acht Jahre hindurch in Kraft bestehen, und wenn nicht zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums die eine oder die andere der beiden hohen Kontrahirenden Mächte ihre Absicht, denselben aufzuheben, der anderen Kund gethan haben wird, so soll dieser Vertrag noch ein Jahr weiter und so fort bis zum Ablaufe eines Zeitraums von zwölf Monaten, nach der von der einen der beiden hohen Kontrahirenden Mächte der anderen wegen dessen Aufhebung gemachten amtlichen Eröffnung, verbindlich bleiben.

Art. 9. Le présent Traité sera ratifié par les hautes Parties contractantes, et les ratifications en seront échangées à Stockholm dans l'espace de quatre semaines après la signature ou plutôt, si faire se peut.

Art. 9. Der gegenwärtige Vertrag soll von den hohen Kontrahirenden Theilen ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen innerhalb vier Wochen nach der Unterzeichnung, oder, wo möglich, noch früher in Stockholm ausgetauscht werden.



En foi de quoi Nous Soussignés,  
en vertu de Nos plein pouvoirs avons  
signé le présent Traité, et y avons  
apposé le cachet de Nos armes.

Fait à Stockholm le quatorze  
Mars, l'an de grâce, mil huit cent  
vingt-sept.

(L.S.) F. de Tarrach.

(L.S.) G. Comte de Wetterstedt.

(L.S.) C. Holst.

Zu Urkund dessen haben wir, die Un-  
terzeichneten, Kraft unserer Vollmachten,  
den gegenwärtigen Vertrag vollzogen und  
mit unseren Wappen besiegt.

Geschehen zu Stockholm, den vierzehn-  
ten März, im Jahre unsers Herrn, dem  
achtzehnhundert und sieben und zwanzigsten.

(L.S.) F. v. Tarrach.

(L.S.) G. Graf v. Wetterstedt.

(L.S.) C. Höst.

Dieser Vertrag ist ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sind am  
10ten Mai 1827. ausgetauscht worden.

---



# Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

---

## No. 10.

---

(No. 1068.) Verordnung, die nach dem Gesetze vom 27ten März 1824., wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen, vorbehaltenen Bestimmungen betreffend. Vom 17ten Mai 1827.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.**

haben über die im Gesetze vom 27ten März 1824., wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen, vorbehaltenen Gesetzungen und näheren Bestimmungen das Gutachten unserer dortigen getreuen Stände vernommen und ertheilen hierüber nachstehende Vorschriften.

### Artikel 1.

Um die nach §. 4. des Gesetzes für die Ritterschaft, die Städte und Landgemeinden bestimmte Anzahl von Abgeordneten gehörig zu vertheilen, werden aus der Provinz Sachsen sechs Wahlbezirke gebildet, als:

- 1) Der Thüringische Wahlbezirk, welcher enthält: den Alt-Thüringischen, den Alt-Querfurthischen Kreis, die Theile des Stifts Naumburg-Zeitz und des Neustädtischen Kreises mit den Voigtländischen Enklaven, des Fürstenthums Erfurt, die Grafschaft Henneberg-Schleusingen, und die Grafschaften Stolberg und Rosla; nach den landräthlichen Kreisen: Sangerhausen, Ecardtsberge, Weißensels, Querfurt, Naumburg, Zeitz, Weissensee, Langensalze, Ziegenrück, Schleusingen und Erfurt.
- 2) Der Wittenbergische Wahlbezirk, welcher enthält: die bei der Provinz Sachsen befindlichen Theile des Alt-Wittenbergischen Kreises, so wie die Theile des Leipziger und Meißner Kreises und des Stiftes Merseburg; nach den landräthlichen Kreisen: Wittenberg, Liebenwerda, Schweinitz, Torgau, Bitterfeld, Delitzsch und Merseburg.
- 3) Der Mansfeldische Wahlbezirk, welcher enthält: die Grafschaft Mansfeld, den Saalkreis und das Kreisamt Ermstedten; nach dem landräthlichen Jahrgang 1827.

No. 10. — (No. 1068 — 1069.)

R

Mans-

(Ausgegeben zu Berlin den 9ten Juni 1827.)



Mansfeldischen See- und Gebirgskreise, dem Saalkreise und dem Stadt- kreise Halle.

- 4) Der Eichsfeldische Wahlbezirk, welcher enthält: das Fürstenthum Eichsfeld, die Grafschaft Hohenstein, die Distrikte von Treffurt und Dorla, und die Städte Nordhausen und Mühlhausen mit ihren Gebieten; nach den landräthlichen Kreisen: Mühlhausen, Heiligenstadt, Worbis und Nordhausen.
- 5) Der Magdeburgische Wahlbezirk, welcher enthält: das Herzogthum Magdeburg, die Grafschaft Barby, das Amt Gommern und das Amt Waller-Nienburg; nach den landräthlichen Kreisen: Magdeburg, Calbe, Wanzleben, Wolmirstadt, Neuhalbendorf, Jerichow I., Jerichow II., mit Einschluß des beim Kreise Gardelegen befindlichen Theiles vom Herzogthum Magdeburg.
- 6) Der Halberstädtische Wahlbezirk, welcher enthält: das Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaft Wernigerode und die Baronie Schauen; nach den landräthlichen Kreisen: Halberstadt, Aschersleben, Oschersleben und der, einen eigenen Kreis bildenden, Grafschaft Wernigerode, mit Einschluß des beim Kreise Gardelegen befindlichen Theiles des Fürstenthums Halberstadt.

Alle Enklaven, wenn sie auch historisch mit einem andern Landestheile verbunden waren, werden, in sofern sie nicht bereits speziell ausgenommen sind, oder künftig ausgenommen werden, auch in sländischer Beziehung zu denjenigen landräthlichen Kreisen gewiesen, welchen die Verwaltungs-Eintheilung sie beilegt.

### Artikel 2.

Nach der in vorstehender Maße geschehenen Eintheilung der Provinz in Wahlbezirke werden zugewiesen:

#### A. der Ritterschaft:

1) im Thüringischen Bezirke .....	8 Abgeordnete.
jedoch mit der Bestimmung, daß Einer aus dem Alt-Querfurtischen Kreise, Einer aus dem Stifte Naumburg-Beiz und Einer aus dem Neustädtischen Kreise gewählt werde;	
2) im Wittenbergischen Bezirke .....	5
jedoch mit der Bestimmung, daß Zwei aus dem Alt-Wittenbergischen, Einer aus dem Reizner, Einer aus dem Leipziger und Einer aus dem Merseburger Theile gewählt werde;	
3) im Mansfeldischen Bezirk .....	3
4) = Eichsfeldischen = .....	4
5) = Magdeburgischen = .....	6
6) = Halberstädtischen = .....	3

der Ritterschaft zusammen..... 29 Abgeordnete.  
Wie-



Wiefern es angemessen sey, die auf einen einzelnen dieser Wahlbezirke angewiesene Anzahl der Abgeordneten auf einzelne Theile eines solchen Bezirks spezieller zu vertheilen, behalten Wir Uns vor, nach geschehener Anfertigung der Matrikel über die Rittergüter anzubringen.

B. den Städten:

1) im Thüringischen Bezirke,

a)	für Erfurt .....	1	Abgeordneter.
b)	„ Naumburg .....	1	=
c)	„ Langensalze .....	1	=
d)	„ Zeiz und Weissenfels .....	1	=
e)	„ Suhl und Schleusingen .....	1	=
f)	„ die Städte Sangerhausen, Artern, Brücken, Klebra, Heringen, Wallhausen, Solberg, Hohenmölsen, Osterfeld, Schkölen, Sömssen, Leuchern, Querfurt, Freiburg, Lauche, Mücheln und Nebra .....	1	=
g)	„ die Städte Bibra, Colleba, Eckartsberge, Wiehe, Weissensee, Sömmersda, Kindelbrück, Gebesee, Tennstedt, Thamsbrück, Ziegenrück, Ranis und Gefäß .....	1	=

2) im Wittenberger Bezirk,

a)	für Wittenberg .....	1	=
b)	„ Torgau und Werseburg .....	1	=
c)	„ die übrigen Städte .....	1	=

3) im Mansfeldischen,

a)	für Halle .....	1	=
b)	„ die übrigen Städte .....	1	=

4) im Eichsfeldischen,

a)	für Mühlhausen .....	1	=
b)	„ Nordhausen .....	1	=
c)	„ die übrigen Städte .....	1	=

5) im Magdeburgischen,

a)	für Magdeburg .....	2	=
b)	„ Burg, Schönebeck und Calbe .....	1	=
c)	„ Neustadt = Magdeburg, Sudenburg, Aken, Barby, Frohse, Groß-Salza, Staßfurt, Wanzleben, Höxter, Seehausen und Egeln .....	1	=

Latus 19 Abgeordnete.

R 2

d) für



Transport 19 Abgeordnete.

d) für Wollmirstädt, Neuhalbenseleben, Sömmerda, Gommern, Leitzkau, Loburg, Nördern, Ziesar, Genthin, Jerichow und Sandau .....	1	=
6) im Halberstädtischen Bezirk,		
a) für Halberstadt.....	1	=
b) " Quedlinburg .....	1	=
c) " Wiersleben .....	1	=
d) " die übrigen Städte .....	1	=
den Städten zusammen.....	24	Abgeordnete.

C. Den Landgemeinden:

1) im Thüringischen Bezirk,		
a) für die landräthlichen Kreise Schleusingen und Erfurt alternirend .....	1	Abgeordneter.
b) für die Kreise Querfurt, Sangerhausen, Weissen- fels, die Grafschaften Stolberg = Stolberg, und Stolberg = Rosla .....	1	=
c) für die Kreise Langensalze, Weissenfels und Eckartsberge .....	1	=
d) für die Kreise Naumburg, Zeitz und Ziegenrück. 1		=
2) im Wittenbergischen,		
a) für die Kreise Wittenberg, Schweinitz und den Bitterfeldischen und Grafschaften Wahlbezirk des Bitterfelder Kreises .....	1	=
b) für die zwei Zörbigischen Wahlbezirke des Bitter- felder Kreises, den Kreis Merseburg und für den Landsberger und die drei Deligischen Wahlbezirke des Deligischen Kreises .....	1	=
c) für die beiden Eilenburger Wahlbezirke des Delig- schen Kreises, die Kreise Torgau und Liebenwerda 1		=
3) im Mansfeldischen Bezirk .....	1	=
4) im Eichsfeldischen,		
a) für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen ... 1		=
b) " " " Nordhausen und Worbis .....	1	=
5) im Magdeburgischen,		
a) für die Kreise Calbe, Wanzleben, Wollmirstädt, Neuhaldenseleben und den hieher gehörigen Theil des Gardelegenschen Kreises .....	1	=

Latus 11 Abgeordnete.  
b) für



	Transport 11 Abgeordnete.
b) für den ersten und zweiten Jerichowschen Kreis.. 1	:
6) im Halberstädtschen Bezirk.....	1 : .
den Landgemeinden zusammen....13	Abgeordnete.

### Artikel 3.

Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde, so haben die Landräthe mit Beziehung der Kreisstände für einen jeden Kreis eine Matrikel von sämtlichen, im Kreise belegenen, ihren Besitzer nach dem Gesetz von 27ten März 1824. zu dem Rechte der Standschaft befähigenden Rittergütern sofort anzufertigen, welche durch Unsern Kommissarius demnächst dem Staats-Ministerium, und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen ist.

In diese Matrikel können jedoch nur aufgenommen werden:

- 1) Rittergüter, deren Eigenschaft als solche bereits im Jahre 1805. unbestritten festgestanden hat;
- 2) ein jedes andere, mittels von Uns vollzogener besonderer Urkunde zu einem Rittergute erhobene Gut, welche Auszeichnung Wir jedoch nur solchen Gütern gewähren wollen, die als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherrslichkeit nicht zusteht, und mit deren Besitz die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörigen Grundstücken wohnenden Nichteximierten verbunden ist.

### Artikel 4.

Der Werth, den städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammengenommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum Landtags-Abgeordneten des Standes der Städte zu begründen, wird

- 1) in den Städten, welche mit Ausschluß des Militair's 10,000 Einwohner und darüber haben, auf 10,000 Thaler;
- 2) in den Städten von 3500 bis 10,000 Einwohner auf 4000 Thaler und
- 3) in den Städten unter 3500 Einwohnern auf 2000 Thaler, hiermit festgesetzt. Der Werth des Gewerbes wird nach dem Betrage des in demselben stehenden Anlage- und Betriebs-Kapitals berechnet. Sobald die Wähler mit dem Wahl-Kommissarius darüber einig sind, daß der Grundbesitz und das Gewerbe des Erwählten zusammen den vorstehend bestimmten Werth haben, ist eine nähere Ausmittelung dieses Werths nicht erforderlich.

Zu den städtischen Gewerben gehört neber die Ausübung der Heilkunde, noch die Praxis der Justiz-Kommissarien.

Art. 5.



Artikel 5.

Im Bauernstande muß der Grundbesitz, um zur Wahlbarkeit in diesem Stande zu befähigen,

- 1) im Thüringischen Wahlbezirk mindestens 40 Magdeburgische Morgen oder 50 Berliner Scheffel Aussaat;
- 2) in den fünf andern Wahlbezirken mindestens 80 Magdeburgische Morgen oder 100 Berliner Scheffel Aussaat artbaren Landes, nach Winter-Roggen berechnet, betragen.

Wenn die Wähler mit dem Wahl - Kommissarius darüber einig sind, daß der Grundbesitz des Erwählten die vorstehend bestimmte Größe habe, so ist eine nähere Ausmittelung derselben nicht erforderlich.

Artikel 6.

Die in denjenigen Städten von Magistraten, welche bei entstehenden Parzellen sich selbst ergänzen, getroffenen oder noch zu treffenden Wahlen städtischer Landtags - Abgeordneten sind nur so lange gültig, bis die Verfassung der Städte daselbst gesetzlich neu geordnet seyn wird, indem sodann in jenen Orten eine neue Wahl der Landtags - Abgeordneten, nach Maßgabe der dann bestehenden Vorschriften, und zwar das erstmal auf so viele Jahre getroffen werden soll, als die frühere Wahl noch gültig gewesen seyn würde, wenn sie selbst oder ihre Vorgänger gleich Anfangs mit sämtlichen übrigen Deputirten gewählt worden wären.

Artikel 7.

Der Verlust der Eigenschaft eines Rittergutes durch Zersetzung tritt alsdann ein, wenn in Folge der Parzellierung sich der Ertrag desselben bis zu weniger als 1000 Thaler reines Einkommen aller Art, nach landwirtschaftlichen Prinzipien berechnet, vermindert hat.

Artikel 8.

Wo es in den Dorfgemeinden herkömmlich ist, daß die Chemänner von Ackerguts - Besitzerinnen in allen Gemeinde - Angelegenheiten für ihre Ehefrauen stimmen, da sind, weil bei der Wahl der Ortswähler auf das Herkommen im §. 21. des Gesetzes verwiesen ist, Bergleichen Chemänner bei diesem Wahlgeschäft für ihre Ehefrauen zuzulassen.

Artikel 9.

Zur Wahl des Landtags - Abgeordneten der kollektiv wählenden Städte, ernennt eine jede derselben von weniger als 150 Feuerstellen überhaupt einen, die Städte größerer Umfangs aber eine jede für jedwede 150 Feuerstellen allemal einen Wähler.

Bei den Städten steht das Wahlrecht des Landtags - Abgeordneten, und bei dem kollektiv wählenden Städten die der Bezirkswähler denjenigen zu, welche den Magistrat wählen.

Art. 10.



Artikel 10.

Wegen Bildung der Distrikte für die Wahl der Bezirkswähler der Landgemeinden durch die Ortswähler, haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Festlegungen unter Zuziehung der Kreisstände zu machen.

Artikel 11.

Bei Wahlen, bei welchen mehrere landräthliche Kreise betheiligt sind, gebürt dem ältesten, der mit einem Rittergute ansässigen Landrath, die Leitung.

Artikel 12.

Zur Erhaltung der Vollzähligkeit der Landtags-Abgeordneten verordnen Wir hiermit, daß für solche Abgeordnete der Ritterschaft, deren Einer aus einem einzelnen bestimmten Landesteile zu wählen ist (Art. 2.), so wie für die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden nicht ein Stellvertreter, sondern ein erster und ein zweiter Stellvertreter gewählt werde. Für diejenigen Wahlbezirke der Ritterschaft hingegen, welche mehrere Abgeordnete zu stellen haben, soll zwar die Anzahl der zu wählenden Stellvertreter der Anzahl der Abgeordneten gleich seyn; sie sollen jedoch nicht namentlich für einen einzelnen, sondern für die sämtlichen Abgeordneten eines solchen Bezirks gewählt und nach der Ordnung der sie getroffenen Stimmzahl zur Vertretung dieser Abgeordneten einberufen werden.

Artikel 13.

Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei der Eröffnung des Landtags bis zum Ablauf der ersten, von diesem Zeitpunkte an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter Mitglied des Landtags für die ganze Dauer desselben; der Abgeordnete aber geht in die Stellung des Stellvertreters über.

Artikel 14.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anwesenheit am Landtage und für die der Reise von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück, ein jeder ohne Unterschied des Standes, Drei Thaler Diäten, und eine Entschädigung für die Unkosten der Reise von 1 Thaler 20 Egr. für die Meile.

Urkundlich unter Unserer Höchstleihenhandigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17ten Mai 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.  
Graf v. Bernstorff. v. Hale. Graf v. Dandlmann. v. Moß.

(No. 1069.)



(No. 1069.) Kreisordnung für die Provinz Sachsen. Vom 17ten Mai 1827.

# Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

ertheilen wegen Einrichtung der Kreistage in Unserer Provinz Sachsen, in Gemäßheit des §. 58. Unsers Gesetzes vom 27sten März 1824., nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Provinzial-Stände darüber vernommen haben, folgende Vorchriften:

## §. 1.

Zweck der Kreis - Versammlungen. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landesraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen.

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathungen und Beschlüsse aus.

## §. 2.

Kreisstände. Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

## §. 3.

Geschäfte der Kreisstände. Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporationen in allen den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staats-Prästationen, welche Kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartieren. Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört, auch von allen dazu verwendeten Geldern sollen ihnen die Rechnungen zur Abnahme jährlich vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreis-Kommunal-Angelegenheiten Statt findet oder künftig Statt finden dürfe, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

## §. 4.

Zusammen-schungen der Kreisstände. Die Kreisständische Versammlung besteht:  
A. aus den zum persönlichen Erscheinen auf dem Provinzial-Landtage berechtigten Prälaten, Grafen und Herren, oder deren Bevollmächtigten;  
B. aus allen Rittergutsbesitzern des Kreises, denen die im §. 6. aufgeführten Bestimmungen sub a. und c. nicht entgegenstehen, nämlich:  
a) aus allen qualifizierten Besitzern eines in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Rittergutes oder sonstigen zur Kreislandschaft altberechtigten Gutes,  
persönlich,  
b) aus



- b) aus den nicht qualifizierten Besitzern solcher matrikulirten Ritter- oder sonstigen zur Kreislandschaft altberechtigten Güter, durch Vertretung (§. 5.);
- C. aus einem Deputirten von einer jeden in dem Kreise belegenen Stadt;
- D. aus drei Deputirten des bürgerlichen Standes.

### §. 5.

Vertretungen sind gestattet:

Vertretung.

- a) unmündigen Rittergutsbesitzern durch ihren Vater oder Wormund, und
- b) Ehefrauen durch ihre Ehemänner, in sofern Vater, Wormund und Ehegatte selbst zur Ritterschaft des Preußischen Staats gehören. Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, so steht ihnen das Recht zu, zur Abgabe der Stimmen zu bevollmächtigen;
- c) unverheiratheten Besitzerinnen;
- d) allen qualifizierten Besitzern, in sofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit selbst zur Ritterschaft des Preußischen Staats gehören und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegenstehen.

Wir wollen auch der ganzen Ritterschaft des Kreises gestatten, sich, wenn die Mehrzahl derselben es wünscht, durch eine aus ihrer Mitte zu erwählende Deputation auf den Kreistagen vertreten zu lassen.

### §. 6.

Zur persönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich: Qualitäts-  
tions der Mit-  
glieder.

- a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen,
- b) die Vollendung des 24sten Lebensjahrs,
- c) unbescholtener Ruf.

### §. 7.

Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung Einer Stimme berechtigt.

### §. 8.

Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zu Führung Einer Stimme auf dem Kreistage berechtigt. Sie beschicken aber die ritterschaftlichen Versammlungen und, wenn

Jahrgang 1827. (a.1 No. 10. — 1069.)

L

sie



sie noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, auch die dortigen Kreis-  
ständischen Versammlungen.

§. 9.

**Städtische  
Abgeordneten.** Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen müssen jederzeit wirklich fungirende Magistratspersonen seyn.

§. 10

**Bäuerliche  
Abgeordneten.** Die Abgeordneten der Landgemeinden können nur aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualifikation eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial - Landtage erforderliche Grund - Eigenthum besitzen.

§. 11.

**Stellvertre-  
ter.** Für einen jeden Abgeordneten der Städte und Landgemeinden wird ein Stellvertreter gewählt, welcher gleichfalls die §§. 6., 9. und 10. bestimmten Eigenschaften haben muß.

§. 12.

**Wahlen.** In den Städten erwählt der Magistrat den Kreistags - Abgeordneten aus seiner Mitte.

§. 13.

Bei der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden und der Stellvertreter derselben, wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrat hat, Behuß dieser Wahlen, seinen Kreis in drei Bezirke einzuteilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 14.

Die Wahlen der Landgemeinden stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 15.

Sämtliche Wahlen erfolgen auf Lebenszeit, jedoch ist ein jeder Gewählte berechtigt, die Stelle nach drei Jahren niederzulegen. Mit dem Verluste des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation, hört das Recht für Kreisständchenschaft auf.

§. 16.

**Vorsitz.** Der Landrat, oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreis - Deputirte, als der gesetzliche Vertreter des Landraths, beruft diestände zum Kreistage, führt dafelbst, wenn Rechte von Familien oder geistlichen Stiftungen nicht eine entgegengesetzende Observanz begründen, den Vorsitz, leitet die Geschäfte



schäfte und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die ordnungssidrenden Mitglieder von der Versammlung einstweilen auszuschließen, jedoch hat er darüber sofort an den Oberpräsidenten der Provinz zur weiteren Verfâgung zu berichten.

§. 17.

Der Landrat ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem ist er aber hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält. Zusammenberufung der Kreisstände.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von jedem Kreistage Anzeige zu machen.

§. 18.

So lange Kommunal-Gegenstände früherer Kreis-Verbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise oder der Theile verschiedener Kreise zu diesen Zwecken gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände betreffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden. Versamm-  
lung der Städte mehrerer Kreise oder Kreistheile.

In Gemâssheit der zeithierigen Verfâgung, bleibt die Zusammenberufung, nicht minder die Direktion dieser Versammlungen derjenigen Behörde, welche bisher diese Funktion ausgeübt hat, überlassen; sie werden aber, in sofern sie das gemeinschaftliche Interesse aller Stände umfassen, aus eben den Deputirten oder zum persönlichen Erscheinen Berechtigten der betreffenden Kreise oder Kreistheile zusammengesetzt seyn, welche zum Erscheinen auf den Kreistagen befugt sind.

§. 19.

Die Stände verhandeln auf den Kreistagen gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrat hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen. Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten. Er hat der ihm vorgesetzten Regierung die Kreistagsbeschlüsse vorzulegen, welche zur Ausführung deren Zustimmung erfordern.

§. 20.

Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschuß in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm mittelst Einreichung eines Separat-Voti der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit refertirt. Bei der Zusammenberufung der Kreisstände hat der Vorsitzende in der Kurrente die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben. Die Erscheinenden sind Sonderung.



sind dann befugt, einen Beschlüsse zu fassen, und durch solchen die Abwesenden, wie die Abwesenden, zu verbinden.

§. 21.

**Ausführung der Beschlüsse.** Der Landrat führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, in sofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache, als ständische Kommunal-Angelegenheit, nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

§. 22.

**Einführung der Kreisordnung.** Der Ober-Präsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen.

Gegeben Berlin, den 17ten Mai 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.  
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Dasselmann. v. Mög.

---



# Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

— No. 11. —

(No. 1070.) Erklärung, wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung der Forstfreiheit in den Grenzwaldungen. Vom 23sten Januar 1827.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maßregeln zur Verhütung der Forstfreiheit in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

## Artikel 1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preußische als die Herzoglich-Braunschweigische Regierung, die Forstfreiheit, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben mögten, sobald die betreffenden Forstbedienten oder Beamten, welche darauf mit zu achten haben, davon Kenntniß erhalten, untersuchen und bestrafen zu lassen. Die Königlich-Preußischen Gerichte werden in solchen Fällen die in Preußen geltenden Gesetze zum Grunde legen, und auch die Herzoglich-Braunschweigische Regierung macht sich anheischig, die Herzoglich-Braunschweigischen Gerichte anzurufen, in solchen Fällen, wo von Braunschweigischen Unterthanen in Forsten des Königlich-Preußischen Territorii gefrevelt worden, nach den anjezt bestehenden im Ganzen geändern Königlich-Preußischen Gesetzen zu erkennen. Sollte jedoch in Zukunft etwa eine Veränderung in der Gesetzgebung über die Forstfreiheit in dem einen oder andern Lande getroffen werden, so wollen die beiderseitigen Regierungen sich auf solchen Fall ein anderweitiges Uebereinkommen vorbehalten.

## Artikel 2.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Freveler alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Freveler durch die Förster oder Waldwärter und das Polizei-Militair bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze verfolgt und Haussuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den obrigkeitlichen Behörden und Amtmännern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach den Anordnungen des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters oder Ortsvorstechers, vorgenommen werden.

Jahrgang 1827.

No. 11. — (No. 1070 — 1073.)

M

Art. 3.

(Ausgegeben zu Berlin den 27sten Juni 1827.)



**Artikel 3.**

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorsteher sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. für denjenigen Ortsvorsteher, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster, oder in dessen Abwesenheit der Waldwärter des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

**Artikel 4.**

Für die Konstatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des Andern verübt worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen des kompetenten Forst- oder Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels die volle gesetzliche, zur Verurtheilung des Beschuldigten hinreichende Beweiskraft, von der zur Aburteilung geeigneten Gerichtsstelle beigelegt werden, wenn dieser Beamte, der übrigens keinen Denunzianten- Anteil an den Strafgeltern und keine Pfandgelder zu genießen hat, vor Gericht auf die wahrheitsmäßige, treue und gewissenhafte Angabe seiner Wahrnehmung und Kenntniß eidlich verpflichtet worden.

**Artikel 5.**

Die Eingehung der Gerichtskosten und Pfandgebühren verbleibt demjenigen Staate, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt. Die nach Preußischen Gesetzen zu erkennende Strafe und der Ersatz des taxmäßigen Werths des entwendeten Holzes fällt dem Waldeigenthümer anheim. In solchen Fällen, wo der Holzdieb nicht vermindert ist, die Geldstrafe ganz oder zum Theil zu erlegen, und wo Gefängnisstrafe eintritt, soll letztere niemals nach der Wahl des Waldeigenthümers in Forstrarbeit verwandelt werden können.

**Artikel 6.**

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Preußischen und in den Herzoglich-Braunschweigischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleinig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur immer möglich seyn wird.

**Artikel 7.**

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden. So geschehen Berlin, den 23sten Januar 1827.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
von Schönberg.

(No. 1071.)



(No. 1071.) Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27ten März 1824. vorbehalteten Bestimmungen für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Ober-Lausitz. Vom 2ten Juni 1827.

## Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben über die in Unserm Gesetze wegen Anordnung von Provinzial-Ständen im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preußischen Markgrafthume Ober-Lausitz vom 27ten März 1824. einer besonderen Verordnung vorbehalteten Gegenstände, die gutachtlichen Vorschläge Unserer dortigen treuen Stände vernommen, und ertheilen darüber nunmehr die nachfolgenden Vorschriften.

### Artikel I.

Ein jeder der den ständischen Verband bildenden Landesheile, nämlich das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Oberlausitz wird, die erstere beiden Landesheile in der im Jahre 1806. und der letztere in der im Jahre 1815. statt gehabten Begrenzung angenommen, mit alleinigem Ausschluß der Enklaven, welche bei den Districten verblieben, zu denen sie, vermdige der neuern Verwaltungs-Eintheilung, gelegt sind.

### Artikel II.

Im Stande der Fürsten und Standesherren, sind die Fürsten von Habsfeld und von Carolath, in Gemäßheit der, ihren Vorfahren bei der Erhebung der vormaligen freien Standesherrschaften Trachenberg und Carolath-Beuthen zu Fürstenthämmern, geschehenen Verleihungen bereits auf Unsern Befehl aus der Zahl der §. 4. des Gesetzes vom 27ten März 1824. benannten Standesherren ausgeschieden und den mit Viril-Stimmen berechtigten Fürsten zugeetreten. Demnächst haben Wir dem Durchlauchtigen Landgrafen zu Hessen-Rothenburg, wegen des Herzogthums Ratibor und dem Durchlauchtigen Fürsten zu Anhalt-Edthen-Pless, wegen der von Uns zu einem Fürstenthum erhobenen seitherigen freien Standesherrschaft Pless für Sich und die nachfolgenden männlichen Besitzer des Herzogthums Ratibor und Fürstenthums Pless, sofern dieselben aus dem Landgräflich-Hessisch-Rothenburgischen oder Fürstlich-Anhaltisch-Edthen-Plessischen Hause seyn werden, Viril-Stimmen verliehen und endlich auch die dem Erb-Landhofmeister Grafen von Schaffgotsch gehörende Majoratsherrschaft Kienast zu einer freien Standesherrschaft erhoben, und denen im §. 4. des Gesetzes vom 27ten März 1824. aufgeföhrten Standesherrschaften hinzutreten lassen.

Im Stande der Ritterschaft ertheilen Wir hiermit den nachstehenden Majorats- und Geschlechts-Fideikommis-Besitzern, nämlich:

- 1) Sr. Hoheit dem Herzog von Württemberg, wegen des Majorats von Karlbrühe;
- 2) dem



- 2) dem Fürsten von Hohenlohe, wegen des Besitzes der Herrschaften Koschentin, Boronow und Harbutowitz und Landsberg;
  - 3) dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode, wegen der Majorats-Herrschaft Ober-, Mittel- und Nieder-Peterswaldbau;
  - 4) dem Grafen von Hochberg, wegen der Herrschaft Fürstenstein nebst Friedland und Waldenburg;
  - 5) dem Fürsten von Lychnowsky, wegen der Majorats-Besitzungen von Kuchelna, Grabowka und Krziczanowicz;
  - 6) dem Grafen von Sandreksky, wegen des Langen-Bielauschen Majorats;
  - 7) dem Grafen von Oppersdorff, wegen Ober-Glogau;
  - 8) dem Grafen von Althau, wegen des Besitzes des Mittelwaldeischen Majorats;
  - 9) dem Grafen von Herberstein, wegen des Grafenorthschen Majorats;
  - 10) dem Grafen York von Wartenburg, wegen der Majorats-Herrschaft Klein-Delze;
  - 11) dem Grafen von Dyhrn, wegen der Familien-Hideikommiss-Besitzungen Neesewig, Mühlwitz und Gollbig;
- die Befugniß, sich aus einem von ihnen aus ihrer Mitte zu erwählenden Abgeordneten in der Ritterschaft vertreten zu lassen, bestimmen aber zugleich, daß dieser denselben verwilligte Abgeordnete in der Zahl der im §. 4. des angeführten Gesetzes unter No. II. für die Ritterschaft des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz bestimmten Abgeordneten mit einbegriffen seyn solle.

Dem Stande der Städte und dem der Landgemeinden verleihen Wir das Recht, daß ein jeder derselben über die, im Gesetze vom 27sten März 1824. §. 4. ihm zuerkannte Zahl von Landtags-Mitgliedern noch 2 Abgeordnete auf den Landtag schicken könne.

### Artikel III.

Hier nach werden auf dem Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und Markgraftum Ober-Lausitz erscheinen und stimmen:

#### I. In dem Stande der Fürsten und Standesherrnen:

1) Wegen des Fürstenthums Oels, Se. Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Del s.....	mit 1 Stimme.
2) wegen des Fürstenthums Jägerndorf und Troppau Preußischen Antheils, der Fürst von Lichtenstein.....	1 *
3) wegen des Fürstenthums Sagan die Herzogin von Curland.....	1 *
4) wegen des Fürstenthums Trachenberg der Fürst von Hatzfeld.....	1 *
Latus.....	4 Stimmen.
	5) wegen



	Transport..... 4 Stimmen.
5) wegen des Fürstenthums Carolath der Fürst von Schönaiach-Carolath.....	mit 1 =
6) wegen des Herzogthums Ratibor, Se. Durchlaucht der Landgraf zu Hessen-Rothenburg.....	= 1 =
7) wegen des Fürstenthums Pleß, Se. Durchlaucht der Fürst zu Anhalt-Eddhen-Pleß .....	= 1 =
8) wegen der Standesherrschaft Ober-Beuthen, der Erbland-Mundschenk Graf Henkel von Donnersmarck;	
9) wegen der Standesherrschaft Wartenberg, der Prinz Biron von Curland;	
10) wegen der Standesherrschaft Militsch, der Erb-Ober-Rämmerer Graf von Malchahn;	
11) wegen der Standesherrschaft Gosczyk, der Erbland-Postmeister Graf von Reichenbach-Gosczyk;	
12) wegen der Standesherrschaft Muskau, der Fürst von Pückler-Muskau;	
13) wegen der Standesherrschaft Kienast, der Erblandhofmeister Graf von Schaffgotsch;	
<hr/> zusammen mit 3 Stimmen.	
zusammen im Stande der Fürsten und Standesherren mit 10 Stimmen.	

## II. Im Stande der Ritterschaft.

### A. Für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz.

1) Der Abgeordnete der im Artikel H. benannten Majorate und Familien-Fidei-Kommiss-Besitzungen.....	mit 1 Stimme.
2) von der Ritterschaft der Kreise Glogau, Grünberg, Freystadt, Sagan und Sprottau, 3 in dem Wahlort Glogau zu erwähnende Abgeordnete.....	= 3 =
3) von der Ritterschaft der Kreise Liegnitz, Löwenberg, Bunzlau, Haynau und Lüben, 3 in dem Wahlort Liegnitz zu erwähnende Abgeordnete.....	= 3 =
4) von der Ritterschaft der Kreise Schönau, Hirschberg, Bölkowshain und Jauer, 2 in dem Wahlorte Hirschberg zu erwähnende Abgeordnete.....	= 2 =
5) von der Ritterschaft der Kreise Schweidnitz, Striegau, Landskut, Walbenburg und Reichenbach, 3 in dem Wahlorte Schweidnitz zu erwähnende Abgeordnete.....	= 3 =

Latus..... 12 Stimmen,  
6) von



	Transport.....	12 Stimmen.
6)	von der Ritterschaft der Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg, 2 in dem Wahlorte Glatz zu erwählende Abgeordnete.....	mit 2 =
7)	von der Ritterschaft der Kreise Breslau, Neumarkt, Strehlen, Nimptsch und Ohlau, 3 in dem Wahlort Breslau zu erwählende Abgeordnete.....	= 3 =
8)	von der Ritterschaft der Kreise Oels, Trebnitz, Namslau und Wartenberg, 2 in dem Wahlorte Oels zu erwählende Abgeordnete .....	= 2 =
9)	von der Ritterschaft der Kreise Brieg, Oppeln, Cregzburg und Falkenberg, 2 in dem Wahlorte Brieg zu erwählende Abgeordnete .....	= 2 =
10)	von der Ritterschaft der Kreise Groß-Strehlix, Losi und Lubliniz, 2 in dem Wahlorte Groß-Strehlix zu erwählende Abgeordnete .....	= 2 =
11)	von der Ritterschaft der Kreise Ratibor, Pless, Ober-Beuthen und Rybnick, 2 in dem Wahlorte Ratibor zu erwählende Abgeordnete .....	= 2 =
12)	von der Ritterschaft der Kreise Neustadt, Neisse, Grottkau, Kosel und Leobschütz, 3 in dem Wahlorte Neustadt zu erwählende Abgeordnete.....	= 3 =
13)	von der Ritterschaft der Kreise Wohlau, Steinau, Guhrau und Militsch, 2 in dem Wahlorte Wohlau zu erwählende Abgeordnete .....	= 2 =

Zusammen.. 30 Stimmen.

#### B. Für das Preußische Markgrafthum Ober-Lausig.

Von der gesammten Ritterschaft des Preußischen Markgraffhums Ober-Lausig, 6 Abgeordnete.....	mit 6 =
der gesammten Ritterschaft.. mit 36 Stimmen.	

#### III. Im Stande der Städte.

##### A. Im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz:

1)	von der Stadt Breslau .....	3 Abgeordnete.
2)	von der Stadt Brieg.....	1 = =
3)	von der Stadt Glogau .....	1 = =
4)	von der Stadt Grünberg.....	1 = =
5)	von der Stadt Liegnitz.....	1 = =
6)	von der Stadt Neisse .....	1 = =
7)	von der Stadt Schweidnitz .....	1 = =

Latus..... 9 Abgeordnete.  
8) von



	Transport.....	9	Abgeordnete.
8) von den Städten Glatz und Frankenstein, alternirend..	1	*	*
9) von den Städten Hirschberg und Landskron, alternirend.	1	*	*
10) von den Städten Jauer und Goldberg, alternirend.....	1	*	*
11) von den Städten Bunzlau und Sagan, alternirend.....	1	*	*
12) von den Städten Oppeln und Ratibor, alternirend.....	1	*	*
13) von den Städten Freystadt, Kontop, Naumburg am Bober, Neusalz, Neustadt, Priebus, Primkenau, Schlawa, Spretau, Wartenberg, durch gemeinschaft- liche Wahl in Glogau .....	1	*	*
14) von den Städten Beuthen, Bolkenhain, Haynau, Hohen- friedeberg, Köben, Lüben, Parcowitz, Politz, Raudten, Schönau, durch gemeinschaftliche Wahl in Liegnitz ..	1	*	*
15) von den Städten Friedeberg, Greiffenberg, Kupferberg, Lähn, Liebenthal, Löwenberg, Naumburg am Queis, Schmiedeberg, Schöneberg, Liebau, durch gemeinschaft- liche Wahl in Hirschberg .....	1	*	*
16) von den Städten Friedland, Gottesberg, Münsterberg, Nimptsch, Reichenbach, Silberberg, Freyburg, Wal- denburg, durch gemeinschaftliche Wahl in Schweidnitz.	1	*	*
17) von den Städten Habelschwerdt, Landeck, Lewin, Mit- telwalde, Neurode, Reichenstein, Reinerz, Wartha, Wilhelmsthal, Wünschelburg, durch gemeinschaftliche Wahl in Glatz .....	1	*	*
18) von den Städten Cottbus, Neumarkt, Orlau, Strehlen, Striegau, Wansen, Zobten, durch gemeinschaftliche Wahl in Breslau .....	1	*	*
19) von den Städten Freyhahn, Guhrau, Herrnstadt, Leubus, Militz, Stroppen, Sulau, Trachenberg, Groß-Tschir- nau, Winzig, Wohlau, Steinau, durch gemeinschaft- liche Wahl in Wohlau .....	1	*	*
20) von den Städten Auras, Dyhernfurth, Festenberg, Hundsfeld, Juliusburg, Medzibor, Prausnitz, Trebnig, Wartenberg, durch gemeinschaftliche Wahl in Döls...	1	*	*
21) von den Städten Carlsmarkt, Constadt, Creuzburg, Namslau, Pitschen, Reichthal, Bernstadt, Löwen, Fal- kenberg, durch gemeinschaftliche Wahl in Brieg.....	1	*	*

Latus..... 23 Abgeordnete.  
22) von



	Transport.....	23 Abgeordnete.
22) von den Städten Krappitz, Landsberg, Leschütz, Lublin, Rosenberg, Groß-Strehlitz, Schwartau, Töß, Ujest, Rieferstädtel, Guttentag, durch gemeinschaftliche Wahl in Groß-Strehlitz .....	1	:
23) von den Städten Ober-Beuthen, Gleiwitz, Rosel, Loslau, Nicolai, Pleß, Weitschützscham, Rybnitz, Sobrawa, Tarnewitz, Hultschin, durch gemeinschaftliche Wahl in Ratibor	1	:
24) von den Städten Bauerwitz, Ober-Glogau, Grottkau, Katscher, Leobschütz, Neustadt, Ottmachau, Patschkau, Ziegenghals, Böhl, durch gemeinschaftliche Wahl in Neustadt	1	:
Zusammen..	26	Abgeordnete.

B. Im Markgraftum Ober-Lausitz.

1) von der Stadt Görlitz.....	2	:	:
2) von der Stadt Lauban.....	1	:	:
3) von den Landstädten Reichenbach, Halbau, Schömberg, Seidenberg, Marklissa, Wiegandtschöna, Goldentraum, Rothenburg, Muskau, Hoyerswerda, Wittichenau und Ruhland durch gemeinschaftliche Wahl in Görlitz.....	1	:	:
Zusammen..	4	Abgeordnete.	

dem III<sup>ten</sup> Stand der Städte zusammen.. 30 Abgeordnete.

IV. Im Stande der Landgemeinden.

A. Für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz:
aus einem jeden der vorstehend unter No. II. für die Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten durch Zusammenlegung mehrerer landräthlichen Kreise gebildeten 12 Verbände, mit Ausnahme des in den Kreisen Löwenberg, Bunzlau, Haynau, Liegnitz und Lüben bestehenden und des aus den Kreisen Neustadt, Neisse, Grottkau, Cosel und Leobschütz bestehenden Verbandes einen Abgeordneten, aus einem jeden der zwei eben genannten Verbände aber zwei Abgeordnete, im Ganzen also..... 14 Abgeordnete.

B. Für das Markgraftum Ober-Lausitz:
aus den 4 landräthlichen Kreisen Görlitz, Lauban, Rothenburg und Hoyerswerda, Bechuß der Wahl und Zusammertretung besonderer Wähler .....

2 = =

dem IV<sup>ten</sup> Stande zusammen.. 16 Abgeordnete.

Artikel IV.

Die Fürsten nehmen nach der Reihefolge, in welcher sie in dem Artikel III. unter No. I. aufgeführt sind, auf dem Landtage Platz, mit der Ausnahme,



nahme, daß wenn der Fürst von Hatzfeld nicht in Person, sondern durch einen Bevollmächtigten, der Fürst von Carolath aber in Person erscheint, dieser den Platz über jenen nehmen soll.

#### Artikel V.

Es wird den Standesherren überlassen, über die Ordnung, in welcher sie das ihnen §. 4. des Gesetzes vom 27ten März 1824. verliehene Stimmrecht ausüben wollen, unter sich eine Einigung zu treffen; wenn aber eine Einigung dieserhalb nicht zu Stande kommt, so soll jenes Stimmrecht jedesmal durch 3 der anwesenden Standesherren ausgeübt werden, und dieselben hierin nach der durch das Alter ihrer Standesherrenschaft bestimmten Reihefolge abwechseln.

#### Artikel VI.

Dem Kollektiv-Abgeordneten der Artikel II. in der Ritterschaft bevorrechten 11 Majorats- und Familien-Fideikommissbesitzer, gebürtig am Landtage der erste Platz unter den ritterschaftlichen Abgeordneten.

Derselbe muß sich im Besitz aller der im §. 5. des Gesetzes vom 27ten März 1824. für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Erfordernisse befinden.

Sämtlichen 11 Theilhabern an dieser Bevorrechtigung verbleibt das Recht der Wahl und der Wählbarkeit in den ritterschaftlichen Wahlbezirken, in welchen die zu ihrem Fideikommissbesitz gehörigen Güter belegen sind.

#### Artikel VII.

In dem Falle, wenn der Besitz eines Grund-Eigenthums durch Abtreitung des Vaters an den Sohn, auf diesen übergegangen ist, soll die Zeit des Besitzes des Vaters mit der des Sohnes in gleicher Art zusammen gerechnet werden, als solches die Bestimmung des §. 5. No. 1. des Gesetzes vom 27ten März 1824. für den Vererbungsfall rücksichtlich der Zeit des Besitzes des Erblassers mit der des Erben vorschreibt.

#### Artikel VIII.

Wenn Zweifel darüber obwalten, obemand sich in dem wirklichen Besitz eines zur Standschaft qualifizirenden Grundstücks befindet, so ist in der Ritterschaft der Nachweis über Ableistung des Homagii, in den andern Ständen aber der Beweis des wirklich erlangten Zivil-Besitzes zu erfordern erforderlich.

#### Artikel IX.

Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde; so haben die Landräthe mit Zugiebung der ritterschaftlichen Kreisstände für einen jeden Kreis eine Matrikel von sämtlichen im Kreise gelegenen, ihre Besitzer zu diesem Rechte befähigenden Gütern sofort anzufertigen, welche durch Unsern Kommissarius demnächst dem Staatsministerio und von diesem uns zur Vollziehung vorzulegen ist.

In diese Matrikel können jedoch nur aufgenommen werden:

- 1) a) In Schlesien, und der Grafschaft Glatz Landgüter, deren Besitztitel in dem Hypothekenbuche eines Ober-Landesgerichts oder eines Fürstl. Jahrgang 1827. (ad No. 11. — 1071 — 1073.)

R

Thunis-



thums = oder Standesherrlichen Gerichts unter Ableistung des Homagii eingetragen werden muß und die gleichzeitig dem Dominal - Steuer-Dvisor unterworfen sind.

- b) Im Markgraftum Ober - Lausig Güter, von denen die Verreichung zu Lehn oder in Erbe von einem der Ober - Landesgerichte zu Glogau und Frankfurth, ein eigenes Folium im Hypothekenbuche eines dieser Ober - Landesgerichte, oder einer Standesherrlichen Kanzlei und die Entrichtung der Mundgutsteuer nachgewiesen werden kann; und  
2) außer diesen, sowohl in Schlesien und der Grafschaft Glatz als in dem Markgraftum Ober - Lausig Besitzungen, denen Wir mittelst besonderer von Uns Allerhöchstselbst vollzogenen Urkunde die Eigenschaft als zur Standschaft im Stande der Ritterschaft befähigenden Rittergüter verliehen haben; welche Auszeichnung Wir aber nur solchen Gütern gewähren wollen, die als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherrschaft nicht zusteht, und mit deren Besitz die Gerichtsbarkeit mindestens, über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nicht - Eximiten, verbunden ist.

#### Artikel X.

Der Werth welchen städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammengekommen haben sollen, um die Wahlbarkeit zum städtischen Landtags - Abgeordneten zu begründen, wird:

- a) in Schlesien und der Grafschaft Glatz in großen Städten auf 10,000 Rthlr.  
in den mittleren Städten auf..... 4,000 =  
in den kleinen Städten auf..... 2,000 =  
b) in dem Markgraftum Ober - Lausig:  
in der Stadt Görlitz auf..... 3,000 =  
in der Stadt Lauban auf..... 1,500 =  
in den übrigen Städten auf..... 800 =

hiermit festgesetzt.

Der Werth des städtischen Gewerbes wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Betriebskapitals berechnet. Zu demselben gehören weder die Ausübung der Heilkunde noch der Geschäftsbetrieb der Justizkommisarien.

#### Artikel XI.

Im Stande der Landgemeinden muß der zur Wahlbarkeit in demselben befähigende Grundbesitz

- a) in Schlesien und der Grafschaft Glatz, mit Ausnahme der Kreise Crotzburg, Rosenberg, Oppeln, Lublinitz, Groß - Strehly, Tost, Beuthen, Pleß und Rybnick, einer jährlichen Grundsteuer von 12 Rthlr., in den genannten Kreisen aber einer von 6 Rthlr. unterliegen;  
b) im Markgraftum Ober - Lausig dagegen mindestens die Größe von 50 Berliner Scheffeln Aussaat an Acker- und Wiesewachs enthalten.

#### Art. XII.



### Artikel XII.

Die in den Oberlausitzischen Städten von Magisträten, welche sich selbst ergänzen, getroffenen und noch zu treffenden Wahlen städtischer Landtags-Abgeordneten sind nur so lange gültig, bis die Verfassung der Städte baselbst gesetzlich neu geordnet seyn wird, indem sobann in jenen Orten eine neue Wahl der Landtags-Abgeordneten, nach Maafgabe der dann bestehenden Vorschriften, und zwar das erste Mal auf so viele Jahre getroffen werden soll, als die frühere Wahl noch gültig gewesen seyn würde, wenn sie selbst oder ihre Vorgänger gleich Anfangs mit sämtlichen übrigen Deputirten erwählt worden wären.

### Artikel XIII.

Der Verlust der Eigenschaft eines Rittergutes durch Zerstückelung tritt alsdann ein, wenn in Folge freiwilliger Parzellierung

- a) in Schlesien und der Grafschaft Glatz die beim Gute verbliebenen Grundstücke und Gefälle nicht noch einen, nach den Abschätzungs-Grundsätzen des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz zu ermittelnden jährlichen Ertrag von mindestens 1000 Rthlr. gewähren;
- b) in der Ober-Lausitz, wenn bei einem Gute nicht mindestens 500 Morgen verblieben sind.

Rittergüter, welche bis unter dem hier vorgeschriebenen Betrage oder Umfang zerstückelt sind, sollen die Befugniß zum Wahlrecht und zur Wahlbarkeit wieder erlangen, sobald sie die vorschriftsmäßigen Säze wieder erreichen.

### Artikel XIV.

Da bei der Wahl der Ortswähler im Stande der Landgemeinden im Gesetze auf das Herkommen verwiesen ist, so werden in denen Orten, wo es herkömmlich ist, daß die Ehemänner in allen Dorf-Angelegenheiten für ihre Ackergüter besitzende Ehefrauen stimmen, dergleichen Ehemänner bei dem Wahlgeschäfte an Stelle ihrer Frauen gizuziehen seyn.

### Artikel XV.

Wenn sich in Schlesien und der Grafschaft Glatz in einer Gemeine nicht mindestens 12 stimmbare Grundbesitzer befinden, so ist dieselbe Behuſſ der Wahl des Ortswählers mit einer benachbarten Gemeine zu vereinigen.

### Artikel XVI.

Zur Wahl der Landtags-Abgeordneten der kollektiv-wählenden Städte ernennt eine jede derselben von weniger als 150 Feuerstellen überhaupt einen, die Städte größeren Umfangs aber eine jede für jedwede 150 Feuerstellen allemal einen Wähler.

### Artikel XVII.

Wegen Bildung der Distrikte für die Wahl der Bezirkswähler durch die Ortswähler, haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Festsetzungen unter Zuziehung der Kreisstände zu treffen.



**Artikel XVIII.**

Die Einberufung der Stellvertreter geschieht nach der Reihefolge, in welcher sie in dem betreffenden Wahlbezirke gewählt sind.

**Artikel XIX.**

Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei Eröffnung des Landtags bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte an, laufenden Woche zu erscheinen behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter für die ganze Dauer des Landtags Mitglied desselben, der Abgeordnete aber geht in die Stellung des Stellvertreters über.

**Artikel XX.**

Bei Wahlen, wo mehrere landräthliche Kreise beteiligt sind, gebührt dem ältesten der mit einem Rittergute angefesenen Landrathe die Leitung.

**Artikel XI.**

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anwesenheit am Landtage, den Tag vor Eröffnung desselben mit eingerechnet, und für die Zeit der Reise von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück, ein jeder ohne Unterschied des Standes 3 Rthlr. Didären und eine Entschädigung für die Unkosten der Reise von 1 Rthlr. 10 sgr. für die Meile. Bei der Hin- und Rückreise, werden je 6 Meilen auf einen Reisetag gerechnet.

**Artikel XXII.**

Ein jeder Stand bringt die Didären und Reisekosten für seine Abgeordneten besonders auf.

**Artikel XXIII.**

In der Ritterschaft bringt in Schlesien und der Grafschaft Glatz die Ritterschaft der Kreise, welche gemeinschaftlich einen Abgeordneten zu gestellen haben, die für denselben erforderlichen Unkosten nach dem sogenannten Reichsthaler-Ertrage unter sich auf. In der Ober-Lausitz werden die, für die von der dortigen Ritterschaft zu gestellenden Abgeordneten erforderlichen Unkosten auf sämmtliche in den ritterschaftlichen Matriken als stimmfähige Rittergüter aufgenommene Güter zu gleichen Theilen ohne Unterschied der Größe der Güter verteilt.

Im Stande der Städte hat eine jede Stadt, welche zu Absendung eines eigenen Abgeordneten berechtigt ist, die auf dieselbe fallenden Unkosten allein zu tragen. Die zu Absendung eines Kollektiv-Abgeordneten verbundenen Städte bringen die für denselben erforderlichen Unkosten durch Beiträge, welche nach der Zahl der von einer jeden von ihnen zu gestellenden Bezirkswähler bestimmt werden, gemeinschaftlich auf.

Im Stande der Landgemeinden werden die Kosten für einen jeden einzelnen Abgeordneten von den betreffenden Wahlbezirken besonders aufgebracht.

In Schlesien und der Grafschaft Glatz werden dieselben nach dem Reichsthaler-Ertrage auf die einzelnen zu diesem Stande gehörenden Altersnaturgruppen; in



in der Ober-Lausig aber auf die einzelnen Dorf-Kommunen nach dem Verhältniß der darin vorhandenen Ackerwirthe vertheilt, und in diesen, jedoch nach Orts-Obseranz aufgebracht.

Artikel XXIV.

Die außer den Diäten und Reisekosten durch den Landtag verursachten Kosten, als z. B. die für Einrichtung und Instandhaltung des Lokals, Unterhaltung der Bureaux u. s. w. werden nach der Anzahl der Stimmen, welche den verschiedenen Ständen am Landtage zustehen, vertheilt, die auf die Ritterschaft, die Städte und den Stand der Landgemeinden fallenden Beiträge der Diäten für die einzelnen Abgeordneten hinzugeschlagen und mit denselben zugleich erhoben, die auf den Stand der Fürsten und Standesherren fallende Rate aber, deren Aufbringung der Einigung der Mitglieder derselben anheimgegeben, von denselben in Folle abgeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchstleigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unsers großen Königlichen Insiegels.

Gegeben zu Berlin, am 2ten Juni 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schudmann. Graf v. Lottum.  
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Dandlmann. v. Moß.

(No. 1072.) Kreisordnung für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Oberlausig. Vom 2ten Juni 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

ertheilen, wegen der Einrichtung der Kreistage in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Ober-Lausig, nach Anhörung der unterthänigen Vorschläge unserer dortigen getreuen Stände, hiermit die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landrats in Kommunalangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen.

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse aus.

§. 2. Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreis-Stände.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen.

§. 4.



§. 4. Die Kreisständische Versammlung besteht:

- A. aus allen qualifizierten Besitzern von Fürstenthümern, Standesherrschaften, oder in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Rittergütern, so wie derer ehemaligen Domainengüter, denen in Gemäßheit unserer Instruktion für Veräußerung der Domainen vom 10ten Oktober 1810. alle Ritterguts-Eigenschaft im Veräußerungskontrakte ausdrücklich beigelegt worden ist, persönlich:  
— aus den Vertretern der nach §. 6. zur persönlichen Erscheinung nicht qualifizierten Standesherren und Rittergutsbesitzer solcher matrikulirten Güter.
- B. Aus einem Deputirten von einer jeden in dem Kreise belegenen Stadt.
- C. Aus drei Deputirten des bürgerlichen Standes.

§. 5. Vertretungen sind gestattet:

- a) unmündigen Rittergutsbesitzern durch ihren Vater oder Wormund, und
- b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten; insfern Vater, Wormund und Ehegatten selbst zur Ritterschaft des Preußischen Staats gehören.

Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, so steht ihnen das Recht zu, zur Abgabe der Stimmen zu bevollmächtigen.

- c) Unverheiratheten Besitzerinnen;

- d) allen qualifizierten Besitzern, insfern sie verhindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit zur Ritterschaft des Preußischen Staats gehören, und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegenstehen.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich:

- a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

- b) die Vollendung des 24sten Lebensjahrs;

- c) unbescholtener Ruf.

§. 7. Wird die Unbescholtenseit des Rufes bestritten, so hat, wenn dies ein Mitglied der Ritterschaft, oder einen Vertreter eines solchen betrifft, die Ritterschaft des Kreises die Befugniß, in einem besondern Konvente durch Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  tel der Anwesenden darüber in erster Instanz zu entscheiden und Fälle die Entscheidung für die Bescholtenseit des Rufes aussfällt, die Ausschließung zu bestimmen. Will der Betroffene oder die abgesummte Minorität bei dem Beschlusse sich nicht beruhigen, so ertheilen die Mitglieder des Provinzial-Landtages von der Ritterschaft die Entscheidung in der zweiten und letzten Instanz. Wird die Unbescholtenseit des Rufes eines Kreistags-Abgeordneten der Städte oder des Bauernstandes in Zweifel gezogen, so ist solches in erster Instanz zur Entscheidung des Magistrats, der Stadtverordneten oder der Bezirkswähler zu bringen, von denen die Wahl ausgegangen ist (15. 16.), und bei denselben auf die Wahl eines andern Deputirten anzutragen; die Entscheidung in 2ter Instanz gebührt hier ebenfalls den Landtags-Mitgliedern dessjenigen der beiden Stände, zu welchem der betreffende Kreistags-Abgeordnete gehört.

§. 8. Sobald eine Entscheidung der 2ten Instanz nachgesucht worden, bleibt es den Kreistags-Mitgliedern des Standes, zu dem derjenige gehört, dessen unbescholtener Ruf bestritten worden, überlassen, das Theilnehmungsrecht desselben an den Kreistagen bis zu erfolgter Entscheidung zu suspendiren.

§. 9. Auch die Wiederzulassung zu den Kreistagen eines in denselben ausgeschlossenen, kann auf Antrag der Kreistags-Mitglieder des betreffenden Standes, durch die Mitglieder des Provinzial-Landtages vom nämlichen Stande verfügt werden.

§. 10.



§. 10. Ritterguts-Besitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 11. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Rittergutes befinden, sind ebenfalls nur zu Führung einer Stimme berechtigt. Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, so sind sie befugt, auch die dortigen Kreisständischen Versammlungen zu beschicken.

§. 12. Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen, müssen jederzeit wirklich fungirende Magistratspersonen seyn.

§. 13. Die Abgeordneten des Bauernstandes können nur aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualifikation eines bürgerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtage erforderliche Grund-Eigenthum besitzen.

§. 14. Für einen jeden Abgeordneten der Städte und der Landgemeinden wird ein Stellvertreter gewählt, der gleichfalls die §. 6., 12. und 13. bestimmten Eigenschaften haben muss.

§. 15. In den Städten erwählt der Magistrat den Kreistags-Abgeordneten aus seiner Mitte.

§. 16. Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter des Standes der Landgemeinden wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrat hat Beifuss dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirke einzuteilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 17. Die Wahlen der Landgemeinden stehen unter Aufsicht des Landrats.

§. 18. Die Wähler der Kreistags-Abgeordneten der Städte und des Standes der Landgemeinden erfolgen auf sechs Jahre; die des letzteren Standes werden bei Gelegenheit der Wahlen der Landtags-Abgeordneten vorgenommen.

§. 19. Mit dem Verluste des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation hört das Recht zur Kreisständschaft auf.

§. 20. Der Landrat ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusezen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von einem jeden anzusehenden Kreistage Anzeige zu machen.

§. 21. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Landrat hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmsfähig ist, die Stimme des ältesten Kreis-Deputirten. Er hat der ihm vorgesetzten Regierung diejenigen Kreistags-Beschlüsse vorzulegen, welche zur Ausführung deren Zustimmung erfordern.

§. 22. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistags-Beschluß in seinem Interesse sich verletzt, so sieht ihm, mittelst Einreichung eines Separat-Voti, der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

Bei



Bei Zusammenberufung der Kreisstände hat der Landrat in der Runde die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben. Die Erhebenden sind dann befugt, einen Besluß zu fassen, und durch solchen die Außenbleibenden wie die Abwesenden zu verbinden.

J. 23. Der Landrat führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, in sofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache nicht als ständische Kommunal-Angelegenheit besonders gewährten Beamten übertragen ist.

J. 24. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorliegenden Vorschriften erforderlichen Verfugungen ungesäumt zu veranlassen, und hören mit deren Würksamkeit die durch das Gendarmerie-Edikt vom 30sten Julius 1812. angeordneten Kreisverwaltungen, da, wo sie eingeführt worden, auf.

Gegeben Berlin, den 2ten Juni 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.  
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danchmann. v. Moß.

---

(No 1073.) Erklärung wegen anderweiter Erneuerung der unterm <sup>18. Juni</sup><sub>15. August</sub> 1818. mit der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Regierung abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention bis zum 1sten Januar 1833. Vom 19ten Juni 1827.

Nachdem die zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Regierung unterm <sup>18. Juni</sup><sub>15. August</sub> 1818. abgeschlossene und unterm 25sten Februar 1823. erneuerte Durchmarsch- und Etappen-Konvention in allen ihren Punkten dergestalt anderweit erneuert worden ist, daß dieselbe bis zum 1sten Januar 1833. ferner gültig seyn, und den durchmarschierenden Remonté-Kommandos auch künftig in der Etappe Lemgo ein Ruhtag gewährt werden solle; so ist darüber Königlich-Preußischer Seit gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Geschehen Berlin, den 19ten Juni 1827.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
von Schönberg.

---



# Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

## — No. 12. —

(No. 1074.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 2ten Juni 1827., über die Anwendung des §. 4. zu b. und c. des Gesetzes wegen Errichtung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 30sten Mai 1820. auf die Braumalzsteuer und über deren Fixation bei ländlichen Grundbesitzern in Erweiterung des Zulasses nach §. 20. des Gesetzes vom 8ten Februar 1819.

**N**ach den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums, will Ich in Ergänzung und Erläuterung des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes &c., vom 8ten Februar 1819., und der zu diesem Gesetze gehörenden Ordnung vom gleichen Tage, bestimmen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Mahl- und Schlachtsteuer vom 30sten Mai 1820. §. 4. wonach  
zu b. bei der Verwiegung von steuerpflichtigem Korn oder Mahlwerk für den Sack nichts abgerechnet wird, auch es keinen Unterschied macht, ob das Getreide trocken oder angefeuchtet sey, und  
zu c. dagegen bei der Verwiegung jeder Getreidepost ein Uebergewicht unter  $\frac{1}{16}$  tel Zentner nicht berücksichtigt wird,  
in gleichem Maßst auf das zur Besteuerung kommende Braumalz Anwendung finden soll.

Zugleich will Ich den Finanzminister ermächtigen, Abfindungen wegen der Braumalzsteuer bei ländlichen Grundbesitzern auch in weiterem Umfange, als dies nach §. 20. des Gesetzes vom 8ten Februar 1819. zulässig seyn würde, namentlich auch bei bewecktem Absatz an die, dauernd oder zeitweise, im Lohne des Geerbtreibenden stehenden Tagelöhner und Dienstfamilien, so wie zum Debit an einzelne, bestimmt anzugebende ländliche Schankslätten, unter Festsetzung der erforderlichen Kontrollvorschriften, zu gestatten. Jeder Absatz an andere, als die im Fixationsverträge bezeichneten Personen, soll in einem solchen Falle nach Vorschrift der §§. 35. und 76. der Ordnung vom 8ten Februar 1819. geahndet werden. Ich überlasse dem Staatsministerium, diese Deklaration durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2ten Juni 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Jahrgang 1827.

No. 12. — (No. 1074 — 1077.)

D

(No. 1075.)

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten Juli 1827.)



(No. 1075.) Verordnung wegen Herabsetzung des im Ostpreußischen Provinzialrechte bestimmten Zinszahrs. Vom 2ten Juni 1827.

## Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Thun kund: Wenn Wir auch zur Zeit noch Bedenken tragen müssen, den in dem 22sten Zusatz des Ostpreußischen Provinzialrechts bestimmten Zinsfuß von Sechs vom Hundert allgemein herabzusezen; so wollen Wir dennoch diese Herabsetzung in Bezug auf die durch das Gesetz unmittelbar bestimmten, ingleichen auf die Zögerungszinsen in solchen Fällen, in welchen die verabredeten Zinsen nicht mehr als Fünf vom Hundert betragen, eintreten lassen.

Wir verordnen daher, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, nach erstattetem Gutachten Unserer getreuen Stände des Königreichs Preußen, Folgendes:

§. 1. In allen Fällen, in welchen die Verbindlichkeit zur Zinszahlung nicht auf einer Verabredung, sondern unmittelbar auf dem Gesetze beruhet, sollen nicht mehr als Fünf vom Hundert an Zinsen gefordert werden dürfen.

§. 2. Gleichergestalt werden die Zögerungszinsen von Sechs auf Fünf vom Hundert herabgesetzt.

§. 3. Betragen die verabredeten Zinsen jedoch mehr als Fünf vom Hundert, so werden danach auch die Zögerungszinsen bestimmt.

§. 4. Ist in dem Allgemeinen Landrecht ein höherer Zinszahs ausdrücklich festgesetzt worden; so hat es dabei sein Bewenden.

Urfundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Berlin, den 2ten Juni 1827.

(I. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Pottum.  
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Moys.

(No. 1076.) Verordnung wegen Ergänzung der §§. 5. und 7. der Verordnung vom 11ten März 1818. über die Lehne und Fideikommiße in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen. Vom 9ten Juni 1827.

## Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

finden Uns bewogen, die in den §§. 5. und 7. der Verordnung vom 11ten März 1818. über die Lehne und Fideikommiße in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen enthaltenen Bestimmungen,



wodurch Wir lediglich die Absicht halten, zu verhüten:

dass in derselben Familie einige Mitglieder die Vortheile der französischen Gesetzgebung und die des wiederhergestellten früheren Rechts gleichzeitig genießen, andere aber nur von den Nachtheilen dieser Gesetzgebungen betroffen werden,

weshalb Wir bei gebachten Bestimmungen nur beweckten, die verschieden in diesem Falle befindlichen Mitglieder der Familie durch die den erstern nachgelassene Wahl zwischen den eigenthümlichen Vortheilen der einen oder der andern Gesetzgebung gegenseitig auszugleichen,

auf den Bericht Unsers Staatsministeriums, und nach erforderstem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt, zu ergänzen.

§. 1. Wenn die vor Einführung des Allgemeinen Landrechts in freies Eigenthum verwandelten Lehne und Fideikommiss mehreren, zu einem und demselben Lehns- oder Fideikommissverbande gehörigen Mitgliedern einer Familie zugefallen waren, es sey zu gleichen oder ungleichen Theilen, so ist es zur Erhaltung der Erbsolgerechte in die bleibenden Lehne und Fideikommiss derselben Familie, welche die Erwerber jener Anteile noch außerdem besaßen, im Verhältniß ihrer selbst und ihrer lehns- oder fideikommisfähigen Nachkommen zu einander nicht als Erforderniß anzusehen, daß das vormalige Lehn oder Fideikommiss in den betreffenden Anteilen nach §. 7. der Verordnung wiederhergestellt wurde. Es sind vielmehr in einem solchen Falle jene bleibenden Lehne und Fideikommiss nach §. 2. der Verordnung, auch ohne Wiederherstellung der vormaligen Lehne und Fideikommiss in dem angegebenen Verhältniß als von Neuem bestätigt zu betrachten.

§. 2. Ist aber im Falle der Theilung unter mehrere Familienmitglieder das vormalige Lehn oder Fideikommiss von einem oder dem andern Mitgliede bei dem ihm zugefallenen Anteile wiederhergestellt; so ist durch diese Wiederherstellung für jenes Mitglied und dessen Nachkommen der Verlust der Erbsolgerechte in alle bleibenden Lehne oder Fideikommiss derselben Familie ohne Unterschied abgewendet. Dagegen haben dadurch die Erwerber der übrigen Anteile, welche das vormalige Lehn oder Fideikommiss bei diesen nicht wiederherstellten, weder für sich noch für ihre Nachkommen einen Anspruch auf Lehns- oder Fideikommiss-Folgerechte in demjenigen Anteile erlangt, wobei die Wiederherstellung erfolgt ist. Urkundlich unter Unserer Allerhöchstgehründigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 9ten Juni 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Graf v. Danchmann.

Begläubigt: Fries.

(No. 1077.)



(No. 1077.) Über höchste Kabinettsorder vom 30sten Juni 1827., durch welche den Besitzern unverschuldet oder nur bespaßtbriefster Lehn- und Fidei-Kommissgüter bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen gestattet wird, daß Einrichtungs-Kapital auch auf die Substanz des Hauptguts zum halben Betrage der Abfindung, ohne Consens der Aignaten oder Anwarter, in Pfandbriefen aufzunehmen.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums bestimme Ich hierdurch, daß in denjenigen Provinzen, woselbst das Edikt vom 14ten September 1811., wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse Anwendung findet, den Besitzern von Lehn- und Fideikommissgütern, auf welchen nur Pfandbriefe oder gar keine Schulden haften, gestattet seyn soll, daß bei den bäuerlichen Abfindungen zu den Kosten der neuen Wirthschaftseinrichtung erforderliche Kapital, für welches sie nach dem Artikel 53. der Deklaration vom 29sten Mai 1816. nur die Abfindungsobjekte zu verpfänden berechtigt sind, zum halben Betrage des nach landschaftlichen Abschäzungsprinzipien ermittelten Werths dieser bei der Auseinandersetzung ihnen zugewiesenen Abfindung, ohne Einwilligung der Aignaten oder Anwarter, auch auf die Substanz des Hauptguts, jedoch nur bei der Landschaft in Pfandbriefen, unter den in der Deklaration vom 29sten Mai 1816. Art. 51. — 55. und der Verordnung vom 29sten Mai 1818. vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln, aufzunehmen.

Ich überlasse dem Staatsministerium die öffentliche Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Potsdam, den 30sten Juni 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

### B e r i c h t i g u n g .

In dem vorigen Stücke der Gesetzsammlung (No. 11. de 1827.) Seite 63., Zeile 8. und 9. ist für „Ermland-Mundschenk“, „Ober-Land-Mundschenk“ zu lesen.

Berlin, den 17ten Juli 1827.

Das Staatsministerium.

Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff. Graf v. Danchmann.

Für den Kriegsminister: v. Schöler.



Gesetz-Sammlung  
für die  
Königlichen Preußischen Staaten.

— No. 13. —

(No. 1078.) Verordnung zur näheren Bestimmung des Art. 5. Buchst. a. der Deklaration vom 29sten Mai 1816., wegen Regulirung der gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse in der Anwendung auf die Gärtner und andere Besitzer geringer Räumlichkeiten in Oberschlesien u. s. w. Vom 13ten Juli 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c. c.

Da die Bestimmungen des Artikels 5. Buchstabe a. der Deklaration vom 29sten Mai 1816., wegen Regulirung der gutsherrlich - bauerlichen Verhältnisse, in der Anwendung auf die ganz eigenhümlichen und abweichenden Rechtsverhältnisse der sogenannten Gärtner und anderer Besitzer geringer Räumlichkeiten in dem größten Theile von Oberschlesien hauptsächlich in dem Betracht, weil auf dergleichen sonst nicht spannfähigen Stellen, wegen der dort sehr allgemein Statt findenden Gelegenheit zum Nebenverdienst, dennoch Zugvieh gehalten wird, sich nicht als zureichend bewährt haben, um den Gutsherrschaften, Unserer Absicht gemäß, die zur Erhaltung ihrer Wirthschaften erforderlichen Handarbeiter, und eine genügende Entschädigung für die mit Verleihung des Eigentums verbundene Ablösung der bisherigen Leistungen zu sichern; so verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände von Schlesien, auf den Bericht Unseres Staatsministeriums, und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folget:

§. 1.

In denjenigen Landesteilen, welche zum Bezirk der oberschlesischen Landschaft gehören, mit Einschluß des Liester Halt und des Kreuzburger Kreises, soll von jetzt an, die im Artikel 5. Buchstabe a. der Deklaration vom 29sten Mai 1816. ertheilte Vorschrift, wann eine Stelle im Gegensatz zu einem Dienst-Etablissement für eine Akernahrung zu halten sey, nicht mehr angewendet werden.

§. 2.

Es sollen vielmehr alle in der siebenten Abtheilung des Katasters eingetragene Stellen, sie mögen daselbst als Gärtner, Dreschgärtner, oder sonst mit Jahrgang 1827. No. 13. — (No. 1078 — 1079) einer

(Ausgegeben zu Berlin den 31sten Juli 1827.)



einer anderen Benennung aufgeführt siehen, als Dienst-Etablissements im Gegensatz einer Ackernahme, und daher nicht als regulirungsfähig betrachtet werden.

§. 3.

Wenn jedoch eine solche Stelle zu Spanndiensten (§. 4.) verpflichtet ist, und gleichzeitig zu derselben ein Ackerbestand, einschließlich der als Gärten oder Wurthen benutzten Stücke von mindestens 25 Morgen mittlerer Bodenklasse, und bei einer besseren oder geringeren Beschaffenheit derselben, ein diesem Vor- malszake gleich zu achtender Betrag solcher Ländereien gehört; so soll die Stelle regulirungsfähig seyn.

§. 4.

Die Verpflichtung zu Spanndiensten muß in diesem Falle entweder

- aus dem Kataster hervorgehen, oder
- auf Grundbriefen, rechts gültigen, einseitig nicht widerruflichen Verträgen oder rechtsverjährter Observanz beruhen, in sofern diese Grundbriefe, Verträge und Observanz zur Zeit der Publikation des Edikts vom 14ten September 1811. schon bestanden haben, es mögen übrigens die Spanndienste zur landwirthschaftlichen Benutzung des berechtigten Guts oder zu einer dazu gehörigen Fabrikationsanstalt bestimmt seyn. Es sind also hierunter Fuhrleistungen nicht begriffen, die entweder nur auf vorübergehende Zeiträume bedungen, oder mittelst besondern Abkommens gegen besondere Vergütung erworben, oder bei Verleihung solcher Ländereien, welche die Dominialsteuer zahlen, vorbehalten sind.

§. 5.

Der im §. 3. bestimmte Ländereibestand allein, ohne Spanndienstpflichtigkeit, begründet nur dann den Anspruch auf Regulirung, wenn

- die Entschädigung des Gutsherrn in Kapital geleistet, und
- das Entschädigungs-Kapital in ungetheilter Summe sofort gezahlt wird.

Es sind jedoch auch in diesem Falle die Vorschriften der Deklaration vom 29ten Mai 1816. Art. 70. zu beobachten.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und bei- gedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13ten Juli 1827.

(L. S.)      Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Graf v. Danelmann.

Beglauigt: Friese.

(No. 1079.)



(No. 1079.) Bekanntmachung vom 21sten Juli 1827., in Betreff der zwischen dem Königlich=Preussischen und dem Königlich=Französischen Gouvernement, Bechuß der gegenseitigen Gewähr der Wiederaufnahme solcher zur handwerk treibenden Klasse gehörigen Unterthanen des einen Staates, welche zur Ausübung ihres Gewerbes sich auf das Gebiet des andern Staates begeben, abgeschlossenen Uebereinkunft.

Nachdem zwischen dem Königlich=Preussischen und dem Königlich=Französischen Gouvernement, Bechuß der gegenseitigen Gewähr der Wiederaufnahme solcher zur handwerk treibenden Klasse gehörigen Unterthanen des einen Staates, welche zur Ausübung ihres Gewerbes sich auf das Gebiet des andern Staates begeben, eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, werden die diesfälligen Verabredungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1.

Jedes zur Classe der Handwerker gehörige Individuum, welches im Preussischen seine Heimath anzusprechen hat, und sich zur Ausübung seines Handwerks nach Frankreich begeben will, muß, außer dem üblichen Wanderbuche, mit einem, die diefeitige Verpflichtung seiner dereinstigen Wiederaufnahme unbedingt enthaltenden Heimathscheine versehn seyn, gegen dessen Vorzeigung allein ihm von jetzt ab der Eingang in das Französische Gebiet gestattet werden kann.

Eben so kann auch künftig den zur handwerk treibenden Classe gehörigen Französischen Unterthanen der Eingang in das Preussische Gebiet nur dann gestattet werden, wenn dieselben mit einem dergleichen unbedingten Heimathscheine versehn sind.

2.

Diese Heimathscheine werden den Inhabern auf den Gränzen der resp. Staaten abgenommen und ihnen dagegen andere Utensile ausgehändiget, mit denen sie in dem fremden Staate frei umher reisen können.

3.

Die beiden Gouvernements werden, jedes an seinem Theile, die ndthigen Maßregeln treffen, damit resp. die Königlich=Preussische Gesandtschaft zu Paris und die Königlich=Französische Gesandtschaft zu Berlin genau von dem Ein- gange ihrer resp. Nationalen in das Gebiet des andern Staates unterrichtet werden.

4.

Zur Ertheilung von Heimathscheinen sind in den beiderseitigen Staaten diejenigen Behörden berechtigt, welche nach der Verfassung und Gesetzgebung der resp. Staaten die Befugniß zur Ertheilung von Pässen zur Reise ins Ausland haben.

5. Diese



5.

Diese Bestimmungen, welche vom 1sten d. M. an in Kraft treten, sind allein auf diejenigen gegenseitigen Unterthanen anwendbar, welche zur handwerkreibenden Classe gehörer und die sich auf das Gebiet des andern Staates lediglich in der Absicht begeben, um dort ihr Handwerk auszuüben.

In Ansehung aller, nicht strenge zu dieser Rathegorie gehörigen Individuen, behält es bei den, Hinsichts der Legitimation von Reisenden überhaupt, in den beiderseitigen Staaten gesetzlich festgestellten Grundsägen auch künftig sein Bewenden.

Berlin, den 21sten Juli 1827.

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

---



Gesetz-Sammlung  
für die  
Königlichen Preußischen Staaten.

---

— No. 14. —

---

(No. 1080.) Ueberhöchste Kabinettsorder vom 28sten Juni 1827., die Ergänzung der Vorschriften in der Maß- und Gewichtordnung vom 16ten Mai 1816. §§. 10. und 12. betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 25ten d. M., bestimme Ich, zur Ergänzung der Vorschriften in der Maß- und Gewichtordnung vom 16ten Mai 1816. §§. 10. und 12., daß derjenige Waarenverkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maß oder Gewicht gefunden wird, außer der verwirkten Polizeistraf von 1 bis 5 Rthlr., auch die Konfiskation des Maßes oder Gewichts erleiden, und mit der Behauptung des Privatgebrauchs in seiner eigenen Wirthschaft, zur Entschuldigung nicht gehört werden soll. Ich trage dem Staatsministerium auf, diese Bestimmung durch die Gesetzesammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28sten Juni 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

Jahrgang 1827. No. 14. — (No. 1080 — 1082.) D (No. 1081.)

(Ausgegeben zu Berlin den 17ten August 1827.)



(No. 1081.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 12ten Juli 1827., enthaltend die Bestätigung des, von der General-Versammlung der Aktionäre der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern zu §. 36. der Statuten gefassten Beschlusses, nach welchem auch Gutsbesitzer von Neuvorpommern als Mitglieder der Societät zugelassen werden sollen, wenn gleich noch kein Hypothekenbuch von ihren Gütern angelegt ist.

**B**ei den in Ihrem Berichte vom 9ten v. M. angezeigten Verhältnissen, will Ich den, von der letzten General-Versammlung der Aktionäre der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern zu §. 36. der Statuten gefassten Beschluß, nach welchem auch Gutsbesitzer von Neuvorpommern als Mitglieder der Societät zugelassen werden sollen, wenn gleich noch kein Hypothekenbuch von ihren Gütern angelegt ist, angetragenermaßen hiermit bestätigen und Ihnen die dieserhalb weiter erforderlichen Verfügungen überlassen.

Berlin, den 12ten Juli 1827.

Friedrich Wilhelm.

An-  
den Staatsminister von Schuckmann.

---

(No. 1082.)



(No. 1082.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 31sten Juli 1827., betreffend die abermalige Verlängerung der, in dem Patente vom 21sten Juni 1825., wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen ic. §. 22. den älteren Hypothekengläubigern zur Anmeldung ihrer Realansprüche bestimmten Frist bis zum 1sten September 1828.

**B**ei den von dem Staatsministerio in dem Berichte vom 21sten Juli d. J. angeführten Umständen, will Ich die im Patente vom 21sten Juni 1825., wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg §. 22. den ältern Hypothekengläubigern zur Anmeldung ihrer Realansprüche bestimmte, durch die Kabinettsorder vom 20sten Juli 1826. bereits bis zum 1sten September 1827. verlängerte Frist, abermals auf Ein Jahr, also bis zum 1sten September 1828., ausdehnen.

Cöln, den 31sten Juli 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.





# Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

## — No. 15. —

(No. 1083.) Verordnung, betreffend die polizeilichen Verhältnisse des Leinengewerbes in Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 2ten Juni 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Schon seit mehreren Jahren ist das Bedürfniß anerkannt worden, die Leinwand- und Schleierordnung für das souveräne Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 6ten April 1788. einer Revision zu unterwerfen, und dieses Bedürfniß hat sich in neuerer Zeit, nach den in der allgemeinen Gewerb- und Steuergesetzgebung eingetretenen Veränderungen, so wie nach den Fortschritten des Gebirgs-Handelstandes in Bildung und eigener Thätigkeit, bei welchen die frühere besondere Einwirkung der Landespolizei auf das Leinen-Gewerbe nicht mehr in gleichem Grade nöthig wird, noch deutlicher an den Tag gelegt.

Hievon in Kenntniß gesetzt, haben Wir den Gegenstand, nach seiner Wichtigkeit für Unsere getreue Provinz Schlesien, unter mehrmaliger Zugiehung der sachkundigsten Leinen-Kaufleute des Gebirges, in sorgfältige Erwägung nehmen lassen.

Wir haben dadurch die Ueberzeugung erlangt, daß die gegenwärtigen allgemeinen Verhältnisse des Leinen-Manufaktur- und Handelsgewerbes anderweitige gesetzliche Anordnungen für dasselbe auch in Schlesien erforderlich machen.

Indem Wir daher die vorgebliche Leinwand- und Schleierordnung, nebst allen in Beziehung auf dieselbe ergangenen späteren Besinnungen, hierdurch aufheben, verordnen Wir, nach angehördtem Gutachten Unserer getreuen Stände, für Unsere Provinz Schlesien, mit Ausnahme des dazu geschlagenen oberlausitzischen Gebiets, wie folgt:

§. 1. In Ansehung des Flachshandels im Großen soll es überall bei Flachshandel den örtlichen Gewohnheiten sein Bewenden behalten.

Jahrgang 1827. No. 15. — (No. 1083 — 1084.)

R

§. 2.

(Ausgegeben zu Berlin den 15ten September 1827.)



§. 2. Auch beim Verkaufe nach Kloben, es sey auf öffentlichen Märkten, oder außer denselben, soll das Gewicht der Kloben, wie bisher, unbestimmt bleiben; da es sich von selbst versteht, daß der Verkäufer dem Käufer für das ihm angegebene Gewicht haften muß.

Die Kloben müssen jedoch so gebunden seyn, daß die innere Beschaffenheit des Flachses leicht untersucht werden kann.

Garnmaß. §. 3. Zum allgemeinen Garnmaße soll auch ferner, bis auf weitere Bestimmung, in Gemäßheit der Maß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816. §. 21., eine Weife (Haspel) dienen, welche  $3\frac{4334}{10000}$ <sup>\*)</sup> preußischen Ellen im Umfange hat, und also mit der bisher üblichen langen Weife genau übereinkommt.

Zwanzig Fäden dieser Länge bilden ein Gebind, zwanzig Gebind eine Haspel, sechzig Gebinde oder drei Haspeln eine Strähne, vier Strähnen ein Stück, und sechzig Stücke ein Schöck.

§. 4. Eben so soll es in Ansehung des Maschinengespinnstes bei den Garnfabrikanten in dem vorgedachten §. der Maß- und Gewichtsordnung vorläufig zugesandten Freiheit noch ferner verbleiben.

Haspel oder Weisen. §. 5. Wer Handgarn zum Verkaufe spinnt, oder dazu durch seine Haussgenossen spinnen läßt, darf sich keiner andern, als geeichter Weisen bedienen, noch überhaupt andere als diese, besorgen, noch in seiner Behausung dulden; bei Strafe von Einem Thaler für jede ungeeichte Weise, die bei ihm angetroffen würde.

Ungeeichte, wenn gleich richtige Weisen solcher Personen müssen nachträglich gestempelt, unrichtige aber verbrannt werden.

Garnhandel. §. 6. Eine Strähne Handgespinnst, die auf öffentlichen Märkten feilgeboten oder verkauft wird, und in der geschildeten Weislänge, Fäden- oder Gebindezahl Unrichtigkeiten enthält, muss konfisziert werden.

Hierbei macht es keinen Unterschied, in welcher Hand vergleichens unrichtiges Garn vorgefunden wird; es sey des Spinners, des Spinherrn oder eines Garnhändlers, das ist eines Solchen, der es zum Wiederverkauf an sich gebracht hat.

§. 7. Garnhändlern, die wegen Unrichtigkeit ihres Garns in Weise- oder Gebindezahl, schon zweimal mit Konfiskation der betroffenen Waare bestraft worden sind, soll, wenn sie sich zum dritten mal einer solchen Kontravention schuldig machen, der Betrieb des Gewerbes untersagt werden.

§. 8. Wer Handgarn auf öffentlichem Markte feilstellt, muß das Kett- und das Schußgarn, jedes besonders, in Bündeln auslegen, die mit einem ein-

<sup>\*)</sup> oder beinahe 3 preußische Ellen, 1 Viertel, 1 Achtel, und  $1\frac{1}{2}$  Sechzehntel.



einigen Bande in der Mitte umschlungen, und mit des Verkäufers Namen bezeichnet sind.

Außerdem muß jedes Bündel nur Garn von gleicher Feinheit und Stärke enthalten, und durch Ueberschrift, als zur Werft (Kette) oder zum Schuß (Einschlag) bestimmt, bezeichnet seyn.

Handgarn, welches nicht in dieser Art für den Marktverkehr zugedacht ist, dessen Feilbietung und Verkauf dürfen die Marktpolizei-Behörden nicht gestatten.

§. 9. Maschinengarn, wenn dessen Weiflänge und Eintheilung von der §. 3. angeordneten abweicht, darf nur mit einem daran gehetzten Zettel, worauf die Ellenzahl, welche der Verkäufer vertreten will, mit seiner Namensunterschrift angegeben ist, verkauft oder auf öffentlichen Märkten feilgeboten werden, bei Strafe von Einem Thaler für jeden Uebertretungsfall.

Empfängt der Käufer dennoch weniger, als die angegebene Ellenzahl; so ist der Verkäufer schuldig, ihm den Schaden zu ersetzen, und verfällt außerdem in eine Geldstrafe, welche dem achtfachen Werthe des fehlenden Garns gleich ist.

§. 10. Auf jedem Weberblatte soll die Breite, die Gangzahl und die Art Weberblatt, des Gewebes, wozu das Blatt bestimmt ist, deutlich bezeichnet seyn.

Die Bezeichnung soll gemäß den Vorschriften geschehen, welche die Regierungen der Provinz, nach Maßgabe des Bedürfnisses der Manufaktur und des Handels, jetzt oder künftig ertheilen werden.

Ausgenommen hieron bleiben für jetzt lediglich diejenigen Blätter, welche zu Haus-, Sack-, Pack- und Schetterleinwand, desgleichen zu Geweben, die durch Tritt oder Zug gemustert werden, oder zu solchen, die Wolle, Seide oder Baumwolle in Kette oder Einschlag enthalten, dienen sollen; so wie diejenigen, welche Fabrikherren oder Verleger zum Gebrauch ihrer Lohn- oder Verlagsweber anfertigen lassen.

§. 11. Kein Blattbinder darf ein neues Weberblatt, oder ein in Breite oder Rietzahl geändertes, wenn es nicht zu den im vorstehenden §. ausgenommenen gehört, aus der Hand geben, ohne die ebendaselbst gedachten Bezeichnungen, und außerdem seinen Namenszug, deutlich eingebrannt, auch zugleich etwaige ältere, unpassend gewordene Bezeichnungen ausgelöscht zu haben; bei Strafe von Einem Thaler für jeden Uebertretungsfall.

§. 12. Ist die Bezeichnung, womit der Blattbinder ein Blatt verabfolgt, bloß unvollständig geschehen; so muß derselbe den Fehler unentgeldlich verbessern, und hat Einen halben Thaler Strafe verwirkt. Enthält sie aber sogar eine falsche Angabe; so muß er den Werth des Blatts als Strafe erlegen.

§. 13. Die Füchungsämter sollen den Blattbindern die Stempel, deren sie zum Einbrennen der Bezeichnungen (§§. 10. und 11.) bedürfen, gegen

R 2 Gr:



Erstattung der Kosten, liefern, und sie von abgehenden Blattbindern wieder einziehen.

Die örtliche Polizei ist verpflichtet, für die Zurücklieferung derselben zu sorgen, wenn ein Blattbinder stirbt, oder sein Gewerbe aufgibt.

§. 14. In allen Weberblättern ohne Ausnahme, sie mögen nach §§. 10. und 11. bezeichnet werden sollen oder nicht, müssen dennoch die Riete in durchaus gleicher Entfernung von einander stehen.

Blattbinder, welche neue Blätter verkaufen, oder ausgebesserte verabfolgen, in denen der Rietstand ungleich ist, sollen dieselben unentgeldlich umarbeiten und außerdem den Werth des Blattes als Strafe erlegen.

§. 15. Ist ein Blattbinder dreimal in die §§. 11. 12. oder 14. angebrochenen Strafen verfallen; so soll ihm, wenn er zum vierten Male fehlerhaft verfertigte oder bezeichnete Blätter in den Gebrauch der Weber bringt, der Betrieb seines Gewerbes nicht weiter gestattet, und es sollen ihm dann die Stempel abgenommen werden.

§. 16. Wer zur Ausübung des Blattbinder-Gewerbes nicht befugt ist, (das heißt, wem überhaupt keine Stempel anvertraut gewesen, oder wem sie wegen Missbrauchs nach §. 15. abgenommen worden) dennoch aber ein gestempeltes Blatt in Breite oder Rietzahl ändert, oder ein Blattbinderzeichen nachmacht, oder verfälscht, so wie ein Zeder, der den gleichförmigen Rietstand eines Blattes abändert, hat, insofern dabei ein bloßes Versehen aus fahrlässigem Gewerbsbetriebe zum Grunde liegt, eine Strafe von Zehn Thalern verwirkt; wo aber Verdacht eines absichtlichen Betruges aus Einverständniß mit dem Besteller entsteht, müssen die Polizei-Behörden den Fall weiter verfolgen, und ihn dem Besinden nach zur Kriminal-Untersuchung und Bestrafung nach dem Allgemeinen Landrechte Theil II. Titel 20. §. 1441. bringen.

Weberet.

§. 17. Weber, welche andere Leinenwaaren, als: Haus-, Sack-, Pack- und Schetter-Leinwand, gemusterte, oder mit Wolle, Seide oder Baumwolle gemischte Gewebe (§. 10.) verfertigen, dürfen sich dabei nur solcher Blätter bedienen, welche mit dem Blattbinderstempel (§. 10. und 11.) vollständig versehen sind.

Ungestempelte, oder unvollständig gestempelte Blätter werden konfisziert; und sind sie zugleich unrichtig, so sollen sie dem Verkehr entzogen, und daher verbrannt werden.

In beiden Fällen müssen die Behörden zugleich auf Anzeige des Verfertigers dringen, um auch diesen nach der gegenwärtigen Verordnung zur Strafe zu ziehen.

§. 18. Blätter, welche Fabrikherren oder Verlegern gehören, und die also, nach §. 10., der Stempelung nicht nothwendig bedürfen, müssen gleichwohl mit



mit dem eingedruckten Namen des Besitzers versehn seyn; im entgegengesetzten Falle sind auch sie den im vorstehenden §. bestimmten Strafen unterworfen.

§. 19. Den Webern, welche nach §. 17. zur Führung gestempelter Blätter verpflichtet sind, wird durchaus verboten, an den Saal-Enden Kette leer gehen zu lassen; das ist, weniger Kettsäden auszuspannen, als das eingelegte Riel und die Gattung des zu fertigenden Gewebes erfordern.

Wo ein solcher Betrug auch nur im geringsten Grade angetroffen wird, da soll die Kette dicht hinter dem vollendeten Theile des Gewebes abgeschnitten, und das Stück dadurch untauglich gemacht werden, in den Großhandel zu gelangen.

§. 20. Zur Erleichterung des Ueberganges gewisser für den Großhandel bestimmten Leinenfabrikate aus der Hand des Webers an den Kaufmann, und um diesen zu desto zuverlässigerer Bedienung der auswärtigen Käufer in eben Stand zu setzen, soll in dem Schlesisch-Glatzischen Leinenmanufaktur-Bezirke, das ist, in den landräthlichen Kreisen: Habelschwerdt, Glatz, Schweidnitz, Waldenburg, Landskron, Bolkenhain, Schönau, Hirschberg, Löwenberg und im altschlesischen Theile des Kreises Lauban die bisherige öffentliche Be-sichtigung oder Schau noch ferner bestehen.

Schau.

§. 21. Der Gegensand der Schau ist, zu untersuchen: ob die Fabrikate durchgängig gleichartig und unverlegt sind? und daß das einzelne Stück in diesen Beziehungen tabellos, auch von welcher Länge und Breite es sey, durch Aufdrucken eines Stempels zu beglaubigen.

§. 22. Es sollen auch künftig, wie bisher, nur folgende Leinenfabrikate als diejenigen, welche vorzüglich Gegensände des auswärtigen Handels sind, zur Schau angenommen werden, oder schaubar seyn, nämlich:

- 1) fünf- und sechs-viertelige Schleier- und Leinwand, deren Breite  $1\frac{7}{16}$  und  $1\frac{23}{32}$  Ellen beträgt<sup>\*)</sup>;
- 2) sechs- ein halb vierlige und sieben viertelige Schleier- und Schok-Leinwand, breit  $1\frac{43}{64}$  und  $1\frac{51}{64}$  Ellen<sup>\*\*)</sup>;
- 3) sieben- ein halb vierlige und acht viertelige Stücke Schleier, breit.  $1\frac{61}{64}$  und  $1\frac{127}{64}$  Ellen<sup>\*\*)</sup>;

4) sechs

<sup>\*)</sup> Ober beinahe 1 Elle,  $1\frac{3}{16}$  Sechs-zehntel und  
1 Elle, 1 Viertel  $\frac{9}{16}$  Sechs-zehntel.

<sup>\*\*) Oder beinahe 1 Elle, 1 Viertel, 1 Achtel,  $\frac{5}{16}$  Sechs-zehntel und  
1 Elle, 2 Viertel,  $\frac{3}{16}$  Sechs-zehntel.</sup>

<sup>\*\*)</sup> Oder beinahe 1 Elle, 2 Viertel,  $1\frac{1}{16}$  Sechs-zehntel und  
1 Elle, 2 Viertel, 1 Achtel,  $1\frac{9}{16}$  Sechs-zehntel.



4) sechs- ein halb viertelige und siebenviertelige Weben und achtviertelige Schauf- und Stück-Leinwand von  $1\frac{403}{1000}$ ,  $1\frac{511}{1000}$  und  $1\frac{727}{1000}$  Ellen Breite<sup>2)</sup>.

§. 23. Die Schau soll auch fernherin durch Stempelmeister und Schauämter verwaltet werden.

Die Stempelmeister sind bestimmt, die schaubaren Fabrikate der Weber (§. 22.) in ihrem rohen Zustande zu untersuchen, und wenn sie nach §. 21. tüchtig befunden worden, zu stempeln.

Die Pflichten und Geschäfte der Schauämter enthaltet der unten folgende §. 48.

§. 24. Jeder Weberort muss an einen bestimmten Stempelmeister gewiesen, und jeder Stempelmeister einem gewissen Schauamte untergeordnet werden.

§. 25. Da das Schau-Institut zugleich den Webern zum Vortheil gereicht, insofern es ihnen den Absatz ihrer Fabrikate erleichtert, ohne ihnen Kosten zu verursachen; so ist zu erwarten, daß sie ihre schaubaren Fabrikate auch ferner von selbst zur Untersuchung einliefern werden.

Wer indessen für seine Fabrikate der Schau entbehren zu können glaubt, dem soll hierin kein Zwang aufgelegt seyn.

§. 26. Gleichergestalt, wenn einige oder mehrere Leinen-Groß-Handlungen es vortheilhafter finden möchten, sich mit denjenigen Webern, mit welchen sie ohnehin schon durch gewöhnliche Abnahme ihrer Fabrikate in Verbindung sind, oder mit einer gewissen Anzahl derselben, durch freien Vertrag dahin zu vereinigen, daß sie gegenseitig der öffentlichen Schau entsagen, die Privatbeglaubigung an deren Stelle sezen, und etwaige Streitigkeiten durch schiedsrichterlichen Ausspruch beseitigen wollen, soll dies denselben nicht nur, jedoch unter der Verpflichtung, der vorgesetzten Regierung davon Anzeige zu machen, gestattet seyn, sondern ihnen zugleich zur Vermittelung solcher Verträge, auf ihr Ansuchen, aller zulässige Weisand von der Regierung geleistet werden.

§. 27. Den Stempelmeistern soll als Lohn für ihre Mühwaltung das Stempelgeld zu Theil werden; und zwar für jetzt nach den bisher üblichen Sägen, nämlich:

1) Sechs Pfennige für ein Stück fünf und sechsviertelige Leinwand oder Schleier (§. 22. No. 1.);

2) Acht

<sup>2)</sup> Oder beinahe 1 Elle, 1 Viertel,  $\frac{1}{4}$  Achtel,  $\frac{3}{16}$  Schätzehntel,

1 Elle, 2 Viertel,  $\frac{3}{8}$  Schätzehntel und

1 Elle, 2 Viertel,  $\frac{1}{4}$  Achtel,  $\frac{1}{16}$  Schätzehntel.



2) Acht Pfennige für ein Stück sechs- ein halbviertelige oder siebenviertelige Schok-Leinwand und für ein Stück sechs- ein halb- — sieben- — sieben ein halb- oder achtviertelige Schleier (§. 22. No. 2. und 3.);

3) Ein Silbergroschen für eine sechs-, ein halb- oder siebenviertelige Webe, oder ein Stück achtviertelige Schok- und Stück-Leinwand (§. 22. No. 4.).

§. 28. Dieses Stempelgeld muß der Weber, wie es in älterer Zeit eingeführt war, und seit dem Jahre 1821. wieder hergestellt ist, gleich bei Vorlegung des Stücks, unmittelbar an den Stempelmeister bezahlen; er soll dasselbe aber von den Großhändlern beim Verkaufe der Waare zurückempfangen, und zwar über den bedungenen Kaufpreis.

Großhändler, welche sich der Wiedererstattung unter irgend einem Vorwande weigern sollten, haben für jeden einzelnen Fall eine Strafe von Zehn Thalern verweckt.

§. 29. Wenn ein Weber sich an einen Stempelmeister wendet, welchem sein Wohnort zugewiesen ist (§. 24.), und wenn er das Stempelgeld (§§. 27. 28.) im Voraus erlegt; so soll sein Fabrikat, insofern es überhaupt zu den schaubaren (§. 22.) gehört, ohne Widerrede zur Beurtheilung angenommen werden.

§. 30. Den Stempelmeistern ist untersagt, von den Webern ein Mehrtedes, als das Stempelgeld (§. 27.) beträgt, unter welchem Vorwande es sey, zu fordern oder anzunehmen; bei Strafe, ihres Amtes sofort entlassen, auch zu solchem für die Zukunft unfähig erklärt zu werden.

§. 31. Wird die Waare bei der Durchmessung und Beurtheilung nach Vorschrift des §. 21. für tüchtig anerkannt; so bezeugt der Stempelmeister dieses durch Aufdrucken des ihm anvertrauten Stempels.

Im entgegengesetzten Falle wird das Stück ohne Bezeichnung zurückgegeben.

Der Stempel muß, wie bisher, unterscheidend angeben, welcher Stempelmeister ihn führt.

§. 32. Stempelmeister, welche Waaren zur Schau annehmen, die nicht zu den schaubaren (§. 22.) gehören; oder, welche untüchtige Waaren mit dem Schaustempel belegen; oder, welche die Länge oder Breite unrichtig bezeichnen: müssen sofort, bei der ersten Kontravention, von ihrem Amte entfernt, und niemals wieder als Stempelmeister angestellt werden.

§. 33. Wenn ein Stempelmeister die Annahme eines Waarenstück's zur Schau, oder die Stempelung nach derselben, versagt, weil er das Stück entweder



weder nicht für schaubar hält, oder für unüchtig erkennt; so kann der Weber fordern, daß er ihm die Zurückweisung genügend bescheinige, um die weitere Entscheidung bei dem vorgesetzten Schauamte (§. 24.) nachzusuchen.

§. 34. Den Stempelmeistern wird zwar, wie bisher gestattet, auch ihre eignen, so wie die Fabrikate ihrer Verwandten und Schwäger im ersten oder zweiten Grade, selbst zu schauen und zu stempeln; sie müssen aber auf solche Waaren ihren Namen neben dem Stempel deutlich aufschreiben.

Wer sich hierbei Unrechtmäßigkeiten zu Schulden kommen läßt, soll nicht nur sogleich bei dem ersten Kontraventionsfalle seines Dienstes auf immer entsezt, sondern auch, nach dem Maasse der Verschuldung, mit polizeilicher Gefängnißstrafe bis auf vier Wochen belegt werden.

§. 35. Die Stempelmeister müssen die ihnen anvertrauten Stempel sorgfältig aufbewahren, und sie durchaus nicht in die Hände unbefugter Personen gelangen lassen; bei gleichmäßiger Strafe unverzüglicher Dienstentziehung.

§. 36. Wer für einen unbefugten Besteller Stempel schneidet, sticht oder gießt, in sofern hierbei ein bloßes Verssehen aus Nachlässigkeit zum Grunde liegt, hat eine Strafe von Zehn Thalern verwirkt; wer aber die Anfertigung, im Einverständniß mit dem Besteller, zu betrügerischen Zwecken, oder zu seinem eigenen Gebrauch, unternommen hat; desgleichen, wer einen Stempelabdruck durch Nachahmung oder sonst verfälscht: soll zur Kriminal-Untersuchung gezogen werden.

§. 37. Die Stempelmeister sollen nur auf Ründigung angestellt werden, damit ihre Entlassung ohne Weitläufigkeit erfolgen könne, wenn sie ihren Obhaupten zu genügen nicht geschickt befunden würden, oder sie vernachlässigen, oder auch in Ansicht des Schauwesens überhaupt andere Einrichtungen nöthig erachtet werden sollten.

Bericht  
grüßen den  
Webern und  
den Kauf-  
leuten.

§. 38. Auf den Leinwandmärkten dürfen nur solche Gewebe feilgeboten werden, welche auf die halbe Breite gebrochen, in Buchform blätterweise zusammengelegt und mit drei Heften verschlossen sind, die vom Rücken- und Saal-Ende mindestens vier Zoll absiehen, und durch Aufziehen der Schleifen leicht geöffnet werden können; bei Strafe von Einem halben Thaler für jede Übertretung.

§. 39. Wer rohe Gewebe verkauft, sie mögen geschaut seyn oder nicht, oder auch überhaupt nicht zu den schaubaren gehören, muß dennoch nicht nur die angegebene Länge und Breite derselben, sondern auch die gleichmäßige Feinheit des Garns, und den gleichen Stand der Fäden in Kette und Schuß,

so



so wie, daß das Gewebe ohne Scheuerrithen und andere Löcher sey, vertreten; es sey denn, daß er selbst das Waarenstück beim Feilbieten als fehlerhaft bezeichnet hätte.

Daß dieses geschehen sey, soll angenommen werden, wenn bei der Feilbietung aus dem nach §. 38. zusammengesetzten Gewebe, ein Zipfel an beiden Enden, wenigstens zwölf Zoll lang, herangeschlagen hat, und wenn zugleich auf diesen Zipfeln, und zwar bei geschauten Stücken neben den Schaustempeln, ein F. (fehlerhaft) mit Tinte deutlich geschrieben, vorgefunden wird.

§. 40. Derjenige Leinwand- oder Schleierkäufer, welcher auf ihm angetragene Waare, wider den Willen des Besitzers, sein von diesem zurückgewiesenes Gebot schreibt, oder sonst irgend ein Zeichen darauf setzt, verfällt für jeden einzelnen Fall in eine Strafe von Zehn Thalern.

§. 41. Leinwandkäufer, welche wegen gesetzwidriger Bezeichnung der ihnen zum Kauf angetragenen Waare dreimal bestraft worden sind, sollen ein Jahr lang von allen Märkten vom Ankaufe roher Waaren ausgeschlossen werden.

§. 42. Wenn ein Bleicher schadhafte Gewebe zum Bleichen empfängt, so kann er sie binnen vierzehn Tagen dem Eigenthümer zurückgeben.

Nach Ablauf dieser Frist soll angenommen werden, daß der Schaden durch seine Schuld entstanden sey, und er ist alsdann zur Vertretung verpflichtet.

§. 43. Unsern Regierungen zu Breslau und Liegnitz überlassen Wir, Ausführung in ihren Bezirken, und wo diese sich berühren, den Umländern nach, unter gemeinschaftlichem Einverständnisse, die Orte zu bestimmen, wo Stempelmeister, und in welcher Anzahl angestellt, so wie diejenigen Weberorte, welche jedem Stempelmeister zugewiesen werden sollen (§. 24.).

§. 44. Den Kreislandräthen liegt ob, die Stempelmeister zu wählen, sie zu ihren Dienstgeschäften anzuweisen, zu vereidigen, und in Auflösung zu halten.

Eben denselben sieht auch die Kündigung und Entlassung, den Entlassenen jedoch der Rekurs an die vorgesetzte Regierung zu.

§. 45. Die zur Zeit vorhandenen Schau- und Stempel-Utensilien sind und bleiben Inventarienstücke. Die Stempelmeister sind schuldig, dieselben aus eigenen Mitteln in diensttauglichem Stande zu erhalten. Was davon unbrauchbar wird, muß, auf Anordnung des Landrats, neu angeschafft, und die Ausgabe



gabe von dem Stempelmeister ersegt werden. Sollten neue Stellen, außer den schon vorhandenen, errichtet werden; so müssen die dazu bestimmten Stempelmeister die Kosten für die Utensilien tragen, wogegen sie oder ihre Erben sich darüber mit ihren Nachfolgern vergleichen können.

§. 46. Die zur Zeit bestehenden städtischen Schauämter sollen beibehalten, und den Umständen nach, so weit die Regierungen es für nöthig erachten, vermehrt werden.

§. 47. Jedes Schauamt soll aus einem sachkundigen Mitgliede der Ortspolizeibehörde, als Dirigenten, und aus zwei bis vier sachverständigen Schaumeistern aus dem Weberstande bestehen.

Der Dirigent wird von der Regierung bestellt, die Schaumeister sind von den Landräthen anzusehen. (§. 44.)

Der Dirigent verwaltet sein Amt unentgeldlich; die Schaumeister zusammengenommen beziehen, in vorkommenden Fällen, das doppelte Schaugeld der Stempelmeister.

§. 48. Die Bestimmung der Schauämter ist:

- a) Streitigkeiten zwischen den Kaufleuten und Webern über ge- und verkaufte Leinenfabrikate, oder zwischen jenen oder diesen mit den Stempelmeistern, welche auf die Geschäftsführung derselben Bezug haben, schiedsrichterlich zu entscheiden;
- b) Kontraventionen gegen diese Verordnung, in soweit solche die Schau betreffen, auf Anzeige eines Beteiligten, oder auf Anordnung der vorgesetzten Behörde, schnell und genau zu untersuchen; wobei sie die in Anspruch genommenen Gewebe einer besonders aufmerksamen Nachschau zu unterwerfen haben.

In beiden Fällen hat derjenige Theil, wider welchen entschieden wird, die Kosten zu tragen.

§. 49. Die Schaumeister in den größern Städten sollen zunächst den Magistraten untergeordnet seyn; in den kleineren Städten hingegen, und, wo es etwa der Fall wäre, in den Dörfern, sind die Regierungen ermächtigt, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, die Behörde zu bestimmen, welche den Schauämtern zunächst vorgesetzt seyn soll.

§. 50.



§. 50. Sämmtliche Schaubeamte, sowohl die Stempelmeister, als die sachverständigen Mitglieder der Schauämter, sind zwar, als Organe der Landespolizei-Verwaltung, mithin als Staatsbeamte, zu betrachten; wie aber bereits (§. 37.) in Ansehung der Stempelmeister verordnet ist, daß sie nur auf Kündigung angestellt werden sollen, so soll eben dieses, aus denselben Gründen, auch bei den sachverständigen Mitgliedern der Schauämter beobachtet werden.

§. 51. Die Stempelmeister und die Schauämter sollen von Unsern Regierungen mit Instruktionen versehen werden, worin zugleich bestimmt werden muß: welches Verfahren die Beamten dieser Klassen bei der Waaren-Besichtigung zu beobachten haben; wie und wo die Gewebe von den Stempelmeistern zu bezeichnen sind, um eine gewisse Länge, Breite und innere Beschaffenheit derselben anzudeuten; auch in welcher Art die Stempelmeister bei etwaigen Hindernissen vertreten werden können.

Ueber den speziellen Inhalt dieser Instruktionen haben beide Regierungen sich zu vereinigen, oder nöthigenfalls die Entscheidung Unseres Ministers des Innern einguholen.

§. 52. Die städtischen und ländlichen Ortspolizeibehörden sind zunächst verpflichtet, über die Befolgung dieses Gesetzes zu wachen.

Den Kreis-Landräthen liegt ob, sie dabei unaugesetzt in Aufsicht zu halten.

§. 53. Bei denjenigen Personen, welche nach §. 5. in ihren Behausungen keine andere Weisen, als geeichte, dulden sollen, müssen die Weisen alljährlich, wenigstens einmal, revidirt werden.

§. 54. Eben so oft ist bei den Webern die Besichtigung der Blätter vorzunehmen, ob sie verbotswidrig (§§. 17. 18.) unbezeichnete, oder unvollständig bezeichnete Blätter führen.

§. 55. Die Marktpolizei-Behörden sollen an jedem Marktage auf den Flachs-Märkten einige seilgestellte Flachstücken willkürlich auswählen, und nachsehen, ob sie (§. 2.) so gebunden sind, daß den Käufern die innere Beschaffenheit des Flachs nicht betrügerisch verschleckt ist.

Desgleichen sollen sie auf den Garnmärkten einige ausgebogene Bündel Handgarns an sich nehmen, und sich überzeugen, ob sie in Weiflänge, Gebind- und Fädenzahl (§. 3.) richtig sind.



§. 56. Werden den Ortspolizei-Behörden, und namentlich den Auffsehern der Flachs-, Garn- und Leinwand-Märkte, Uevertretungen dieses Gesetzes, durch wen es immer sey, angezeigt; so müssen sie ungesäumt zur Aufnahme des Thatbestandes schreiten, und die Gegenstände, welche zum Beweise der Kontravention dienen können, sofort unter Beschlag legen.

§. 57. Alle durch einzelne Beamte ermittelte Uevertretungen müssen dem nächstvorgesetzten Polizei-Dirigenten ohne Aufschub gemeldet werden, damit derselbe die nähere Untersuchung durch Vernehmung des Denunzianten, der etwanigen Zeugen und des Ange Schuldigten, dienstgemäß entweder selbst veran lasse, und darauf entscheide, oder die Sache zur Kenntniß des Landrats bringe.

§. 58. Uebersteigen die Geldstrafen und der Werth des zu konfiszirenden Gegenstandes, zusammengenommen, nicht die Summe von Zehn Thalern; so hat der Landrat, den es angeht, das Strafresolut abzufassen, es zu publiziren, und wenn der Verurtheilte den Refurs nicht binnen 10 Tagen anmeldet, zu vollziehen.

Der Refurs geht lediglich an die vorgesetzte Regierung.

§. 59. Wenn dagegen die Geldstrafe und der Werth des zu konfiszirenden Gegenstandes, zusammengenommen, mehr als Zehn Thaler betragen; so wird das Resolut von der Regierung abgefaßt, an welche der Landrat die Akten einzusenden hat.

Will der Denunziat sich bei diesem nicht beruhigen; so kann er binnen Zehn Tagen auf richterliches Erkenntniß antragen, oder, unter Verzichtleistung auf dieses, sich an Unsern Minister des Innern wenden, bei dessen Entscheidung es sein Bewenden behält.

§. 60. Sämmliche Geldstrafen (§§. 5. 9. 11. 12. 14. 16. 28. 36. 38. 40.) sollen zur Armenkasse desjenigen Orts fließen, wo das Vergehen entdeckt worden ist, nach Abzug des dritten Theils, welcher dem Denunzianten zufallen soll, selbst dann, wenn derselbe von Umtwegen zur Aufsicht und Anzeige verpflichtet war.

§. 61. Ist der Verurtheilte zur Erlegung der Geldstrafe unvermögend, so soll dieselbe in Arrest oder Strafarbeit in der Gemeinde verwandelt, und dabei die Strafe von Fünf Thalern einer achtstägigen Gefängnißstrafe gleich geachtet werden.

Die



Die Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe soll durch dieselbe Behörde erfolgen, welche das Strafresolut abgefaßt hat.

§. 62. Mit der Einnahme aus dem Verkaufe der Konfisicate (§§. 5. 6. 17. 18.) soll es, wie mit den Geldstrafen (§. 60.), gehalten werden.

§. 63. Konfiszirte Gegenstände dürfen nicht eher verkauft werden, als bis sie in denjenigen Zustand gesetzt werden, welchen die gegenwärtige Verordnung für den Verkehr mit denselben vorschreibt.

§. 64. Sollte sich ein Blattbinder weigern, die von dem Landrathe verfügte Umarbeitung eines Blattes (§§. 12. 14.) vorzunehmen, so ist der Landrat berechtigt, ihn dazu durch die bereitesten Zwangsmittel anzuhalten.

§. 65. Daß eine unrichtige Kette (§. 19.) durchgeschnitten, oder falsche Weisen und Weberblätter (§§. 5. 17. 18.) vernichtet werden; dieses anzuordnen, steht auf dem Lande dem Landrathe, in den Städten den Polizei-Obrigkeitzen zu, und es soll dagegen kein Refurs statt finden.

§. 66. Suspension der Gewerbe-Befugniß (§. 41.) wird gleichfalls durch die Landräthe, und wenn die Betroffenen sich bei deren Bestimmung nicht beruhigen wollen, durch die Regierung festgesetzt, wobei es sein Bewenden behält.

Aufhebung der Gewerbe-Befugniß aber (§§. 7. und 15.) wird durch die Regierung, und wenn die Betroffenen bei deren Bestimmung sich nicht beruhigen wollen, durch das Ministerium des Innern festgesetzt, wobei es ebenfalls sein Bewenden behält.

§. 67. Eben so verfügen die Landräthe die §. 34. angebrochete Gefängniß-Strafe. Im Fall der Beschwerde entscheidet die Regierung ohne weiteren Refurs.

§. 68. Wird jemand beschuldigt, gegen die Bestimmungen der §§. 16. und 36. sich vergangen zu haben, und tritt der Verdacht absichtlicher Übertretung dieser Verbote hervor; so müssen die Ortspolizei-Behörden davon in allen Fällen dem vorgesetzten Kreis-Landrathe Kenntniß geben, welcher die Anzeige weiter zu verfolgen und die instruirten Akten bei der Regierung einzureichen hat, damit der Fall, nach Besinden, zur weiteren Untersuchung durch den Kriminalrichter an die kompetente Justizstelle gebracht werden könne.

Die



Die Regierungen haben zweckdienliche Anordnungen zu treffen, daß die Landräthe und Ortspolizei-Behörden von den entschiedenen Bestrafungen gezeitig in Kenntniß gesetzt werden, um beurtheilen zu können, ob dieses oder jenes nach der gegenwärtigen Verordnung bestraftes Individuum zum 1ten, 2ten oder 3ten Male über einer diesfälligen Unrichtigkeit betroffen worden ist.

Diese Verordnung soll spätestens sechs Monate nach ihrer Bekanntmachung überall in Kraft treten.

Wir beauftragen Unsern Minister des Innern, daß Weitere zu verfügen, und befehlen Allen, die es angeht, sich hiernach zu achten.

Gegeben Berlin, den 2ten Juni 1827.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Schudmann.

---

(No. 1084.)



(No. 1084.) Ullerhöchste Kabinettsorder vom 13ten Juli 1827., die Erweiterung der Kompetenz der Gerichtsämter bei den nach der Instruktion vom 4ten Mai 1820. organisierten Gerichten betreffend.

**M**it Vorbehalt der allgemeineren Bestimmungen, welche sich nach erfolgter Revision der Gerichtsordnung als nothwendig und zweckmäßig ergeben werden, genehmige Ich, als vorläufige Maßregel, die von Ihnen in dem Berichte vom 3ten d. M. in Antrag gebrachte Erweiterung der Kompetenz der Gerichtsämter bei den nach der Instruktion vom 4ten Mai 1820. organisierten Gerichten, und seze demnach folgende Abänderungen des §. 10. der gedachten Instruktion hierdurch fest:

- 1) Letztwillige Verordnungen können, wenn die Testatoren nicht die Aufbewahrung im Depositorium des Landgerichts verlangen, auch bei den Gerichtsämtern in einem im Geschäftskontor unter dem gemeinschaftlichen Ver- schluss des Richters und des Auktuaris aufzustellenden Behältnisse gültig aufbewahrt und zu seiner Zeit publizirt und ausgefertigt werden.
- 2) Vermöge eines perpetuirlichen Auftrags gebührt den Gerichtsämtern die Leitung aller Vormundschaften über ihre Gerichts-Eingesessenen, wenn das Gesamtvermögen der Pflegebefohlenen nicht über Zweihundert Thaler beträgt. Die Aufbewahrung des dazu geeigneten Vermögens solcher Pflege- befohlenen erfolgt in den Depositorien der Landgerichte. Eben so wird
- 3) den Gerichtsämtern die Instruktion, das Erkenntniß und die Vollstreckung der rechtskräftigen Urteile in allen Prozessen, welche einen Gegenstand bis zu Einhundert Thalern einschließlich betreffen, übertragen.

Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und die zur Ausführung derselben erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 13ten Juli 1827.

Friedrich Wilhelm.

An  
den Staats- und Justizminister Grafen von Danelmann.

---

Berich-



## B e r i c h t i g u n g .

---

**I**m Abdruck der Allerhöchsten Order vom 30sten Juni 1827. No. 12. der diesjährigen Gesetzmässigung Seite 78., Zeile 13. 14. muß anstatt, „29sten Mai 1818.“ gelesen werden: „9ten Mai 1818.“

Berlin, den 16ten August 1827.

## D a s S t a t s m i n i s t e r i u m .

v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Dandefmann.  
Für den Kriegsminister in dessen Abwesenheit: Für das Ministerium der auswärt. Angelegenheiten:  
v. Schöler. v. Schönberg.

---



# Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

## No. 16.

(No. 1085.) Verordnung, wegen der nach dem Gesetze vom 27sten März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen für die Rhein-Provinzen. Vom 13ten Juli 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben über die einer besondern Verordnung vorbehaltenen näheren Festlegungen einiger in Unserm Gesetze vom 27sten März 1824., wegen Anordnung der Provinzialstände in den Rheinprovinzen enthaltenen Vorschriften, die gutachtlichen Vorschläge Unserer, -auf dem Landtage versammelt gewesenen, getreuen Stände vernommen und ertheilen nunmehr darüber die nachstehenden besondern Beschlüsse.

### Artikel I.

Nachdem die Grafschaft Wied-Runkel dem Fürsten von Neuwied anheimgefallen ist, Wir auch dem Fürsten von Hatzfeld für seine Herrschaft Wildenburg-Eichstein, nicht minder den Fürsten von Salm-Reifferscheidt-Dyck für sein großen Theils aus ehemaligen reichsunmittelbaren Besitzungen geslistetes Majorat Wirksammen im Stande der Fürsten verliehen haben, besteht dieser Stand aus

dem Fürsten von Solms-Braunfels;  
dem Fürsten von Solms-Hohenlohe-Lich;  
dem Fürsten von Wied;  
dem Fürsten von Hatzfeld;  
dem Fürsten von Salm-Reifferscheidt-Dyck.

### Artikel II.

Zum Stanbe der Ritterschaft qualifizirt nach dem Gesetze (die nöthige persönliche Qualifikation vorausgesetzt) der Besitz eines ehemals reichsritterschaftlichen oder landtagsfähigen Gutes in der Provinz, von welchem wenigstens jährlich eine Grundsteuer von Fünf und Siebenzig Thalern als Hauptsteuer entrichtet wird.

Jahrgang 1827.

No. 16. — (No. 1055 — 1058.)

I

Art. III.

(Ausgegeben zu Berlin den 25sten September 1827.)



### Artikel III.

Das Normaljahr, in welchem die gedachte Steuer entrichtet worden seyn muß, ist das Jahr 1824. Ist seitdem die Substanz des Gutes vermindert worden, so treten die Art. XVI. festgesetzten Grundsäze ein. Dahingegen soll ein im Jahre 1824. durch seine Grundsteuer zur Ritterschaft geeignet gewesenes Gut auch ferner dazu qualifiziren, wenn die Steuer ohne Verminderung der Substanz durch die Katastrirung heruntergesetzt worden ist.

### Artikel IV.

Beim gemeinschaftlichen Besitz eines Ritterguts, welcher Brüdern oder mehreren Mitgliedern eines Geschlechts zusteht, ist einer der Mitbesitzer in der Ritterschaft stimmfähig und wählbar. Dagegen befähigt der Besitz mehrerer nicht konsolidirten kleinen adelichen Güter, deren jedes einzeln weniger als 75 Thaler jährlich entrichtet, nicht zur Theilnahme am Stande der Ritterschaft. Vielmehr ist dazu der Besitz eines hauptsächlich aus altritterlichen ehemals landtagsfähigen Grundstücken bestehenden konsolidirten Gutes, welches die erwähnte Grundsteuer als Minimum entrichtet, erforderlich. Die mit einem solchen Gute konsolidirten andern Pertinenzen können jedoch zu Erfüllung des gebachten Steuerbetrages mit angerechnet werden.

### Artikel V.

Nach diesen Grundsäzen soll Unser Landtags-Kommissarius eine Matrikul der zu diesem Stande gehörigen Güter, nach den Kreisen geordnet, entwerfen, zu deren Prüfung Wir eine aus acht Mitgliedern, nämlich aus zwei von jedem Stande, bestehende ständische Kommission bestimmen, deren Mitglieder der Kommissarius aus den Fürsten und Depuirturen zum Provinzial-Landtage zu wählen hat. Dieser Kommission sollen alle Beweise über die Eigenschaften eines in die Matrikul aufzunehmenden Gutes und dessen Zubehörungen vorgelegt werden.

Die Entscheidung über die etwa sich ergebenden Erinnerungen und die Bestätigung der Matrikul behalten Wir Uns Allerbüchsig selbst vor.

### Artikel VI.

In diese Matrikul sollen künftig auch die von Uns mittelst besonderer Urkunde zu landtagsfähigen Rittergütern zu erhebenden Besitzungen aufgenommen werden. Vorbehältlich der Begnadigung mit dieser Verleihung aus besondern Rücksichten, wollen Wir diese Besorrechtung angedeihen lassen:

- 1) denjenigen, welche, unter Beobachtung der in Unserm Allgemeinen Landrechte Thl. II. Tit. 4. §. 47. und ff. aufgesetzten Grundsäze, einen Inbegriff von ländlichen, in der Provinz gelegenen Grundstücken, welche mindestens einen Rein-Ertrag von 2500 Thlr. jährlich gewähren und von allen gutsherrlichen Lasten frei sind, zu einem Familien-Fidei-Kommiss fließen, für sie und ihre Nachfolger im Fidei-Kommiss.

Wir



Wir wollen jedoch

- 2) auch Unsern auf den dortigen Landtagen versammelten Ständen der Ritterschaft verstatte, Uns zur Aufnahme in ihren Stand auch Besitzer solcher Güter, welche wenigstens Eintausend Thaler Rein-Ertrag gewähren, von allen gutsherrlichen Lasten frei sind, und als ein Ganzes bewirthschaftet werden können, in Vorschlag zu bringen.

Artikel VII.

Zur Wahl der der Ritterschaft zugewiesenen fünf und zwanzig Abgeordneten werden zwei Bezirke gebildet:

- 1) aus den Regierungsbezirken Köln, Coblenz und Trier;
- 2) aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Aachen.

In dem erstern sind zwölf, in dem zweiten dreizehn Abgeordnete zu wählen. Es soll jedoch im ersten Wahlbezirk aus jedem der Regierungs-Departements Trier, Coblenz und Köln, im zweiten aber aus den Departements Aachen und Düsseldorf und dem ehemaligen Regierungsbezirk Cleve vorweg ein dort angesessener Rittergutsbesitzer, und für jeden derselben ein ebenfalls dort angesessener Stellvertreter von der Gesamtheit der Wähler erwählt werden. Die übrigen Deputirten werden, ohne Rücksicht auf die Lage ihres Besitzes, aus der Gesamtheit der Wahlfähigen durch Stimmenmehrheit ernannt, eben so die nach vollbrachter Wahl der Deputirten besonders zu wählenden Stellvertreter. Letztere vertreten in Behinderungsfällen die Deputirten des Wahlbezirks, zu welchem sie selbst gehören, und treten nach der Zahl der Stimmen, welche sie für sich gehabt haben, ein.

Wenn einer der aus den Regierungsbezirken besonders gewählten Deputirten und zugleich dessen Stellvertreter behindert ist, so wird er, dafern unter den aus der Gesamtheit gewählten Stellvertretern noch einer aus dem betreffenden Regierungsbezirk vorhanden ist, durch diesen ersetzt, im entgegengesetzten Falle aber durch denjenigen der noch nicht einberufenen Stellvertreter aus der Gesamtheit, welcher die meisten Stimmen für sich gehabt hat.

Artikel VIII.

Von den, den Städten zugetheilten 25 Landtags-Abgeordneten erhalten

- a) die Städte:

Cöln .....	2 Abgeordnete
Aachen ..	1
Düsseldorf .....	1
Coblenz .....	1
Trier .....	1
Elberfeld .....	1
Barmen .....	1
Grefeld .....	1
	=
Zusammen .	9 Abgeordnete.

2

b) zur



b) zur gemeinschaftlichen Wahl von Abgeordneten werden vereinigt die Städte und Orte:

Kreuznach, Kirn, Söbernheim, St. Goar, Boppard,	
Oberwesel, Bacharach . . . . .	zu 1 Abgeordneten
Stromberg, Trarbach, Zell, Cochem, Mayen,	
Andernach, Archweiler, Sinzig, Remagen,	
Simmern . . . . .	1
Ghrenbreitstein, Vallendar, Bendorf, Neuwied,	
Linz, Wehlar, Braufels . . . . .	1
Saarouis, Saarbrücken mit St. Johann, Ottweiler	1
Merzig, Prüm, Wittburg, Wittlich, Berukastel,	
Saarburg . . . . .	1
Montjoie, Eupen, Malmedy, St. Vith . . . . .	1
Düren, Gemünd, Stolberg, Bartscheid . . . . .	1
Jülich, Eschweiler, Heinsberg, Erkelenz, Geilen-	
kirchen incl. Hünshoven . . . . .	= 1
Bonn, Münsteriffel, Enskirchen, Jülich . . . . .	1
Deutz, Mühlheim a. Rhein, Gladbach, Gummers-	
bach, Wipperfürth, Piegburg, Königswinter . . . . .	= 1
Ratingen, Kaiserswerth, Ungermund mit Gerres-	
heim, Mettmann, Hardenberg mit Langenberg,	
Wülfrath, Balbert, Kronenberg . . . . .	
Duisburg, Mühlheim a. d. Ruhr, Essen, Kettwig,	
Werden, Ruhrtort, Dinslaken, Einmerich,	
(im Kreise Rees) Rees, Isselburg . . . . .	1
Cleve, Wesel, Goch, Geldern, Rheinberg, Meurs,	
Orsoy, Xanten . . . . .	1
Neuß, Grevenbroich, Webelinghofen, Gladbach,	
Biersen, Dahlem, Odenthal, Rheydt, Uerdingen,	
Kempen, Süchteln, Dülken, Kalbenkirchen . . . . .	
Lennep, Ronsdorf, Lüttringhausen, Nade vorm Wald,	
Burg, Hülfeswagen . . . . .	
Solingen, Remscheid, Dorp, Gräfrath, Wald,	
Höhenheid mit Meiswinkel, Burscheid mit Seich-	
lingen, Opladen mit Neukirchen, Hittorf . . . . .	= 1 =

Zusammen . . 16 Abgeordnete.

Bei den Wahlen konkurriren blos die ebengenannten Orte selbst und die in den Feldmärkten derselben gelegenen städtischen Etablissements. Die mit ihnen in einem Bürgermeisterei-Verbande sichenden Dörfer dagegen werden zu den Wahlen der Landgemeinden gezogen.

Was



Was die mit Kollektivstimmen versehenen Städte anlangt, so behalten Wir Uns, nach Regulirung des Kommunalwesens wegen anderweiter Beslimmung ihrer Verbände, Entschließung vor.

Für jeden städtischen Abgeordneten sollen hinfällig zwei Stellvertreter gewählt werden, welche nach der bei der Wahl derselben stattgefundenen Stimmenmehrheit einrücken.

#### Artikel IX.

Zur Vertheilung der den Landgemeinden bestimmten 25 Landtags-Abgeordneten, werden nach dem Umfange der uralten Regierungsbezirke 5 Wahl-Bezirke gebildet, und hiernach zugewiesen:

1)	dem Wahlbezirk Köln .....	4 Abgeordnete
2)	Düsseldorf .....	6 =
3)	Aachen .....	4 =
4)	Coblenz .....	6 =
5)	Trier .....	5 =

Zusammen . . . . . 25 Abgeordnete.

Dem Landtagskommissarius bleibt überlassen, den Wahlort zu bestimmen, und dafern in einem Orte gewählt wird, in welchem kein Landrat ist, einen benachbarten Landrat zum Wahlkommissarius zu ernennen. Wir behalten Uns jedoch vor, nach Regulirung des ländlichen Kommunalwesens, nach Besinden die Abgeordneten auf die dann zu errichtenden Samtgemeinden spezieller zu vertheilen.

#### Artikel X.

Der Betrag der die Wahlfähigkeit im Stande der Städte begründenden Grund- und Gewerbesteuer-Entrichtung wird bestimmt: ad §. 11.

- in den zu Virilstimmen berechtigten Städten auf 30 Thaler, einschließlich wenigstens 18 Thaler Gewerbesteuer;
- in den zu einer gemeinschaftlichen Stimme berechtigten Städten und Dörfern auf 15 Rthlr., einschließlich mindestens 8 Rthlr. Gewerbesteuer.

Städtische Grundbesitzer, welche Vertreter der Gemeine sind, werden den Magistratspersonen in Beziehung auf die Wahlfähigkeit zum Abgeordneten gleich geachtet.

Die Gewerbesteuer, welche von Kompagnie-Handlungen entrichtet wird, kann einem der Theilnehmer einer solchen Handlung, nicht aber mehreren derselben zu gleicher Zeit in Beziehung auf seine Wählbarkeit im Stande der Städte zu gut gerechnet werden.

Der Betrieb des Ackerbaus auf städtischen Grundstücken ist für ein städtisches Gewerbe zu achten. Die auf städtischer Feldmark wohnenden Grundbesitzer, werden den städtischen gleichgestellt.

Nach



Auch sollen städtische Grundbesitzer, die zum mindesten 10 Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben aber sich zurückgezogen haben, gleich den wirklichen Gewerbetreibenden wählbar seyn.

Artikel XI.

Der Betrag der von einem Abgeordneten der Landgemeinden zu entrichtenden Grundsteuer wird auf zwanzig Thaler bestimmt. In den Gegenden jedoch, in welchen der Gewerbebetrieb mit dem Grundbesitz verbunden zu seyn pflegt, soll ein Steuerbetrag von zwanzig Thalern an Grund und Gewerbe- steuer zusammen, die Wählbarkeit begründen.

Artikel XII.

In den zu Wählstimmen berechtigten Städten wählen künftig nach Einführung der Städteordnung die von den stimmberechtigten Bürgern, als ersten Wählern zu erwählenden Stadtverordneten, die Landtags- Deputirten und Stellvertreter.

Dagegen wählen in den zu Kollektivstimmungen berechtigten Städten die Stadtverordneten aus ihrer Mitte in den Städten von weniger als 150 Feuerstellen einen, in den Städten größeren Umfangs aber auf jede 150 Feuerstellen einen Wähler, welche denn aus dem ganzen Wahlbezirk zur Wahl des Abgeordneten und der Stellvertreter zusammentreten.

Artikel XIII.

Die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden, werden künftig nach Regulirung des ländlichen Kommunalwesens von den Gemeindeverordneten jeder Samtgemeinde aus ihrer Mitte erwählt. Das Weitere wird nach Publikation der Kommunal-Ordnung bestimmt werden.

Artikel XIV.

Den ehemals unmittelbaren Reichsständen ist der Zutritt zum Landtage nur nach Ableistung der §. 3. der Instruktion vom 30sten März 1820. vorgeschriebenen Huldigung, den sonstigen Inhabern von Wählstimmen aber und den Rittergutsbesitzern, welche im Auslande wohnen, ist dieser Zutritt, nicht minder den letzteren die Theilnahme an den Wahlen nur nach Leistung des Homagii gestattet.

Artikel XV.

Wenn ein Landtagsabgeordneter bei der Eröffnung des Landtags bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter für die ganze Dauer des Landtags, Mitglied desselben, der Abgeordnete aber geht unterdessen in die Stellung des Stellvertreters über.

Artikel XVI.

Die Landtagsfähigkeit eines Rittergutes geht durch Berstückelung verloren:

1) bei



- 1) bei Gütern, welche mehr als Eintausend Thaler Nein-Ertrag gewähren, wenn solcher bis unter diesen Betrag vermindert wird;
- 2) bei kleineren Gütern sofort nach jeder Verminderung ihrer Substanz.

Artikel XVII.

Was den zur Landtagsfähigkeit sämmtlicher Abgeordneten erforderlichen zehnjährigen Besitz anlangt, so bestimmen Wir, daß die Abtretung eines Grundstück vom Vater an den Sohn bei Lebzeiten des Erstern, und in der Ritterschaft die Sukzession der Seitenverwandten in einem Lehnsstamm- oder Fideikommiss-Gute, welches von einem gemeinschaftlichen Stammvater herrührt, der Vererbung in absteigender Linie gleich geachtet werden soll. ad s. s. 1.

Artikel XVIII.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für jeden Tag ihrer Anwesenheit beim Landtage und der Hin- und Zurückreise Drei Thaler an Diäten und Einen Thaler Zehn Silbergroschen an Reisekosten für jede Meile hin und zurück. Die Beiträge dazu und zu den sonstigen Landtagskosten, sollen zwar nach dem Verhältnisse der Grund- und Gewerbesteuer auf die Gemeinden repartirt, von den leßtern aber ihre Quoten aus den Kommunalkassen gedeckt und, da nöthig, gleich den andern Kommunalbedürfnissen aufgebracht werden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unsers Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 13ten Juli 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.

Graf v. Danchelmann. Für den Kriegsminister: v. Schöler.

---

(No. 1086.) Verordnung, wegen der nach dem Gesetz vom 27ten März 1824. vorbehalteten Bestimmungen für die Provinz Westphalen. Vom 13ten Juli 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben über die einer besondern Verordnung vorbehalteten näheren Festseitungen einiger, in Unserm Gesetz vom 27ten März 1824. wegen Anordnung der Provinzialstände in Westphalen enthaltenen Bestimmungen, die gutachtlichen Vorschläge Unserer, auf dem Landtage versammelt gewesenen, getreuen Stande vernommen, und ertheilen darüber nunmehr die nachstehenden besondern Vorschriften.

Art. I.



Artikel I.

zu §. 4. u. 22. Nachdem der Fürst von Salm-Kyrburg seine standesherrliche Besitzung veräußert hat, und Wir die Unsern Staatsminister Reichsfreiherrn vom Stein gehörenden Besitzungen Cappenberg und Scheda zu einer Herrschaft mit Würilstimme im Stande der Fürsten und Herren erhoben haben; so besteht dieser Stand gegenwärtig aus

- 1) dem Herzoge von Aremberg,
- 2) Fürsten von Salm-Salm,
- 3) Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg,
- 4) Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Wittgenstei
- 5) Fürsten von Kaunitz-Rietberg,
- 6) Fürsten von Bentheim-Teklenburg-Rheda,
- 7) Fürsten von Bentheim-Steinfurth,
- 8) Fürsten von Salm-Horstmar,
- 9) Herzoge von Looz,
- 10) Herzoge von Troy,
- 11) Freiherrn vom Stein, wegen der Herrschaften Cappenberg und Scheda.

Artikel II.

Zur Vertheilung der Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und des Standes der Landgemeinden, werden mit Beachtung des früheren historischen Verbandes, sechs Wahlbezirke gebildet:

- 1) Der Minden-Ravensbergsche,  
dieser enthält Minden, Ravensberg, Reckenberg, Rheda und Rietberg;
- 2) der Paderbornsche,  
welcher Paderborn und Corvey umfaßt;
- 3) der Westphälische,  
er enthält das Herzogthum Westphalen, Siegen, Wittgenstein und Lippestadt;
- 4) der Märkische,  
dieser umfaßt die Grafschaft Mark, Dortmund und Limburg;
- 5) der östlich Münstersche,  
welcher den östlichen Theil von Münster, Tecklenburg und Lingen umfaßt;
- 6) der westlich Münstersche,  
welcher den westlichen Theil von Münster, Recklinghausen, Anholt, Gehmen und Steinfurth enthält.

Nach dieser Eintheilung in Wahlbezirke werden zugewiesen und zwar:

A. der



A. Der Ritterschaft:

.1) im Minden-Ravensbergschen Wahlbezirke.....	2 Abgeordnete
2) " Paderbornschen Wahlbezirke .....	3
3) " Westphälischen Wahlbezirke .....	3
4) " Märkischen Wahlbezirke .....	5
5) " östlich Münsterschen Wahlbezirke .....	4
6) " westlich Münsterschen Wahlbezirke .....	3 =

Überhaupt der Ritterschaft.... 20 Abgeordnete.

B. Den Städten:

- 1) im Minden-Ravensbergischen Wahlbezirke:

a) den zu Viril-Stimmen berechtigten Städten	1 Abgeordn.
Minden .....	1

Bielefeld .....

Herford und Blotho dergestalt mit einander

wechselnd, daß erstere zwei Landtage hinter  
einander und leichtere den dritten beschickt..

b) den Städten Lübbecke, Petershagen, Wieden- brück, Rheda, Gütersloh, Halle, Bersmold, Borgholzhausen, Werther, Bünde, Nietberg, zusammen.....	1
--	---

- 2) im Paderbornschen Wahlbezirke: 4

a) den zu Virilstimmen berechtigten Städten	1 Abgeordn.
Paderborn und Höxter dergestalt mit einan- der wechselnd, daß erstere zwei Landtage und leichtere den dritten beschicken .....	1 Abgeordn.

b) den Städten Brakel, Warburg, Borgentreich, Nieheim, Beverungen, Lügde, Steinheim, Salzkotten, Driburg, Delbrück.....	1
---	---

- 3) im Westphälischen Wahlbezirk: 2

a) den mit Virilstimmen berechtigten Städten	1 Abgeordn.
Siegen.....	1

Hamm und Arnsberg mit einander wechselnd 1

b) den Städten Geeste, Brilon, Medebach, Hallenberg, Berleburg, Laasphe, Olpe, Greudenberg, Hilchenbach, Schmalenberg, Attendorn, Neheim, Winterberg, Marsberg, Meschede .....	1
--	---

3 =

Latus 9 Abgeordn.

4) im



4) im Märkischen Wahlbezirk:

a)	den zu Würststimmen berechtigten Städten	
	Iserlohn .....	1 Abgeordn.
	Dortmund .....	1 "
	Soest und Lippstadt dergestalt mit einander wechselnd, daß erstere zwei Landtage und Lippstadt den dritten beschickt .....	1
	Hagen, Altena und Schwelm, mit einander wechselnd .....	1
b)	den Städten Unna, Herdecke, Bochum, Hörde, Lünen, Schwerte, Westhofen, Bre- ckerfeldt, Lüdenscheid, Plettenberg, Neuen- rade, Hattingen, Camen, Werl, Menden, Limburg, Witten .....	1 " 5

5) im östlich Münsterschen Wahlbezirk:

a)	den zu Würststimmen berechtigten Städten	
	Münster .....	2 Abgeordn.
	Warendorf und Voßholz dergestalt wechselnd, daß erstere zwei Landtage und letztere den dritten beschickt .....	1
b)	den Städten Ahlen, Beckum, Oïde, Werne, Sendenhorst, Lüdinghausen, Telgte, Ibben- büren, Lengerich, Tecklenburg .....	1 " 4

6) im westlich Münsterschen Wahlbezirke:

a)	den zu Würststimmen berechtigten Städten	
	Recklinghausen, Dorsten, Rheine, Coesfeld und Stadt-Löhn, unter einander wechselnd.	1 Abgeordn.
b)	den Städten Dülmen, Steinfurth, Ahaus, Breden, Borken, Anholt, Gronau, Horstmar, Billerbeck, Haltern .....	1

————— 2 " 20 Abgeordn.

C. Dem Stande der Landgemeinden:

1) im Minden-Ravensbergschen Wahlbezirk:

a) dem



a)	dem Kreise Minden .....	1 Abgeordn.	
b)	“ Kreise Rhaden .....	1 ”	
c)	den Kreisen Bünde und Herford .....	1 ”	
d)	“ Kreisen Bielefeld, Halle und Wieben- brück .....	1 ”	
			— 4 Abgeordn.
2)	im Paderbornschen Wahlbezirk:		
a)	den Kreisen Paderborn und Büren .....	1 Abgeordn.	
b)	den Kreisen Brakel, Warburg und Höxter .....	1 ”	
			—
3)	im Westphälischen Wahlbezirke:		
a)	den Kreisen Lippstadt und Brilon .....	1 Abgeordn.	
b)	“ Kreisen Wittgenstein, Siegen und Olpe .....	1 ”	
c)	“ Kreisen Arnsberg und Höxter .....	1 ”	
			— 3
4)	im Märkischen Wahlbezirke:		
a)	den Kreisen Soest und Hamm .....	1 Abgeordn.	
b)	“ Kreisen Dortmund und Bochum .....	1 ”	
c)	“ Kreisen Iserlohn und Altena .....	1 ”	
d)	dem Kreise Hagen .....	1 ”	
			— 4
5)	im östlich Münsterschen Wahlbezirke:		
a)	dem Kreise Tecklenburg .....	1 Abgeordn.	
b)	“ Kreise Münster .....	1 ”	
c)	“ Kreise Warendorf und Beckum .....	1 ”	
d)	“ Kreise Lüdinghausen .....	1 ”	
			— 4
6)	im westlich Münsterschen Wahlbezirke:		
a)	dem Kreise Neckingenhausen .....	1 Abgeordn.	
b)	den Kreisen Borken und Ahaus .....	1 ”	
c)	“ Kreisen Coesfeld und Steinfurt .....	1 ”	
			— 3 ”
		Zusammen	20 Abgeordn.

### Artikel III.

Die Vertheilung der Abgeordneten der Städte behalten wir uns vor, wenn sich nach Einführung der Städteordnung in dertiger Provinz das Bedürfniß dazu erweisen sollte, mit Beirath unserer getreuen Stände, anderweit festzustellen.



#### Artikel IV.

Die Abtretung eines Grundstücks vom Vater an den Sohn, bei Lebzeiten des Erstern, und in der Ritterschaft, die Sukzession der Seitenverwandten in ein Lehns-, Stamm- oder Fideikommissegut, wenn das Gut sich in dem Besitz eines gemeinschaftlichen Stammvaters des Erben und Verstorbenen befinden hat, sind der Vererbung in absteigender Linie gleich zu achten, und ist die Zeit des Besitzes des Vorbesitzers mit dem des Besitzers in diesen Fällen zusammen zu rechnen.

#### Artikel V.

Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde; so haben die Landräthe mit Zusicht der Kreisstände für einen jeden Kreis, eine Matrikel von sämtlichen im Kreise gelegenen, ihren Besitzer zu diesem Rechte befähigenden Gütern sofort anzufertigen, welche durch Unsern Kommissarius demnächst dem Staatsministerio und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen ist.

In diese Matrikel werden aufgenommen:

- a) die vormals reichsritterschaftlichen, vormals landtagsfähigen und in denen Landesteilen, in welchen es keine Landstände gab, die sogenannten adelichen exempten Güter, von welchen im Jahre 1824. 75 Rthlr. jährlicher Hauptgrundsteuer entrichtet worden;
- b) die durch besondere von Uns vollzogene Urkunden zu landtagsfähigen Rittergütern erhobenen Besitzungen.

Diese Bevorrechtigung wollen Wir jedoch, vorbehältlich von Begründungen in einzelnen Fällen und aus besondern Rücksichten nur

- 1) denjenigen, welche in Gemäßheit der Vorschriften Unseres Allg. Landrechts einen Inbegriff ländlicher von allen gutsherrlichen Lasten freien Grundstücke von mindestens 2500 Rthlr. jährlichen reinem Ertrage mit Fortsetzung einer gesetzlichen fideikommisarischen Erbfolge in denselben zu einem Familien-Fideikommiss in der Provinz stifteten, für sie und ihre Nachfolger in solche Fideikomisse gewähren;
- 2) wollen Wir Unsern getreuen auf den dortigen Landtagen versammelten Ständen der Ritterschaft verstatthen, Uns dazu Besitzer von Güter-Komplexen von mindestens 1000 Rthlr. reinen Ertrag, die von allen gutsherrlichen Lasten frei sind, und als ein Ganzes bewirtschaftet werden können, in Vorschlag zu bringen.

#### Artikel VI.

Den vormaligen unmittelbaren Reichständen ist der Zutritt auf den Landtagen nur nach vorhergegangener Huldigung nach Vorschrift des §. 3. Unserer Instruktion vom 30sten Mai 1820. den übrigen Mitgliedern des Standes der

Fürsten



Fürsten und Herren und der Ritterschaft, so wie den Besitzern landtagsfähiger Rittergüter die Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft nur nach vorher abgeleisteten Homagio zu gestatten.

#### Artikel VII.

Der Betrag der nach §. 11. des Gesetzes vom 27ten März 1824. die Wahlbarkeit als Abgeordneter der Städte begründenden Grund- und Gewerbesteuer-Entrichtung wird bestimmt, an beiden zusammen oder an Grundsteuern allein:

zu S. 11.

- a) in den Städten der 2ten Gewerbesteuer-Abtheilung auf 24 Thaler Hauptsteuer;
- b) in den Städten der 3ten und 4ten Gewerbesteuer-Abtheilung auf 16 Thaler Hauptsteuer.

#### Artikel VIII.

Städtische Grundbesitzer, welche gewählte Vertreter der Gemeinden sind, werden den Magistratspersonen in Beziehung auf die Wahlfähigkeit zum Abgeordneten gleich geachtet.

Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken ist für städtische Gewerbe, und die außer den städtischen Mauern aber auf städtischer Feldmark wohnenden Grundbesitzer den städtischen gleich gestellt.

Auch sollen städtische Grundbesitzer, die zum mindesten 10 Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben sich aber zurückgezogen haben, gleich den Gewerbetreibenden wählbar seyn.

Die Gewerbesteuer, welche von Kompagniehandlungen entrichtet wird, kann einem der Theilnehmer einer solchen Handlung, nicht aber mehreren derselben zu gleicher Zeit in Beziehung auf seine Wählbarkeit im Stande der Städte zu gut gerechnet werden.

#### Artikel IX.

Der Betrag der nach §. 12. des Gesetzes von einem Abgeordneten des Standes der Landgemeinden zu entrichtenden Grundsteuer wird auf 25 Thaler festgesetzt; in den Gegenden, wo Gewerbsbetrieb mit dem Grundbesitz verbunden zu seyn pflegt, soll dieser Betrag an Grund- und Gewerbesteuer zusammen die Wählbarkeit begründen.

#### Artikel X.

Bei dem gemeinschaftlichen Besitz, welcher Brüdern oder mehreren Mitgliedern eines Geschlechts zusteht, ist einer der Mitbesitzer zur Ausübung des Wahlrechts und zur Wählbarkeit in der Ritterschaft befugt.

#### Artikel XI.

Der Verlust der Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts tritt in Folge von Zerstückelungen ein:

a) bei



- a) bei denen von weniger als 1000 Thaler reinem Ertrag, bei einer jeden Veräußerung eines Theils desselben, ohne Rücksicht auf den Umfang des Veräußerten oder des bei dem Gute Verbleibenden;
- b) bei denen von mehr als 1000 Thaler reinem Ertrage, sobald das beim Gute verbleibende nicht mehr 1000 Thaler reinen Ertrag gewährt.

#### Artikel XII.

Zu den zu Votilstimmen berechtigten Städten wählen künftig, nach Einführung der Städteordnung, die von den stimmsfähigen Bürgern, als erste Wähler zu erwählenden Stadtverordneten, die Abgeordneten oder Stellvertreter. In den zu Kollektivstimmen berechtigten Städten wählen die Stadtverordneten aus ihrer Mitte, in den Städten von weniger als 150 Feuerstellen einen, in den Städten größerer Umfangs aber auf jede 150 Feuerstellen einen Wähler, welche dann aus dem ganzen Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und der Stellvertreter zusammentreten.

#### Artikel XIII.

Die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden werden künftig, nach Regulirung des dortigen bäuerlichen Kommunalwesens, von den Gemeinde-Verordneten jeder Samtgemeinde aus ihrer Mitte erwählt. Das Weitere hierüber wird nach Publikation der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen bestimmt werden. Zur Wahl der Abgeordneten treten die Bezirkswähler nach den Art. III. angegebenen Wahlbezirken zur Wahl des Abgeordneten zusammen.

In den aus mehreren landräthlichen Kreisen zusammengesetzten Wahlbezirken darf der Abgeordnete und Stellvertreter nicht aus einem und demselben Kreise entnommen werden, und ist mit Eintritt einer neuen Wahlperiode der Abgeordnete sowohl, wie der Stellvertreter, jedesmal aus einem andern Kreise zu entnehmen, wobei die Kreise nach der im Art. III. Lit. C. bei den einzelnen Wahlbezirken getroffenen Reihefolge untereinander abwechseln.

#### Artikel XIV.

Die Einberufung der Stellvertreter der Abgeordneten der Ritterschaft und der kollektiv-wählenden Städte geschieht in den betreffenden Wahlbezirken nach der Reihenfolge, welche durch die Stimmehrheit, die sie bei der Wahl gehabt haben, entsteht.

#### Artikel XV.

Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei Eröffnung des Landtages bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist; so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter für die ganze Dauer des Landtags Mitglied desselben, der Abgeordnete aber geht unterdessen in die Stellung des Stellvertreters über.

#### Art. XVI.



### Artikel XVI.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit ihrer Anwesenheit beim Landtage und für die Tage der Reise von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück, ein jeder täglich drei Thaler Diäten, und für die Unterkosten der Reise eine Entschädigung von 1 Thaler 20 Egr. für die Meile der Hin- und Zurückreise.

### Artikel XVII.

Ein jeder Stand hat die Diäten und Reisekosten für seine Abgeordneten unter sich aufzubringen; die Beiträge der Ritterschaft werden nach der Grundsteuer der stimmberechtigten Güter auf die einzelnen Güter, die der Städte und der Landgemeinden nach dem Fuße der kumulirten Grund- und Gewerbesteuer auf die einzelnen Kommunen vertheilt.

Die durch den Landtag verursachten sonstigen Kosten werden auf die vier Stände zu gleichen Theilen vertheilt und in den drei letzten Ständen in gleicher Art, wie die Diäten, aufgebracht.

Gegeben Berlin, den 13ten Juli 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.

Graf v. Dandlmann. Für den Kriegsminister: v. Schöler.

---

(No. 1087.) Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen. Vom 13ten Juli 1827.

**Wir** Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

ertheilen wegen der Einrichtung der Kreistage in Westphalen und den Rheinprovinzen, nachdem Wir das Gutachten Unserer getreuen Stände dieser Provinz darüber vernommen haben, folgende Vorschriften.

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung Zweck der  
des Landrats in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen. Kreis-Ver-  
sammlungen.

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse (§. 21.) aus.

§. 2. Die landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

§.



Geschäfte der  
Kreisstände.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen.

Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartieren.

Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehörig werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet werden, sollen ihnen die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreiskommunal-Angelegenheiten eintritt, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen. Auch wählen sie die Zivilmitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission.

Zusammen-  
schung der  
Kreisstände.

§. 4. Die kreisständische Versammlung besteht:

- A. aus denjenigen Besitzern der im Kreise gelegenen, ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, welche auf die durch Unsere Verordnung vom 30sten Mai 1820. den Standesherrn zugestandenen Regierungsbrechte Bezug geleistet haben, und ans denjenigen, welchen Wir im Stande der Fürsten und Herren Virilstimmen verliehen haben oder verleihen werden.
- B. Aus sämtlichen Besitzern der in die Matrikul der Ritterschaft aufzunehmenden Güter. Bis zu Entwerfung der Matrikul erscheinen diejenigen, welche bei der ersten Wahl der ritterlichen Deputirten zu dem Provinzial-Landtage als stimmsfähig anerkannt worden sind.
- C. Aus einem Deputirten von jeder im Kreise gelegenen, an der Wahl der städtischen Deputirten zu dem Provinzial-Landtage Theil nehmenden Stadt, wobei Wir jedoch Uns vorbehalten, den grösseren Städten, besonders in solchen Kreisen, in welchen außer denselben keine, oder nur wenige Städte sind, nach Verhältniß ihrer Bevölkerung und Bedeutsamkeit, auf besondern Antrag, die Absendung mehrerer Deputirten zu gestatten.
- D. Aus einem Deputirten jeder im Kreise befindlichen, aus Landkommunen zusammengesetzten Sammtgemeinde (Bürgermeisterei oder Amt).

§. 5. Vertretungen sind gestattet:

- A. den §. 4. A. benannten Besitzern der ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, imgleichen den Inhabern der Virilstimmen durch ein Mitglied ihrer Familie, oder einen sonstigen zur Ritterschaft des Preussischen Staates gehörigen Bevollmächtigten.
- B. Im Stande der Ritterschaft den Ehefrauen durch ihre Ehegatten, den Kindern durch ihren Vater und den Minderjährigen durch ihren Vormund, nicht



nicht inder den Vätern oder Müttern durch ihre volljährigen Söhne. Ehemänner und Vormünder müssen jedoch selbst zur Ritterschaft des Preußischen Staats gehören. Persönlich qualifizierte Besitzer können, wenn sie durch triftige Entschuldigungsgründe, über deren Zulässigkeit die Kreisversammlung entscheidet, am Erscheinen behindert sind, über die in der Kurrende angegebenen Gegenstände ihre Stimme schriftlich abgeben.

C. Den Deputirten der Stadt- und Landgemeinden im Behinderungsfalle durch die für sie zu erwählenden Stellvertreter.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistags-Eigenschaften  
gen, ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich:  
der Mitglieder.

- a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
- b) die Vollendung des 24sten Lebensjahres;
- c) unbescholtener Ruf.

§. 7. Wird die Unbescholtenseit des Rufes bestritten, so hat, wenn dies ein Mitglied der Ritterschaft, oder den Vertreter eines solchen betrifft, die Ritterschaft des Kreises die Befugniß, in einem besondern Konvente durch Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden darüber in erster Instanz zu entscheiden, und falls die Entscheidung für die Bescholtenseit des Rufes ausfällt, die Ausschließung zu bestimmen.

Will der Betroffene oder die abgesetzte Minorität bei dem Beschlusse sich nicht beruhigen; so ertheilen die Deputirten der Ritterschaft beim Provinzial-Landtage die Entscheidung in zweiter und letzter Instanz.

Ist die Zahl der Rittergutsbesitzer im Kreise so gering, daß nicht wenigstens außer dem Beheimilten drei zur Abstimmung vorhanden sind; so haben sich die vorhandenen mit der Ritterschaft eines von ihnen auszuwählenden benachbarten Kreises zu dieser Entscheidung zu vereinigen. Wird die Unbescholtenseit des Rufes eines Kreistagsabgeordneten der Städte oder der Landgemeinden in Zweifel gezogen; so ist darüber die Entscheidung in erster Instanz dem Wahlkollegio, von welchem er gewählt worden ist, überlassen und bei demselben die Wahl eines andern Deputirten in Antrag zu bringen. Die Entscheidung in zweiter Instanz gebührt ebenfalls den Landtagstagsmitgliedern von demjenigen der beiden der Stände, zu welchen der betreffende Kreistagsabgeordnete gehört.

§. 8. Sobald eine Entscheidung der zweiten Instanz nachgesucht werden, bleibt es den Kreistags-Mitgliedern desjenigen Standes, zu welchem der, dessen Ruf bestritten wird, gehört, überlassen, das Theilnehmungsrecht desselben an den Kreistagen bis zu erfolgter Entscheidung zu suspendiren.

§. 9. Auch die Wiedergülung eines Ausgeschlossenen zu den Kreistagen kann auf Antrag des betreffenden Standes durch die Mitglieder des Provinzial-Landtags vom nämlichen Stande verfügt werden.



§. 10. Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jeder Zeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 11. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zur Führung der Stimme im Stande der Städte berechtigt. Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, so beschließen sie auch die dortigen Kreisständischen Versammlungen, ver-  
gestalt, daß ihr Deputirter zu dem Stande der Ritterschaft gehört.

Abgeordnete  
a) der Städte.

§. 12. Die Abgeordneten der Städte sollen nur aus den Magistrats-  
personen oder Gemeindevertretern gewählt werden.

b) der Land-  
gemeinden.

§. 13. Desgleichen sollen die Abgeordneten der Landgemeinden nur aus den Administrations-Beamten oder den Vertretern der Sammtgemeinden gewählt werden.

Deren Stell-  
vertreter.

§. 14. Für jeden Abgeordneten der Städte und Landgemeinden wird ein Stellvertreter ernannt, welcher alle bei den Deputirten selbst erforderlichen Eigenschaften besitzen muß.

Wählen.

§. 15. Die Wahlen der Deputirten der Städte und Landgemeinden werden von den in ein Wahl-Kollegium zu vereinigenden Mitgliedern der städtischen oder ländlichen Administrations-Behörden und Repräsentanten der Stadt oder der ländlichen Sammtgemeinde vollzogen.

Auf welche  
Zeit sie erfol-  
gen.

§. 16. Die Wahlen zum Kreistage erfolgen auf sechs Jahre dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden ausscheidet, und zu neuen Wahlen geschritten wird. Die nach den ersten drei Jahren Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Verlust des  
Teilnahme-  
rechts.

§. 17. Mit dem Verluste des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation erlischt das Recht zur Kreisständenschaft.

Vors..

§. 18. Der Landrat, oder wenn dieselbe behindert ist, der älteste Kreis-Deputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst den Vorsitz, leitet die Geschäfte, und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten.

Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die Ordnung störenden Mitglieder von der Versammlung auszuschließen; jedoch hat er darüber sofort an den Oberpräsidenten der Provinz zur weiteren Verfügung zu berichten.

Zusammen-  
berfung der  
Kreisstände.

§. 19. Der Landrat ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft, als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält. In der deshalb zu erlassenden Kurrende hat der Landrat alle diejenigen Gegenstände anzugeben, welche er der Kreis-  
Ver-



Versammlung zur Berathung vorzulegen beabsichtigt. Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von einem jeden anzusehenden Kreistage Anzeige zu machen.

§. 20. So lange Kommunal-Gegenstände früherer Landesverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener <sup>teilt mehrere Kreise.</sup> zusammengelegter Kreise, zu diesen Zwecken gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände betreffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden.

§. 21. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, dergestalt, daß die Anwesenden, ohne Hinsicht auf ihre Anzahl, die Aufgebliebenen und Abwesenden durch ihre Beschlüsse verbinden. Der Landrat hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen. Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten.

§. 22. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen sich verletzt, so sieht ihm mittels Einreichung eines Separat-Voti <sup>Sonderung.</sup> der Rechtsanwalt an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

§. 23. Der Landrat hat alle Kreistagsbeschlüsse der ihm vorgesetzten Regierung vorzulegen, und es bedürfen solche zur Ausführung der Genehmigung <sup>Bestätigung</sup> <sup>der Regierung.</sup> derselben.

§. 24. In denjenigen Kreisen, welche aus Mediatgebieten bestehen, in welchen ehemalige Reichsstände die in der Verordnung vom 30sten Mai 1820. denselben vorbehaltenden Regierungsberechte ausüben, hat der Landrat die Beschlüsse der Kreistage zuvörderst dem Besitzer des Gebietes, in sofern derselbe darin wohnhaft ist, vorzulegen. Der letztere ist berechtigt, seine Erinnerungen dagegen beizufügen, über welche dann in gesetzlicher Art zu entscheiden ist. Die Regierung hat in allen Fällen den Beschlüssen nicht eher ihre Zustimmung zu ertheilen, als bis sie sich überzeugt hat, daß sie den anwesenden Fürsten vorgelegen haben. Sind die letztern nicht im Kreise wohnhaft, so hat der Landrat dies im Berichte zu bemerken, und die Regierung dann wegen Bestätigung der Beschlüsse Entschließung zu fassen.

§. 25. Der Landrat führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, in sofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich <sup>Ausführung</sup> <sup>der Beschlüsse.</sup> beauftragt, oder die Sache als ständische Kommunalangelegenheit nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

§. 26.



Einführung §. 26. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt des Gesches. der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu treffen.

Gegeben Berlin, den 13ten Juli 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.  
Graf v. Danchelmann. Für den Kriegsminister: v. Schöler.

---

(No. 1088.) Allerhöchste Kabinetserder vom 2ten September 1827., die Modifikation des Gesetzes vom 17ten Mai d. J. in Beziehung auf die Stadt Debisfelde betreffend.

Auf den mir gemachten Vortrag bestimme Ich hiermit, daß die Stadt Debisfelde den im Gesetze vom 17ten Mai d. J. Art. 2. B. 5. d. aufgeführten Magdeburgschen Städten, Behufs der Wahl eines Abgeordneten zum Provinzial-Landtage, zutreten soll. Das Staatsministerium hat hiernach das Erforderliche anzurufen und gegenwärtige Kabinetserder durch die Gesetzesammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 2ten September 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministeriu

---



Gesetz-Sammlung  
für die  
Königlichen Preußischen Staaten.

— No. 17. —

(No. 1089.) Ullerkohle Kabinetorder vom 16ten August 1827., wegen Einleitung einer Vereinbarung mit den einzelnen Staaten des deutschen Bundes zum Zweck gemeinschaftlichen Schutzes der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck.

Da zur Zeit die Verhandlungen am Bundestage in Frankfurt am Main, um in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte zu gleichförmigen Bestimmungen über die Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck zu gelangen, noch nicht zum gewünschten Resultat geführt haben; so genehmige Ich die in Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 23sten v. M. in Antrag gebrachte Einleitung einer Verhandlung mit denjenigen deutschen Staaten, in denen der Bücher-Nachdruck verboten ist, um mit Vorbehalt der weiteren Erledigung dieses Gegenstandes durch gemeinsamen Bundesbeschluß, sich vorläufig über den Grundzak zu vereinbaren, daß in Anwendung der vorhandenen Gesetze der Unterschied zwischen Inländer und Ausländer in Beziehung auf die gegenseitigen Unterthanen aufgehoben und denselben wegen ihrer Verlags-Artikel ein gleicher Schutz wie dem Inländer zu Theil werde. Auch genehmige Ich, daß die Vereinbarungen, so bald sie durch Austausch von Ministerial-Eklärungen vollzogen werden, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, um auf den Grund Meiner gegenwärtigen, ebenfalls in die Gesetz-Sammlung aufzunehmenden, Orde Gesetzeskraft zu erhalten.

Tepliz, den 16ten August 1827.

Friedrich Wilhelm.

An  
die Staatsminister: Freiherr von Altenstein, von Schuckmann,  
Grafen von Bernstorff und Grafen von Dantelmann.



(No. 1090.) Ministerial-Erklärung vom 11ten September 1827., über die mit Hannover getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemässheit der ihm von Seiner Majestät ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Königlich-Großbritannisch-Hannöverschen Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß vorläufig und bis dahin, daß es nach Art. 18. der deutschen Bundesakte, zu einem gemeinsamen Bundesbeschluß zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche zu Gunsten der einheimischen Schriftsteller und Verleger in den Königlich-Hannöverschen Landen gegenwärtig bestehen, in ganz gleichem Maasse auch zum Schutz der Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie, für gültig erklärt und in Anwendung gebracht werden sollen,  
daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereich der Preußischen Monarchie, zum Schutz der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Königreichs Hannover Anwendung findet, und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden sollte, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in den Preußischen Staaten selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende von dem Königlich-Großbritannisch-Hannöverschen Kabinets-Ministerium vollzogene Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten mit dem 1sten November des laufenden Jahres 1827. in Kraft und Wirksamkeit treten.

Berlin, den 11ten September 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
von Schönberg.

---

Vorschendes Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich-Großbritannisch-Hannöverschen Kabinets-Ministerium unterm 7ten September 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten Augusti 1827., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27ten September 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
von Schönberg.

---

(No. 1091.)



(No. 1091.) Ministerial-Eklärung vom 18ten September 1827., über die mit dem Großherzogthum Hessen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

**N**achdem der Königlich-Preußischen Regierung, zum Zweck des bessern Schutzes der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck bis dahin, daß es zu den im 18ten Artikel der deutschen Bundes-Akte verheißenen gleichförmigen Maßregeln, mittelst gemeinsamen Bundes-Beschlusses, kommen wird, von der Großherzoglich-Hessischen Regierung die Zusicherung gemacht worden ist:

daß die Königlich-Preußischen Unterthanen — Schriftsteller oder Verleger — hinsichtlich des Bücher-Nachdrucks und der Sicherung darwider, eben so und nicht anders als die eignen Großherzoglichen Unterthanen behandelt werden und demnach die Großherzoglich-Hessischen Gerichte gehalten seyn sollen, allen Königlich-Preußischen Unterthanen, welche sich durch einen im Großherzogthum Hessen durch Nachdruck gegen sie begangenen Frevel beschwert erachten, in jeder Beziehung denselben Schutz zu gewähren, welchen sie den Großherzoglich-Hessischen Unterthanen zu gewähren verpflichtet sind, — daß ferner auch, wenn Königlich-Preußische Unterthanen, nach reislicher Würdigung ihrer Interessen, in einem nach der Großherzoglichen Verordnung vom 11ten Mai 1826. zu ertheilenden besondern Privilegium, einen vollständigern und gesicherteren Schutz gegen den Nachdruck im Großherzogthum zu finden glauben sollten, Großherzoglicher Seits denn um ein solches Privilegium nachstehenden Königlich-Preußischen Unterthanen eine ganz gleich günstige Beurtheilung der Verhältnisse zu Theil werden solle, als wäre von dem Privilegien-Gesuche eines Großherzoglich-Hessischen Unterthans die Rede, endlich auch von jenem keine Taxe, sondern nur die Stempelgebühr, welche auch dieser zu bezahlen hat, entrichtet werden solle; —

so erklärt das unterzeichnete Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Großherzoglich-Hessischen Unterthanen Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck begangene Frevel gegen Letztere nach denselben gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Königlich-Preußischen Unterthanen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Großherzoglich-Hessischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Urkundlich der Unterschrift und des beigedruckten Siegels.  
Berlin, den 18ten September 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
von Schönb erg.

Bor-



Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Großherzoglich-Hessischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterm 10ten September 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27sten September 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
von Schönberg.

(No. 1092.) Ministerial-Erklärung vom 27sten September 1827., über die mit dem Herzogthum Oldenburg getroffene Vereinbarung wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck.

**D**as Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemässheit der ihm von Seiner Majestät ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Herzoglich-Oldenburgischen Regierung die Zusage gemacht worden ist, daß, mit Vorbehalt der in Folge des 15ten Artikels der deutschen Bundesakte noch zu erwartenden allgemeinen Maßregeln, zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck, vorläufig diejenigen gesetzlichen Verbots-Bestimmungen, welche das Herzogliche Strafgegesetzbuch im Artikel 416. zum Schutze wider den Nachdruck enthält, in ganz gleichem Maaße ausdrücklich auch auf die Verlags-Artikel der Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie Anwendung finden sollen, daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Berichte der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Herzogthums Oldenburg Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Oldenburgischen Ministerium vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyr wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten. Berlin, den 27sten September 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
von Schönberg.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Oldenburgischen Kabinets-Ministerium unterm 14ten September 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27sten September 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
von Schönberg.



# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preußischen Staaten.

## No. 18.

(No. 1093.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 9ten September 1827., über die Theilnahme der Ritterschaft des Rosenberger Kreises und der Stadt Oels an den Wahlen der Abgeordneten zum Schlesischen Provinzial-Landtage.

**A**uf den Antrag der für die ständischen Angelegenheiten, unter dem Vorsitz Meines Sohnes des Kronprinzen Königlichen Hoheit, angeordneten Kommission will Ich hiermit nachträglich anordnen, daß die Ritterschaft des Rosenberger Kreises den Ritterschaften der in Meiner Verordnung vom 2ten Juni d. J., wegen der nach dem Gesetz vom 27ten März 1821. für Schlesien vorbehaltenen Bestimmungen im Artikel III. No. II. Lit. A. unter No. 10. aufgeführten Kreise zur Wahl zweier gemeinschaftlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten und eben so die Stadt Oels den dasselbst No. III. Lit. A. unter No. 20. aufgeführten Städten zur Wahl eines gemeinschaftlichen Landtags-Abgeordneten hinzutreten solle. Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetzesammlung bekannt zu machen und das dieserhalb sonst Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 9ten September 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium

(No. 1094.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 9ten September 1827., enthaltend die Declaration des §. 17. No. 6. der Verordnung vom 18ten November v. J. über die Versaffung der Kommunal-Land- und Kreistage, hinsichtlich der zum Sprembergschen Kreise gerechneten Städte.

**D**a von den Städten des ehemaligen Spremberg-Hoyerswerdaer Kreises der Niederlausitz, die Städte Hoyerswerda, Wittichenau und Nuhland zum Regierungsbezirk Liegnitz übergegangen sind, und bei dem jetzigen Spremberger Kreise nur die Stadt Spremberg verblieben ist, so kann dieser auf dem Kreistage nur eine Stimme zugestanden werden. Dies ist in Beziehung auf den §. 17. No. 6. Meiner Verordnung vom 18ten November v. J., wegen Abänderung in der Versaffung der Kommunal-Land- und Kreistage der Niederlausitz, durch die Gesetzesammlung bekannt zu machen Berlin, den 9ten September 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.



(No. 1095.) Ullerkhöchste Kabinettsorder vom 10ten September 1827., betreffend die Berichtigung der aus der Westphälischen Verwaltungs-Zeit herrührenden und zur Westphälischen Zentralschuld gehörigen Ansprüche an die Preußischen Domänen, so wie an die aufgehobenen Stifter und Klöster, desgleichen der Ansprüche wegen der in die Westphälische Amortisationskasse und den Westphälischen Staatschaz eingezahlten Depositengelder.

**A**uf Ihre Anträge im Berichte vom 31sten Mai d. J. und nach dem (anliegenden) Berichte der Hauptverwaltung der Staatschulden vom 6ten v. M. habe Ich, zur Berichtigung des Westphälischen Zentral-Schuldenweisens, genehmigt, daß zu 1. und 2. die Ansprüche an die Preußischen Domänen, so wie an die aufgehobenen Stifter und Klöster, mit Ausschluß der unter den leztern noch befindlichen Schulden der laufenden Verwaltung, auf den Provinzial-Staatschulden-Etat übernommen werden, wornach Ich die Hauptverwaltung der Staatschulden angewiesen habe. Was dagegen die Depositengelder betrifft, so müssen selbige, so wie die Schulden aus der laufenden Verwaltung der Stifter und Klöster, aus dem Ihnen überwiesenen Fonds, in Ausführung Meiner Order vom 31sten Januar d. J., getilgt werden. Ich autorisiere Sie zugleich nach Ihrem Antrage, die gemäß der eben erwähnten Order in Zahlung zu gebenden Staats-Schuldscheine mit Zins-Coupons von demjenigen Zinzzahlungs-Termin ab, welcher der Festsitzung zunächst folgt, zu versehen, und überlasse Ihnen, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 10ten September 1827.

Friedrich Wilhelm.

Un  
den Staats- und Finanzminister von Moß.

---

(No. 1096.) Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg in Preußen. Vom 13ten September 1827.

**D**ie Börse ist der Ort, wo unter Genehmigung des Staats Kaufleute, Mäckler, Schiffer und andere Personen sich versammeln, um Handels- und Frachtgeschäfte zu besprechen, zu unterhandeln und auch abzuschließen.

**§. 1.**  
§. 2. Die Börsen-Versammlungen werden täglich, mit Ausnahme der Sonntage, von 12 Uhr Vor- bis 2 Uhr Nach-Mittag gehalten. Die Handels- und Frachtgeschäfte selbst sind aber schon eine halbe Stunde vorher, also um 1½ Uhr, wenn durch das Anschlagen der Glocke das Zeichen dazu gegeben worden, als beendigt anzusehen.

**§. 3.** In der Zeit von 12 bis 1½ Uhr Mittags, können also Verträge über alle Arten von Handels- und Frachtgeschäften in der Börse geschlossen werden.

**§. 4. Er.**



§. 4. Erklärungen über den Rücktritt von geschlossenen, oder über den Abschluß unterhandelter Verträge, welche nach der Uebereinkunft der Kontrahenten an der Börse erfolgen sollen, müssen von dem derselben, der sich vorbehalten hat, vor  $1\frac{1}{2}$  Uhr dem andern abgegeben werden. Erfolgen sie in dieser Zeit nicht, so ist der geschlossene Vertrag als aufgehoben und der unterhandelte Vertrag als nicht zum Abschluß gekommen, zu betrachten.

§. 5. Die Regulirung der Course von Wechseln, öffentlichen Schuldpapieren und von Gelb, so wie der Preis-Courante von Waaren, geschieht an der Börse unter der Aufsicht der von dem Vorsteheramte der dortigen Kaufmannschaft ernannten Kommissarien mit den betreffenden Mäcklern.

§. 6. Diese Kommissarien haben mit aller Sorgfalt dahin zu wachen, daß die Course und Preis-Courante dem wahren Verkehr angemessen, richtig festgestellt werden.

§. 7. Einer dieser Kommissarien regulirt den Cours der Wechsel, des Gelbes und der Staats- und öffentlichen Papiere, der zweite die Preis-Courante der Materialwaaren, und der dritte der Granenwaaren.

§. 8. Die Geldwechsel- und Fonds-Courses werden Montags und Donnerstags um 1 Uhr, die Preis-Courante der Materialwaaren Dienstags, und die der Granen Mittwochs und Sonnabends um  $1\frac{1}{2}$  Uhr festgestellt.

§. 9. Diese Feststellung geschieht auf folgende Weise: An den in dem vorhergehenden §. bestimmten Börsentagen und Stunden verfügen sich die Börsenkommisarien mit den das Handelsfach betreffenden Mäcklern in die bestimmten Zimmer des Börsenhauses.

Sie erfordern von den Mäcklern die pflichtmäßige und auf ihren geleisteten Amtseid zu nehmende Anzeige, zu welchen Preisen Wechsel, Geldsorten, Fonds und die Waaren zu haben gewesen sind; was dafür geboten, und auf welche Summe wirklich abgeschlossen worden. Sie können von den Mäcklern die gutachtliche Meinung darüber, wie die Preise zu notiren seyen, erfordern, brauchen aber sich darüber mit ihnen in keine Diskussionen einzulassen, noch solche unter den anwesenden Mäcklern selbst zu gestatten, sobald sie dieselben für überflüssig halten. Sie sind auch befugt, von den Mäcklern die Vorlegung deren Taschenbücher, jedoch mit Verdeckung der Namen der Kontrahenten, zu verlangen.

Auf den Grund der folchergestalt nach den Angaben der Mäckler, oder aus deren Taschenbüchern gesammelten Materialien, bestimmt der Börsenkommisarius in Gegenwart derselben die Course und die Waarenpreise. Bei dieser Verhandlung darf außer dem Kommisarius und den Mäcklern Niemand im Courszimmer anwesend seyn.

§. 10. Sobald die Course und Preise festgestellt sind, werden sie in Gegenwart der Mäckler von dem betreffenden Kommisarius in das Börsenbuch eingetragen.

§. 11. Aus diesem Buche lassen die Mäckler die Courszettel und Preis-Courante unter ihrem Namen drucken, liefern die vorschriftsmäßige Zahl von Exemplaren



plaren den Behörden ein, und vertheilen die bestellten Exemplare an ihre Kunden; sie dürfen sich aber mit der Versendung derselben nach andern Orten nicht befassen.

§. 12. Die Courszettel und Preis-Courante sollen, in sofern sie mit dem §. 10. gedachten Börsenbuche übereinstimmen, auch in streitigen Fällen den richterlichen Entscheidungen zur Grundlage dienen.

§. 13. Die Börsenkommissarien haben darüber zu wachen, daß die Mäckler, Schiff- und Landfracht-Albrechner ihren Verpflichtungen bei der Vermittelung und Abschließung der Geschäfte während der Dauer der Börsenversammlungen, und bei Regulirung der Course und Preis-Courante, nachkommen.

§. 14. Der Mäckler, welcher, ohne sich bei den Kommissarien mit erheblichen Hindernissursachen entschuldigt zu haben, von der Börse weglebt, oder später sich einfindet, oder vor deren Schluß entfernt, verfällt in eine Strafe von Drei Thalern, der, welcher von der Cours-Regulirung in gleicher Art weglebt, in eine Geldbuße von Fünf Thalern, und der, welcher die Vorzeigung seines Taschenbuches dem Kommissarius verweigert, in eine Strafe von Zwanzig Thalern. Diese Strafen werden von dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft festgesetzt, wogegen der Refurs nach den Besinnungen des Abschnitts XI. des Statuts vom 23ten April 1823. statt findet.

§. 15. Der Mäckler, welcher Courszettel und Preis-Courante ausgibt, die mit dem Börsenbuche nicht übereinstimmen, verfällt, außer dem nachgewiesenen Falle eines Druckfehlers, in eine Geldstrafe von Zwanzig Thalern.

§. 16. Die obigen Strafgelder fallen der städtischen Armenkasse anheim.

§. 17. Die Mäckler sind verbunden, die von ihnen über abgeschlossene Geschäfte zu erteilende Schlußzettel den Kontrahenten am Tage des geschlossenen Geschäfts zuzusellen.

Hiernach hat sich Jedermann, den es angeht, zu achten.

Gegeben zu Berlin, den 13ten September 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Schuckmann. Graf von Danckelmann.



# Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

## No. 19.

(No. 1097.) Verordnung wegen der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-  
Abgaben, und wegen Ergänzung der Zollordnung. Vom 30sten Oktober 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von  
Preußen u. c.

haben, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des von Uns unterm 26sten Mai  
1818. vollzogenen Gesetzes, an die Stelle der durch Unsere Verordnung vom  
19ten November 1824. publizirten Erhebungstabelle und der nachherigen Deklaration  
derselben, unterm heutigen Tage anderweit eine Erhebungstabelle der Abga-  
ben, welche von eingehenden, ausgehenden und durchgeföhrten Waaren ent-  
richtet werden sollen, vollzogen und der gegenwärtigen Verordnung beigefügt.

Wir sezen dabei noch Folgendes fest:

- 1) Die Unternehmer inländischer Zuckersiedereien sind verpflichtet, allen in  
ihren Fabrikanstalten gefertigten Hutzucker im Boden mit einem selbst ges-  
wählten Stempel, welcher ihr Fabrikat bezeichnet, zu belegen.
- 2) Ueber die Verwendung des für inländische Siedereien zum Raffiniren ein-  
gehenden Zuckers kann von dem Finanzministerium Kontrolle angeordnet  
werden, unter welcher nur Zucker von inländischen Siedereien zum Raffini-  
ren gegen den geringern Steuersatz bezogen werden kann.
- 3) Da bei den Bestimmungen der Zollordnung vom 26sten Mai 1818., über  
den Waarentransport im Grenzbezirk, Bedenken erregt worden, so sezen  
Wir zu deren Hebung fest, daß zwar nach der Zollordnung §. 77. beim  
Eingang von Waaren die bezeichnete Zollstraße von der Grenze bis zum  
Grenz-Zollamt durchaus nicht verlassen werden darf, Jeder auf dieser  
Straße ohne Aufenthalt sich nach dem Grenz-Zollamt begeben und dort  
anmelden muß; beim weiteren Transport der beim Grenz-Zollamt an-  
gemeldeten Gegenstände es aber dem Waareninhaber freigestellt bleibt,  
welchen Weg er nehmen will. Es muß derselbe jedoch allemal die erfolgte  
Anmeldung bei der Zollstelle durch eine Steuerquittung, einen Begleitschein

Jahrgang 1827. No. 19. — (No. 1097.)

A a oder

(Ausgegeben zu Berlin den 6ten November 1827.)



oder andern Legitimationsschein, worin die Transportfrist im Grenzbezirk und der Weg bemerk't wird, den Grenzbeamten bei ihren Nachfragen nachweisen können.

Bei der Versendung von Gegenständen, welche nicht an sich von aller Transport-Kontrolle befreit sind, innerhalb des Grenzbezirks, oder aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk oder in das Ausland, desgleichen aus dem Grenzbezirk in das Ausland, ist eine Bescheinigung, wie sie nach Unterschied der Fälle §§. 6., 11., 14., 16., 92. ic. der Zollordnung vorgeschrieben werden, nur allein in dem Falle nicht erforderlich, wenn der Transport auf einer Straße erfolgt, welche als Zollstraße von einem Grenz-Zollamte zur Binnenlinie führend bezeichnet ist, und auf dieser Straße außer der Regel an der Binnenlinie kein Kontroll- oder Anmel-dungsamt sich befinden sollte.

- 4) Der §. 108. der Zollordnung wird aufgehoben und dagegen Folgendes festgesetzt:

Die Beamten müssen bei der Zoll- und Steuererhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Säcken richten. Zuviel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung ange-rechnet, der Anspruch auf den Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Steuerschuldigen nachträglich eingezogen werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückstättung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Steuer-schuldigen erloschen; dem Staaate bleiben jedoch seine Rechte auf Ehadens-ersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle unrichtig erhoben worden, insofern leichtere von dem Steuerschuldigen nicht zu erlangen sind, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Steuerschuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen.

Gegeben Berlin, den 30sten Oktober 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.  
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Dantelman. v. Möß.

---

Erhe-



## Erhebung s Rolle

der

Abgaben, welche von Gegenständen zu entrichten sind, die entweder aus dem Auslande eingeführt, oder durchgeführt, oder aus dem Lande ausgeführte werden; für die Jahre 1828., 1829. und 1830.

Vom 30sten Oktober 1827.

### Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

#### Ganz frei bleiben:

- 1) **B**äume, zum Verpflanzen, und Reben;
- 2) Bienenstock mit lebenden Bienen;
- 3) Brauntweinspülch;
- 4) Dünger, thierischer, desgleichen andere Dünungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkasche, Düngefels, Hornspäne, Abfälle von der Fabrikation der Pottasche;
- 5) Eier;
- 6) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsache namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blustein, Gips, Sand, Lehm, Mergel, Schmirgel, gewöhnlicher Löpferthon und Pfeifenerde, Trippel, Walkererde, u. a.;
- 7) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Grenze durchschnittenen Landguts;
- 8) Fische, frische, und Krebse;
- 9) Gras, Futterkräuter und Heu;
- 10) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Eichorien (ungetrocknete), Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ic.;
- 11) Gesügel und kleines Wildvret aller Art;
- 12) Glasur- und Hafnererz (Alquisoux);
- 13) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheideimünze;
- 14) Hausrat, gebrauchtes, von Anziehenden zur eigenen Benutzung;
- Ma 2
- 15) Holz



- 15) Holz (Brenn- und Nutzhölz), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist, Reisig und Besen daraus, Flechtweiden;
- 16) Kleidungsstücke der Reisenden, der Fuhrleute und Schiffer, deren Fahrzeug, Reisegeräth, auch Vitsualien zum Reiseverbrauch;
- 17) Lohkuchen (ausgelaugte Lohé als Brennmaterial);
- 18) Milch;
- 19) Obst, frisches;
- 20) Papierspäne (Abfälle) und beschriebenes Papier (Akten, Makulatur);
- 21) Saamen von Waldbäumen;
- 22) Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
- 23) Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren), bessgleichen Glockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle bei der Weberei);
- 24) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine, beim Land-Transport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind;
- 25) Stroh, Spreu, Häckerling;
- 26) Thiere, alle lebende, für welche kein Tariffaz ausgeworfen ist;
- 27) Torf und Braunkohlen;
- 28) Trebern und Trestern.

### Z w e i t e Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen über ein halber Thaler vom Preußischen Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn eine Ware hiernächst ausgeführt werden sollte.

Ausnahmen hieron treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

- a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe, als einem halben Thaler vom Zentner, unterworfen, oder
- b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.



Es sind folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensäge beim Eingang.		Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.
			Nr. 1. Gar.	Nr. 2. Gar.	
1	<b>Absfälle</b> von Glashütten, dergleichen Glasscherben und Bruch; — von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure; — von Salz- und Seifensiedereien, die Mutterlauge; — von Gerbereien, das Leimleber. — Ferner: Thierfleischen, Hörner, Hornspangen, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn.....	1 Zentn. frei	—	—	10
2	<b>Baumwolle und Baumwollwaren.</b> a) Rohe Baumwolle .....	1 Zentn.	—	2	15
	b) Baumwollengarn, 1) weißes ungezwirntes und Wattan, aa) in den östlichen Provinzen .....	1 Zentn.	2	—	—
	bb) in den westlichen Provinzen .....	1 Zentn.	1	—	10 in Ballen.
	2) gezwirntes Garn, Strickgarn, ingleichen alles gefärbte Garn .....	1 Zentn.	6	—	18 in Kisten. 10 in Ballen.
	c) Baumwollene Stuhl- und gestrickte, auch Posamentierwaren .....	1 Zentn.	50	—	22 in Kisten oder Fässern. 10 in Ballen.
3	<b>Blei.</b> a) Blei in Blöcken und altes.....	1 Zentn.	1	—	—
	b) Große Bleiwaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w.....	1 Zentn.	2	—	7 in Kisten oder Fässern.
	c) Feine Bleiwaren, als: Spielzeug u. s. w., wie grobe kurze Waaren.				
4	<b>Bürstenbinders- und Siebmacherwaren,</b> a) grobe, .....	1 Zentn.	1	—	—
	b) feine, wie grobe kurze Waaren.				
5	<b>Droguerie- und Apotheker- auch Farbe-Waaren.</b> a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische auch andere Öle, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, dergleichen Maler- und Waschfarben, überhaupt die, unter Apotheker-, Droguerie- und Farbe-waren gemeinlich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind.....	1 Zentn.	3	—	14 in Kisten und Fässern 7 in Ballen.
					Aus



N.

## Benennung der Gegenstände.

Gewicht oder Anzahl.	Abgabensäge beim Eingang. amt. Gar.	Ausgang amt. Gar.	Für Thara wird verübt vom Zentner Brutto- Gewicht:	
			Gewicht beim Ausgang amt. Gar.	Preis und.

Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:

- b) Alraun .....
- c) Bleiweiß und Kremerweiß, rein oder verfälscht, .....
- d) Glärite (Blei- und Silber-), Mennige, Schmalte, gereinigte Soda (Mineral = Alkali), gemischter Kupfer- und Eisen- und weißer Vitriol .....
- e) Eisen-Vitriol, grüner, .....
- f) Gelbe, grüne, rothe Harbenerde, Braumroth, Kreide, Öcker, Rothstein, Umbra .....
- g) Eckerdopfern, Knopfern, Krapp, Kreuzbeeren, Kurkume, Querzitron, Safflor, Sumach, Waid und Wau .....
- h) Farbholzer, in Blöcken oder geraspelt, .....
- i) Korkholz, Pochholz und Buchsbaum .....
- k) Pottasche und Waidasche, auch ungereinigte Soda .....
- l) Mineralwasser, in Flaschen oder Krügen, .....
- m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, .....
- n) Salzsäure und Schwefelsäure .....
- o) Schwefel .....
- p) Terpentin und Terpentinöl (Kiehnöl) .....

Unmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs, zum Gewerbe- und Medizinalgeschäft, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch andererwo nicht genannte ausländische Tischlerholzer, tragen die allgemeine Eingangsabgabe.

## 6. Eisen und Stahl.

- a) Gußeisen in Gänzen und Masseln, Stahlkuchen, altes Bruch-eisen, Eisenfeile, Hammerschlag .....
  - b) Roheisen .....
  - c) Geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen-, Reifen-, Schlosser-, Neck-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Holzen-, Welleneisen, desgleichen Rohstahl, Guß- und raffinirter Stahl .....
- |          |   |   |    |
|----------|---|---|----|
| 1 Zentn. | — | — | 15 |
| 1 Zentn. | — | — | 7½ |
| 1 Zentn. | 1 | — | —  |

Ausg-



Nº	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensähe beim Eingang.	Ausgang	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.
		Nthl. Gar.	Nthl. Gar.		
Ausnahmen.					
1)	Links der Elbe, landwärts eingehend, auf der Linie von der Elbe bis Heiligenstadt und in den westlichen Provinzen von Warburg bis Söbernheim wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.				
2)	In den westlichen Provinzen von Söbernheim bis Rentsch, frei.				
d)	Eisenblech aller Art, desgleichen Eisendraht, Stahl draht und Ankert.....	1 Zentn.	3	—	11 in Kt. et oder 3/4 ct
e)	Eisenwaren:				
1)	grobe Gußwaren in Defen, Platten, Gittern etc.	1 Zentn.	1	—	
2)	grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht gefertigt sind, als: Arme, Degenklingen, Heilen, Hämmer, Hescheln, Hespeln, Holzschrauben, Kaffee-Trommeln und Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nagel, Pfannen, Plättisen, Schaufeln, Schloßer, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmenisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderstücke, grobe Wabe Balken, Bangen u. s. w. ....	1 Zentn.	6	—	11 in Kisten oder Fässern.
3)	feine Werkzeuge und andere feine Eisenwaren, wie grobe kurze Waaren.				
7)	Erze, nämlich Eisen- und Stahlstein, Stufen, Braунstein, Reiß- und Wasserblei, Graphit, Galmei, Kobalt .....	1 Zentn.	frei	—	5
	In der Provinz Sachsen, desgleichen in Westphalen und Niederheim, auf der Grenzlinie von Wilnsdorf bis Rentsch, Eisenerz .....		frei	—	frei
8)	Flachs, Berg, Hanf, Heede .....	1 Zentn.	—	5	—
9)	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien auch Beeren.				
a)	Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Speltz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken.....	1 Schfl.	—	5	—
b)	Sämereien und Beeren,				

1) Anis



Nº.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensähe beim Eingang.   Ausgang		Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.
			Ntl. Gar.	Ntl. Gar.	
1) Anis und Kummel.....	1 Zentn.	1	—	—	—
2) Delsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leinbotter oder Döder, Mohnsamen, Raps, Rübesaat.....	1 Schfl.	—	1	—	—
3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannte Sämereien, imgleichen Bachholderbeeren Anmerk. Auf einen Scheffel Kleesaat kommt, mit Einschluß des Sacks, 95 Pfund gerechnet werden.	1 Schfl.	—	5	—	—
<b>10 Glas.</b>					
a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr).....	1 Zentn.	1	—	—	—
Anmerk. Bei loser Verpackung werden $5\frac{1}{3}$ Fuß zu einem Zentner veranschlagt.					
b) Weißes Hohlglas, ungeschliffenes oder mit abgeschliffenem Boden und Hüttenrande, imgleichen Tafelglas ohne Unterschied der Farbe.....	1 Zentn.	3	—	—	
c) Geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, lose Glasperlen und Glasschmelz.....	1 Zentn.	6	—	—	22 in Kisten oder Fässern.
d) Spiegelglas, belegtes oder unbelegtes, 1) gegossenes, wenn das Stück nicht über 1 □ Fuß; geblaßenes, wenn das Stück nicht über 2 □ Fuß misst,.....	1 Zentn.	6	—	—	•
2) gegossenes, wenn das Stück über 144 □ Zoll bis 285 □ Zoll misst,.....	1 Zentn.	8	—	—	18
gegossenes { 3) über 285 □ Zoll bis 576 □ Zoll.....	1 Stück.	1	—	—	
und { 4) 576 = 1000 =	1 Stück.	3	—	—	
geblaßenes { 5) 1000 1400	1 Stück.	8	—	—	
ohne { 6) 1400 1900 ..	1 Stück.	20	—	—	
Unterschied { 7) 1900 ..	1 Stück.	30	—	—	
<b>11 Häute, Felle und Haare.</b>					
a) Roh grüne und trockene Häute und Felle, imgleichen rohe Pferdehaare.....	1 Zentn.	frei	—	1 20	7 in
b) Kuh- und Kälberhaare.....	1 Zentn.	frei	—	10	
<b>12 Holz, Holzwaren u.</b>					
a) Brennholz beim Wassertransport.....	1 Klstr.	—	2	—	—
b) Flugholz beim Wassertransport oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:					
1) Masten .....	1 Stück	1	10	—	2) Bug=



Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensäge beim Eingang, Ausgang	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht:	
			zoll. Sgr.	zoll. Sar.
2) Bugsprieten oder Spieren.....	1 Stück.	1 —	—	—
3) Blöcke oder Balken von hartem Holz.....	1 Stück.	— 5	—	—
4) Balken von Kienen- oder Tannenholtz.....	1 Stück.	— 1	—	—
5) Bohlen, Bretter, Latten, Fasoholz (Dauben), Bandstücke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ic.....	1 Schüssel.	— 15	—	—
c) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgleichen Holzholzen.....	1 Zentn.	frei	—	2
d) Holzäsché .....	1 Zentn.	frei	—	10
e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles), und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gebeitzt, gefärbt, lackirt oder polirt sind, auch keine Korbblechterwaaren.....	1 Zentn.	3	—	11
f) Ganz feine Holzwaaren, wie grobe kurze Waaren.				
g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.				
h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reisen .....	1 Zentn.	— 5	—	—
Anmerk. Große Böttcher- und Drechsler-, Korb- flechter-, Tischler- und alle rohe oder bloß gehobelte Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz tragen die allgemeine Eingangsabgabe.				
13) Hopfen .....	1 Zentn.	1	—	—
14) Instrumente, musikalische, mechanische, mathe- matische, optische, astronomische, chirurgische..	1 Zentn.	6	—	18
15) Kalender,				
a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen, besondern Vorschriften behandelt;				
b) die durchgeführt werden, tragen die allgemeine Abgabe von 15 Sgr. für den Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.				
16) Kalk und Gips, gebrannter,.....	1 Schüssel od. 1 Tonne	— 5	—	—
17) Karden oder Weberdisteln .....	1 Zentn.	frei	—	5
18) Kleider, fertige neue, desgleichen getragene Klei- der und getragene Wäsche, beide leichtere, wenn sie zum Verkauf eingehen.....	1 Zentn.	100	—	— { 22 in Kisten, 10 in Ballen.



Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensähe beim		Kur Thara wird vergrößert vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.	
		Eingang.	Ausgang		
19 Kupfer und Messing,					
a) rohes, schwarzes, gahres; altes Bruchkupfer oder Messing, dsgl. Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfermünzen zum Einschmelzen, in den östlichen Provinzen.....	1 Zentn.	4	—	7	
Anmerk. In den westlichen Provinzen wird bloß die allgemeine Eingangsabgabe gezahlt.					
b) geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes, gegossenes zu Geschirren; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, dsgleichen polierte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche.....	1 Zentn.	6	—	11	
c) Waaren: Kessel, Pfannen und dergl., auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing.....	1 Zentn.	10	—	11	
20 Kurze Waaren, Quincaillerien ic.,					
a) grob, gefertigt ganz odertheilweise aus Alabaster, Fischbein, Holz, Horn, Knochen, Lack, lobjahrem Leber und Zuchten, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Papier, Stroh; oder theilweise aus Elsenbein, Email, Gips, Glas, Kork, Steingut und weißen Porzellan, in Verbindung mit unebenen Metallen oder Anfangs genannten Urtstoffen gefertigt, als: feine Bürstenbinder-, Drechsler- und Siebmacherwaaren, ganz feine Tischler- und Korbslechter-Arbeit, Blei- und Rothäufste, Fingerhüte, Kämme, Klavierdraht, Knöpfe, Messer, Näh- und Stecknadeln, sogenannte Nürnbergerwaaren aller Art, Parfümerien, Pastellfarben und Tusche, Pfeifenköpfe und Pfeifenröhre, Scheeren, Schnallen, Streichen, feine Seife in Kugeln und Täfelchen, Siegellack, Spielzeug, Stroh- und Bastgeschieße, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh; Spahn-, Rohr- und Fischbeinhüte ohne Garnitur; echte und unechte geschliffene Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung, Glasperlen und Glasschmelz, auf Fäden gereihet; Tuch- und Zeuginbüchsen in Verbindung mit Leder, Holzuhren, seine Werkzeuge u. s. w.....	1 Zentn.	10	—	—	22 in Kisten. 12 in Ballen.

An-



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensähe beim Eingang.	Ausgang	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.
		Athl. Gr.	Athl. Gr.	Athl. Gr.	
	Unmerk. Wenn dergleichen kurze Waaren, z. B. Pfifenköpfe, aus den Art. 38. lit. f und g. bezeichneten Porzellangattungen bestehen, treten die dort bestimmten Steuersätze ein.				
b)	feine, nämlich Waaren vorgenannter Art, welche zum Theil oder ganz aus Gold, Silber, Platina, mit Gold- oder Silberbelegung, oder aus Semicor, Bronze und andern feinen Metallgemischen, oder aus feinem Stahl, Elsenbein, Schildpatt, Perlmutter, Bernstein, Bergkristall, echten und unechten Steinen, Perlen und Korallen gefertigt sind; Pfifenköpfe mit feinen Beschlägen, Etuis, Taschenuhren, Stus- und Pendeluhrn, Kronleuchter mit Bronze, Goldfäden, Goldblatt, ganz keine lackirte Waaren; Waaren, ganz aus Elsenbein gefertigt; ferner: Puglachen, als: Bonnets, Fächer, Blumen, Schmuckfedern, gehäkelte und gesickte Arbeiten, keine Bast- und Strohhüte, Perückenmacherarbeit u. s. w. . . . .	1 Zentn.	50	—	22 in Kisten. 12 in Ballen.
21	Leder, und daraus gefertigte Waaren.				
a)	Gelohetes Fahrtleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgleichen Lichten . . . . .	1 Zentn.	6	—	18 in Kisten. 7 in Ballen.
b)	Sämischtahres, weißnahres Leder, Erlanger-, Brüssler- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marofin, Saffian, Pergament . . . . .	1 Zentn.	8	—	18 in Kisten. 7 in Ballen.
	Ausnahme. Halbgahre Ziegenfelle für inländische Saffian-Fabrikanten werden unter Kontrolle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.				
c)	Große Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Mabsalige, auch Wagen, woran Leders- oder Polsterarbeiten . . . . .	1 Zentn.	10	—	18 in Kisten. 7 in Ballen.
d)	Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marofin, Erlanger-, Brüssler- und Dänischem Leder, von sämischt- und weißnahrem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und seipe Schuhe aller Art . . . . .	1 Zentn.	20	—	22 in Kisten. 7 in Ballen.
		B b 2			22. Leinen-



N. Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang.		Für Thara wird vergrößert vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.
		Ausgang amt. Gar.	amt. Gar.	
22 Leinengarn, Leintwand und andere Leinenwaaren.				
a) Rohes Garn ..... aus den Ostseehäfen ausgehend,	1 Zentr.	frei	—	15
b) Gebleichtes, gefärbtes Garn, auch Zwirn.....	1 Zentr.	—	—	5
c) Graue Packleinwand und Segeltuch .....	1 Zentr.	1	—	—
d) Rohe (unappretierte) Leinwand, Zwilllich und Drillich .....	1 Zentr.	—	20	—
Ausnahme. Rohe ungebleichte Leintwand geht auf der Grenzlinie von Leobachtz bis Reichenbach in der Oberlausitz nach schlechlichen Bleichereien oder Märkten, auch an der Grenze der Provinz Westphalen nach Bleichereien in den westlichen Provinzen, frei ein.	1 Zentr.	2	—	—
e) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretierte) Leinwand, Zwilllich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtucherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche .....	1 Zentr.	10	—	—
f) Bänder, Batsi, Borten, Frangen, Gaze, Kammetuch, gewebte Kanten, Ednürre, Strumpfwaaren, dergleichen Waaren aus Leinen und Baumwolle, oder aus Leinen, Seide und Florefseide gefertigt, auch Tressen auf Leinen.....	1 Zentr.	20	—	2
g) Zwirnspulen .....	1 Zentr.	50	—	—
23 Lichte (Talg-, Wachs- und Wallrath=)	1 Zentr.	4	—	18
24 Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation.				
a) Leinene, baumwollene und mit Wolle gemischte Lumpen.....	1 Zentr.	frei	—	2
b) Wollene Lumpen, alte Fischarten, altes Tauwerk und Stricke .....	1 Zentr.	frei	—	10
25 Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibitien.				
a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth und gehörne Getränke aus Obst in Fässern .....	1 Zentr.	2	15	—
b) Branntweine aller Art, auch Utrak, Rum, Franzbranntweine und versiegte Branntweine ..	1 Zentr.	8	—	—
				Eine Fässer u. verboten, wenn Stadtfeind.
				c) Essig



No.

## Benennung der Gegenstände.

Gewicht oder Anzahl.	Abgabensäße beim Eingang. Ausgang	Für Thara wird vergütet vom Zentner Propto- Gewicht:	
		zoll. Grt.	zoll. Grt.

c) Essig aller Art in Fässern.....	1 Zentn.	1 10	—
d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend,.....	1 Zentn.	8 —	—
e) Öl in Flaschen oder Kruken.....	1 Zentn.	8 —	—
f) Wein und Most,			
1) in die östlichen Provinzen eingehend, .....	1 Zentn.	8 —	—
2) in die westlichen Provinzen eingehend, .....	1 Zentn.	6 —	—
3) aus den westlichen Provinzen beim Uebergang in die östlichen Provinzen.....	1 Zentn.	1 10	—
g) Butter .....	1 Zentn.	3 —	—
Anmerk. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.			
h) Fleisch, frisches, ausgeschlachtetes, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild.....	1 Zentn.	2 —	—
i) Früchte (Südfrüchte), frische und getrocknete, als: Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Pomeranzen und Pommeranzensaalen, Granaten, Datteln, Feigen, italienische Kastanien, Korinthen, Rosinen, Mandeln.....	1 Zentn.	4 —	—
Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung der frischen Südfrüchte, so zahlt er für 1 Stück 1 Silbergroschen.			
Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gewahrung von Beamten weggeworfen werden.			
k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Kardamomea, Kubeben, Lorbeer, Lorbeerblätter, Muskat-Nüsse und Blumen (Mazis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Kassia.....	1 Zentn.	6 —	—
l) Heringe .....	1 Tonne.	2 —	—
Ausnahme. Beim Eingange durch die Häfen von Danzig, Pillau und Memel.....	1 Tonne.	1 10	—
m) Kaffee und Kaffee-Surrogate .....	1 Zentn.	6 —	—
n) Kaka .....	1 Zentn.	6 —	—
o) Käse aller Art .....	1 Zentn.	2 15	—
p) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, eingeschmorte Früchte und Gewürze mit Zucker und Essig, desgl. Chokolade, Kaviar, Oliven,			

Pasteten,



Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensche beim Eingang.	Ausgang	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.
	Nr. 1 Nr. 2 Nr. 3 Nr. 4			
Pasleten, Sago und Sagosurrogate, zubereiteter Senf und Tafelbouillon . . . . .	1 Zentn.	10	—	22 in Kisten und Fässern. 7 in Ballen.
q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mit begriffen, . . . . .	1 Zentn.	2	—	
r) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüch- ten, nämlich: geschrötes oder geschälte Körner, Graupel, Gries, Grütze, Mehl . . . . .	1 Zentn.	2	—	11 in Kisten. 7 in Ballen.
s) Muschel- oder Schaaltheiere aus der See, als: Auster, Hummer, Muscheln, Schilkroten . . . . .	1 Zentn.	4	—	14
t) Reis . . . . .	1 Zentn.	3	—	14
u) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen ver- boten, bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.				
v) Sirop . . . . .	1 Zentn.	4	—	14
w) Taback . . . . .				
1) Tabacksblätter (unbearbeitete) und Stengel . . . . .	1 Zentn.	4	—	14 in Fässern. 7 in Ballen oder Körben.
2) Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen oder geschnitten, Cigarten, Schnupftabak in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Ta- backsmehl . . . . .	1 Zentn.	10	—	14 in Fässern. 22 Tabaccu in Kisten. 25 in Kisten.
x) Thee . . . . .	1 Zentn.	10	—	
y) Zucker: . . . . .				
1) Brod- oder Hutz-, Kandis-, Bruch- oder Lum- pen-, und weißer gestoßener Zucker . . . . .	1 Zentn.	10	—	15 in einzelnen Säcken. 11 in anderen Säcken.
2) Gelber oder brauner Farin und Zuckermehl (Kochzucker) . . . . .	1 Zentn.	8	—	14
3) Roher Zucker oder Zuckermehl für inländische Siedereien zum Raffiniren . . . . .	1 Zentn.	4	—	20 in Kisten von 8 Zentn. und darüber. 14 in Säcken über 8 Zentn. 8 Zentner. 7 in Ballen.
26 Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf . . . . .	1 Zentn.	—	5	
27 Del, in Fässern eingehend, . . . . .	1 Zentn.	1	—	
Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zolläntern an der Grenze vorher auf einen Zentner Del ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.				
28 Papier.				
a) Graues Lösch- und Packpapier . . . . .	1 Zentn.	—	5	

b) unge-



Z.

## Benennung der Gegenstände.

	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensähe beim Eingang.	Abgabensähe beim Ausgang	Für Thore wird vergütet vom Zeitner Gewicht: Rthl. Egr. Rthl. Egr.	Pfennig d.
b) ungeleimtes Druckpapier zu einer Bogengröße von 270 □ Zoll, oder 15 Zoll Höhe und 18 Zoll Breite, auch weißes und gefärbtes Packpapier und Papptdeckel .....	1 Zentn.	1	—	—	14 in Kisten. 14 in Ballen.
c) alle andere Papiergattungen .....	1 Zentn.	3	—	—	18 in Kisten. 18 in Ballen.
d) Papier = Tapeten .....	1 Zentn.	6	—	—	10 in Kisten. 10 in Ballen.
<b>29 Pelzwerk.</b>					
a) halbgahres, auch gegerbte, behaarte Schaaflämmer- und Ziegenfelle, imgleichen fertige Schaafspelze .....	1 Zentn.	6	—	—	14 in Kisten und Ballern. 7 in Ballen.
b) andere Kürschnerarbeit, Rauchwaaren .....	1 Zentn.	20	—	—	22 in Kisten. 7 in Ballen.
<b>30 Schießpulver</b> .....	1 Zentn.	2	—	—	14
<b>31 Seiden und Seidentwaaren.</b>					
a) Rohe und ungefärbte Seide .....	1 Zentn.	—	15	2	15
b) Gefärbte, auch weiß gemachte Seide .....	1 Zentn.	6	—	—	
c) Seidene Stuhl- und Strumpfwaaren, Blondinen, Vorten, Chenille, Creppen, Frangen und Schnüre, auch Gold- und Silberstoffe .....	1 Zentn.	100	—	—	22 in Kisten. 12 in Ballen.
d) Halbseidene Waaren, námlich: Waaren aus Floreteide (Bourre de soye); aus Seide und Floreteide; aus Seide (oder Floreteide) und Baumwolle; desgleichen Gespinstseide und Tressen auf Seide oder Floreteide .....	1 Zentn.	50	—	—	
<b>32 Seife,</b>					
a) gemeine weiße, .....	1 Zentn.	3	—	—	14 in Kisten.
b) grüne und schwarze, .....	1 Zentn.	1	—	—	
<b>33 Spielkarten</b> von jeder Gestalt und Größe sind zum Gebrauch im Lande einzuführen verboten. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die allgemeine Eingangsabgabe mit 15 Egr. vom Zeitner erhoben.					
<b>34 Steine.</b>					
Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl- und Schleifsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser Anmerk. Flinten- und Weystone, auch Waaren von Serpentinstein zählen die allgemeine Eingangsabgabe.	1 Zentner.	—	10	—	10

Steine



Nº.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensäße beim Eingang, Ausgang		Für Thora wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.
			Nthl. Sar.	Nthl. Sar.	
35	Steinkohlen .....	1 Zentn.	—	3 —	
	Unmerk. In den westlichen Provinzen auf der Grenzlinie von Grotenthal bei Geilenkirchen bis Twisteden bei Kovelae, die auf beide Orte führenden Zollstrassen einbegriessen, imgleichen auf der Grenze des Regierungsbezirks Minden, wird nur 1 Sgr. vom Zentner erhoben.				
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) .....	1 Zentn.	3 —	—	
37	Theer, Daggert, Pech .....	1 Zentn.	—	5 —	
38	Löpferthon und Löpferwaaren.				
	a) Löpferthon für Porzellansfabriken (Porzellanerde)	1 Zentn.	—	—	14 in Säcken oder Kisten.
	b) Gemeine Löpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel.	1 Zentn.	—	10 —	
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Preisen .....	1 Zentn.	4 —	—	
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayance oder Steingut .....	1 Zentn.	10 —	—	
	e) Porzellan, weißes .....	1 Zentn.	10 —	—	
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen und goldenen Streifen oder gröbren Verzierungen und Blumen von einer Farbe .....	1 Zentn.	20 —	—	
	g) Porzellan mit Malerei oder Vergoldung .....	1 Zentn.	30 —	—	
39	Vieh.				
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel .....	1 Stück.	1	10 —	
	b) Löwen .....	1 Stück.	5 —	—	
	Unmerk. Pferde und andere vorgenannte hiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauch, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, dass sie als Zug- oder Lastthiere zum Anspannen eines Reis- oder Frachtdragens gehörten, oder zum Warenauftragen dienten, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen eritten werden müssen.				
	c) Kühe.	1 Stück.	3 —	—	
	d) Rinder .....	1 Stück.	2 —	—	
	e) Schweine, ausgenommen Spanferkel.	1 Stück.	1 —	—	
	f) Hammel .....	1 Stück.	—	15 —	
	g) anderes Schafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel .....	1 Stück.	—	5 —	
	Unmerk. Saugviech, welches der Mutter folgt, geht frei ein.				

40. Nach-



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Ausgang		Für Thara wird vergütet vom Zinnier Brutto- Gewicht: Pfund.
			Einf. Gar.	Ausl. Gar.	
40	Wachsleinwand, Wachsmousselin und Wachstafft.				
	a) Ganz grobe Wachsleinwand.....	1 Zentr.	2	—	
	b) Alle andere Gattungen, ungleichen Wachs- mousselin und Wachstafft.....	1 Zentr.	6	—	11 in Kisten, 7 in Ballen.
41	Wolle und Wollentwaaren.				
	a) Rohe Schaaftolle.....	1 Zentr.	frei	3	4 in doppel- ten Säcken.
	b) Weißes gezwirntes, gefärbtes wollenes und Kameelgarn.....	1 Zentr.	6	—	15 in Kisten, 10 in Ballen.
	c) Wollene Stuhl- und Strumpfwaaren, besgl. Vorten, Chenille, Frangen, Schnüre, auch Hutmacherarbeit (gefälzte); ferner dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren, wie auch halbwollene Waaren obiger Art aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Baumwolle, Leinen, Seide, Florefseide, theilweise oder mit allen diesen Stoffen gemischt.....	1 Zentr.	30	—	
	Ausgenommen hiervon sind allein:				
	d) Teppiche aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt.....	1 Zentr.	20	—	22 in Kisten, 10 in Ballen.
	e) Flanelle und Moltons (weiße, oder mit Streifen gewebte), grobe Friesdecken, Tuchleisten, Warp oder Bauerzeug aus Wolle und Leinen; diese zahlen .....	1 Zentr.	10	—	
	Unmerk. Delstücher aus Rosshaaren zählen die allgemeine Eingangsabgabe.				
42	Zink,				
	a) roher, .....	1 Zentr.	2	—	
	b) in Blechen, .....	1 Zentr.	3	—	11
43	Zinn und Zinnwaaren.				
	a) Grobe Zinnwaaren, als Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten.	1 Zentr.	2	—	7 in Kisten u. Säcken.
	b) Feine, wie grobe kurze Waaren.				
	Unmerk. Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.				



### Dritte Abtheilung.

**Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.**

Die in der ersten Abtheilung benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

Die Abgaben, welche nach der zweiten Abtheilung bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waaren zu entrichten sind, müssen in der Regel auch für den Durchgang erlegt werden; folglich der allgemeine Abgabensatz von einem halben Thaler für den Zentner oder, statt dessen, die daselbst anders, höher oder niedriger, festgestellten Säke.

Ausnahmen hiervon treten durch Bestimmung einer besondern Durchgangsabgabe nur ein, wo theils durch Konvention die Abgaben für den Transito abweichend festgestellt, theils aus andern Rücksichten, insbesondere auch nach den Straßen, auf welchen die Waaren verfahren werden, niedrigere Säke den Umländern gemäß befunden sind.

Diese Ausnahmen sind folgende:

#### I. Abschnitt.

Bei dem Durchgange von Waaren, welche rechts der Oder, seewärts oder landwärts von Memel bis Berun (die Straße über Sabrzg und Berun ausgeschlossen) eingehen, desgleichen durch die Odermündungen oder anderswo links der Oder zuerst eingehen, aber rechts der Oder auf ebengenannten Wegen ausgehen, wird erhoben:

	Vom Zentner. Röth. Sar.
1) Von baumwollenen Stuhlwäaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), kurzen Waaren (20.), gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwäaren (22. e, f, g.), Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (31.), wollenen und haarnen Stuhlwäaren, auch Hutmacherarbeit (41. c, d. und e.)	
a) insofern die Ein- oder die Ausfuhr durch die Olsieehäfen geschieht	4 —
b) auf anderem Wege .....	2 —
2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2 —
3) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten groben Waaren (19.), Gewürzen (25. k.), Kaffee (25. m.), Tabaksfabrikaten (25. w. 2.), raffinierteim Zucker (25. y. 1. und 2.), roher Schafwolle (41. a.) .....	1 —
4) Von rohem Zucker (25. y. 3.) .....	— 20
5) Von Gläte, Schmalte, gereinigter Soda (Mineral-Alkali) (5. d.), Schwefelsäure (5. n.), Kolophonium, überhaupi Harzen; außereuropäischen Tischlerholzern (5. Anmerk.), rohen Häuten und Fellen zur Gärberei und Haaren (11.), Muschel- oder Schalldrienen aus der See (25. s.), getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe als genommen, Hanf- und Leinöl (27.), Salinia, Spießglanz (Antimonium), Thran .....	— 10
6) Von Zink (42. a. und b.) .. ....	— 20

N u g .



A u s n a h m e n :

	Vom Bentnee. Nicht. Gr.
a) wenn solcher auf der Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Weichsel, diese eingeschlossen, eingeführt, und durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau ausgeführt wird, oder umgekehrt, vom Bentner .....	10 Gr.
b) wenn solcher über Danzig mit der Bestimmung nach Russland durchgeht, vom Bentner .....	3 Gr.
7) Von Blei (3. a.), Stahlkuchen (6. a.), geschmiedetem Eisen und Stahl (6. c.), groben Eisengußwaren (6. e. 1.), Kraftmehl (25. q.), Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten (25. r.), engl. Schiffszwieback .....	— 7½
A u s n a h m e n :	
a) für geschmiedetes Eisen, aus Russland oder Polen kommend und seewärts ausgehend, vom Bentner .....	3 Gr.
b) für Mehl, in Tonnen verpackt, auf dem unter 6. a. bezeichneten Transitzuge, vom Bentner .....	5 Gr.
8) Von Hörnern, Hornspitzen, Klauen und Knochen (1.), Mennige (5. d.), grünem Eisenvitriol (5. e.), Mineralwasser in Flaschen oder Krügen (5. l.), rohem Agatstein und Marmorarbeiten in kolossalen Gegenständen, als: Statuen, Büsten, Skulpturen .....	— 5
9) Von Salz (25. u.), auf dem unter 6. a. erwähnten Transitzuge zum Bedarf der Königl. Polnischen Salz-Administration, unter Kontrolle der Königl. Preußischen Salz-Administration, von der Last .....	3 Rthlr.
10) Von Steinkohlen (35.) .....	— 15
11) Von Brüch- und behauenen Steinen aller Art, Mühl- und Schleifsteinen (34.) .....	— 10
	Von der Last zu 4000 Pfund. Nicht. Gr.
12) Von Heringen (25. l.) .....	— 10
13) Von Weizen und andern unter No. 14. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Scheffel.....	2 Gr.
(Dies ist zugleich die Eingangsabgabe auf diesen Strömen, wenn diese Getreidearten und Hülsenfrüchte nicht weiter auf der Brahe verschifft werden, geschieht dies aber, so wird der Unterschied zwischen dieser Abgabe und der für diese Getreidearten und Hülsenfrüchte in der zweiten Abtheilung allgemein bestimmten Eingangsabgabe nach erhoben.)	
14) Roggen, Gerste und Hafer auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Scheffel	$\frac{1}{2}$ Gr.
	Von der Tonne. Nicht. Gr.
15) Vom	



	Vom Stück. Röhr. Sgr.
15) Von Vieh:	
a) von Ochsen und Stieren .....	2 —
b) von Kühen und Kindern .....	— 15
c) von Schweinen .....	— 10
16) Alle andere Gegenstände werden nach den Bestimmungen der ersten und zweiten Abtheilung behandelt, insbesondere auch diejenigen, für welche die vorstehenden Sätze nur in bestimmten Richtungen gelten (6. 9. 13. 14.), sofern sie aber beim Eingange oder beim Ausgange höher als mit der allgemeinen Eingangsabgabe belegt sind, wird doch vom Zentner nur 15 Sgr. erhoben.	

### II. Abschnitt.

Bei dem Durchgange von Waaren, welche durch die Obermündungen oder auf allen übrigen im Abschnitt I. nicht benannten Wegen, einschließlich über Zabrzg (bei Berlin) in die östlichen Provinzen eingehen, und auf diesen Wegen oder durch die Obermündungen wieder ausgehen, wird, insofern sie in der zweiten Abtheilung nicht mit einer geringern Eingangsabgabe belegt sind, die allgemeine Eingangsabgabe entrichtet mit Fünfzehn Silbergroschen vom Zentner.

	Gewicht oder Anzahl.	Geld- betrag. Röhl. 1 Sgr.
1) Von Alraun, Blei, Bier, Vorsten, groben Böttcher- und Holzwaaren, Eichorienwurzeln, geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Eisenbräht, Untern, Eisengusswaaren, grünem und weißem Hohlglaße, Tafelglase, Glasgalle und Glasscherben, Käse, Kienrüss, Knochen und Kindshörnern, Knopfern, weißem, rothem und schwarzem Kümmel, Laugenflüss, Rehl, Graupen, Grüke, Gries, Mineralwasser, Münzfräge, Pottasche, gedörrtem Obst, Delsuchen, Schleif- und Wegesteinen, Bitriol.....	1 Zentn.	5
2) Von frischer Butter und gemeiner Töpfervwaare.....	1 Zentn.	2
3) Von Ochsen.....	1 Stück.	1 —
4) Von Kühen und Kindern.....	1 Stück.	15
5) Von Schweinen und Hammeln.....	1 Stück.	5

### III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche in die westlichen Provinzen eingehen, wird in der Regel erhoben:

1) Von wollenen Tüchen und andern unter 41. c. bezeichneten Gegenständen	1 Zentn.	2 —
2) Von baumwollenen Stuhlwäaren (2. c.), neuen Kleidern, Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle, wollenem gezwirnten und gefärbten Garn (11. a. b.).....	1 Zentn.	1 —
	3) Von	



	Gewicht oder Anzahl.	Geld- betrag. Rtl. 1 Zst.
3) Von Blei (3); gegossenem (6. a.), geschmiedetem Eisen (6. c.); groben Eisengusswaren (6. e.), grünem Hohlglase (10. a.)	1 Zentn.	7½
4) Von allen andern Gegenständen, welche in der zweiten Abtheilung bei der Ein- und Ausfuhr höher, als mit der allgemeinen Eingangsabgabe belegt sind, aber nur dieser Satz, nämlich.	1 Zentn.	15
5) Von Ochsen.....	1 Stück.	1
6) Von Kühen und Kindern.....	1 Stück.	15
7) Von Schweinen und Hameln.....	1 Stück.	5

## IV. Abschnitt.

Bei der Waarendurchfuhr ohne Umladung auf verschiedenen, das Land auf kurzen Strecken durchschneidenden Straßen, wo örtliche Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Gefälle erfordern.

Als solche werden für jetzt bezeichnet, und bei der Waarendurchfuhr auf selbigen folgende geringere Sätze festgesetzt:

Für die Straße:

1) über Pegau und Zeitz.....	1 Zentn.	—	1
von großem Vieh (39. a. b. c.).....	1 Stück.	—	5
von den kleineren Viehgattungen (39. d. e. f.).....	1 Stück.	—	1
2) = Langensalza und Heiligenstadt oder Leistungen.....	1 Zentn.	—	3
3) Langensalza und Lüzen.....	1 Zentn.	—	5
4) Wandfried und Treffurt.....	1 Zentn.	—	1
5) = Petershagen, Herford oder Blotho, Lippespringe und zulegt über Warburg oder Giershagen.....	1 Zentn.	—	7½
6) = Petershagen, über Herford oder Blotho.....	1 Zentn.	—	7½
7) = Lippespringe, über Warburg oder Giershagen.....	1 Zentn.	—	7½
8) = Kreuznach und die Bingerbrücke, oder Oberstreit oder Kirn.....	1 Zentn.	—	3
9) = Kreuznach und Oberstreit oder Kirn.....	1 Zentn.	—	3
10) = Oberstreit oder Kirn und über die Bingerbrücke.			
Auf den Straßen unter 2 bis 10 wird erhoben:			
a) von großem Vieh (39. a. b. c.).....	1 Stück.	—	10
b) von den kleineren Viehgattungen (39. d. e. f.).....	1 Stück.	—	1

Zu ähnlichen Ermäßigungen in geeigneten Fällen ist der Finanzminister ermächtigt.



### B i e r t e A b t h e i l u n g.

Von den Abgaben, welche beim Waarentransport auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und der Mosel statt finden.

Ladungen der Schiffe, welche auf den zuvor genannten Flüssen eingehen, und bloß durchgeführt werden sollen, sind den in der dritten Abtheilung bestimmten Durchgangsabgaben nicht unterworfen, wenn der Transit entweder ohne Umladung erfolgt, oder bestehende Anordnungen oder Nothfälle es erforderlich machen, daß die Umladung geschehe, oder die Ladung an's Ufer gebracht werde.

Es ist aber an den Empfangsstätten, bei welchen ein Schiff vorbeigeführt wird, zu entrichten:

#### A. An der Elbe:

- 1) Der Elbzoll von der ganzen Ladung der Schiffe, die mit Waaren eingehen, welche auf der Elbe unmittelbar durchgeführt werden sollen, wie dieser Zoll durch die Elbschiffahrts-Akte vom 23sten Juni 1821. und spätere Verabredungen bestimmt, und aus der Beilage unter A. zu ersehen ist.
- 2) Eine Rekognitionsgebühr von jedem Fahrzeuge, welches zu Mühlberg oder zu Wittenberge vorbeigeführt wird, nach Maßgabe der Lasten, welche daselbe tragen kann. Diese Abgabe ist aus der Beilage A. ebenfalls zu ersehen.
- 3) Ein Wage- und Krahngeld von vier Silbergroschen für einen Zentner von folgenden Waaren-Artikeln:

Baumwollengarn, Baumwollene Stuhl- und gestrickte Waaren, Branntwein, Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren (Zweite Abtheilung, Art. 5. Lit. a. b. c. d. e. f. g. h. m. n. p.), Eisenblech und Eisenwaaren, Elefantenzähne, Essig, austereuropäische Tischlerhölzer, gesalzene und getrocknete Fische, namentlich auch Heringe (— bei letztern werden 3 Zentner auf die Tonne gerechnet —); Gewürze, Glas, Häute und Felle, Hornplatten, Käse, Kaffee, Kakao, Konfitüren, Del, Papier, Porterbier und Ale, Reis, Seide, Seidenwaaren, Sirup, Süßfrüchte, Taback, Thee, Thran, Wein, Wollengarn, Wollenwaaren, Zucker,

wenn solche die Elbe herauf über Wittenberge eingeführt werden und mittels Verschiffung auf der Havel für das Innere des Landes bestimmt sind.

#### B. An der Weser:

- 1) Der Weserzoll von allen Waaren, die auf der Weser, ohne den Fluss innerhalb des Landes verlassen zu haben, durchgeführt werden, wie solcher in der Weserschiffahrts-Akte vom 22sten November 1823. und späteren Verabredungen bestimmt und aus der Beilage unter B. zu ersehen ist;

2) Ein



- 2) Ein Wages- und Krahngeld von einem und einem halben Silbergroschen vom Zentner von den Waaren, die, wenn sie auf dem Flusse transittern, dem vollen Weserzoll unterworfen sind, welche aber nach erfolgter Umladung oder Lagerung zu Minden oder Blotho, entweder vermittelt der Weser wieder ausgeführt werden, oder auch nach erfolgter Ausladung nicht wieder auf den Fluss kommen.

C. An dem Rhein und der Mosel:

Bei der Schiffahrt auf dem Rhein und der Mosel behält es für jetzt bei der bestehenden Einrichtung sein Verwenden.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrolle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschluß der Anlegung von Bleien, so wird erhoben,  
für einen Begleitschein ..... 2 Silbergroschen.  
für ein angelegtes Blei ..... 1 =  
Andere Neben-Erhebungen sind unzulässig.
- 2) Die Abgaben werden vom Bruttogewicht erhoben:  
a) von allen verpackt transitternden Gegenständen;  
b) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Zentner nicht übersteigt; auch  
c) in andern Fällen, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist. Gehen Waaren, bei denen eine Tharavergüting zugestanden wird, bloß in Säcken gepackt, ein, so kann 4 Pfund vom Zentner für Thara gerechnet werden. In wiefern der Steuerpflchtige die Wahl hat, den Tharatarif gelten zu lassen, oder Nettoverwiegung zu verlangen, bestimmt die Zollordnung §. 58.  
d) Wo bei der Waaren durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung, Abschnitt IV.) geringere Zollsäke statt finden, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, kann, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:  
die Traglast eines Lastthiers zu drei Zentner,  
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,  
• • • eines einspannigen Fuhrwerks zu funfzehn Zentner,  
• • • eines zweispänigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Zentner,  
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

3) Sind



- 3) Sind in einem und demselben Ballen Waaren zusammengepäkt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls der Inhaber des Ballens entweder beim Grenzollamte, Behufs der speziellen Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewichte des Ballens der Abgabesatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besetzten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.
- 4) Von den Waaren, welche zum unmittelbaren Durchgang angemeldet werden, muß die Transitoabgabe gleich beim Eingangsamte erlegt werden.  
Von den Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als einen halben Thaler vom Zentner, müssen die Gefälle ebenfalls gleich beim Eingangsamte erlegt werden.
- 5) Waaren dagegen, welche höher belegt, und nach einem Orte, wo sich ein Hauptzoll- oder Haupt-Esteueramt befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrolle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich, erfolgt sobann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.
- 6) a) Bei den Nebenzollämtern 1ter Klasse (Zollordnung §. 11.) können fortan alle Gegenstände ein- oder ausgeführt werden, von welchen die Gefälle nicht über 4 Rthlr. vom Zentner betragen. Bei höher belegten Gegenständen findet die Einführung über diese Aemter nur statt, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung nicht über 50 Rthlr. betragen, oder örtliche Verhältnisse das Finanzministerium bestimmen, erweiterte Befugnisse einer solchen Zollstelle beizulegen.
- b) Bei den Nebenzollämtern 2ter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Waaren, wovon die Gefälle weniger als 6 Rthlr. vom Zentner betragen, und Vieh, können in der Regel bei diesen Aemtern nur ein- und ausgeführt werden, wenn die von der ganzen Ladung oder dem Transport zu erhebenden Gefälle überhaupt nicht 10 Rthlr. übersteigen, auch von höher belegten Gegenständen nicht mehr als 10 Pfund mit einemmal eingeführt werden.
- c) Bei den Nebenzollämtern müssen die Gefälle in der Regel sogleich erlegt werden. Ausnahmen finden nur statt bei solchen Nebenzollämtern, die vom Finanzministerium zur Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind.

7) Es



- 7) Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht, und werden nicht verzollt oder versteuert:
- Quantitäten unter  $\frac{1}{16}$  Zentner, wenn die Abgabensäke zwei Thaler für den Zentner nicht übersteigen, und Quantitäten bis 4 Koth auch bei den höchsten Abgabesäcken;
  - ein- oder ausgehende Waarenposten, die so gering sind, daß die tarifinäßige Abgabe davon überhaupt nicht einen vollen Silbergroschen beträgt. Auch bei Zahlungsleistungen für größere Posten wird der die Zahl der vollen und halben Silbergroschen überschreitende Gefällebetrag, der einen geringern Groschentheil ausmacht, nicht erhoben.
- 8) Die Zahlung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben (zweite und dritte Abtheilung) muß, wenn Fünf Thaler und mehr in einer Post zu zahlen ist, halb in Gold (den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. gerechnet), halb in Silbergeld, entrichtet werden, mit der Ausnahme jedoch, daß bei dem Durchgange rechts der Oder (dritte Abtheilung, Abschnitt I.) von Produkten und Waaren, welche land- oder stromwärts aus Russland oder Polen kommen, die Durchgangsabgaben ganz in Preußischem Silberkourant anzunehmen sind. Zwischensummen unter Fünf Thaler werden auch nicht zur Berechnung des Goldantheils gezogen.

Berlin, den 30sten Oktober 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.  
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Dandelman. v. Möß.



## A.

## I. Elbzoll.

Dieser wird erhoben

## A. Vom Bruttogewicht der Ladung:

- 1) Für die ganze Strecke von der Grenze gegen das Königreich Sachsen bis zur Grenze gegen Hannover und Mecklenburg .....
- 2) Für die Theilstrecken:
  - a) von der Sächsischen bis zur Anhaltschen Grenze ..
  - b) von der Anhaltschen Grenze bis zur Grenze gegen Hannover und Mecklenburg .....
  - c) aus dem Anhaltschen nach der Saale oder nach Dornburg .....
  - d) von Schnakenburg und Gegend bis zur Grenze gegen Mecklenburg.....

Vom Hamburger Zentner in Konventions-Geld. Mr. vi.	Macht vom Preußischen Zentner in Preußischem Geld. Gsr. vi.		
13	—	16	2 $\frac{16}{100}$
4	—	4	11 $\frac{14}{100}$
9	—	11	2 $\frac{42}{100}$
1	8	2	89 $\frac{99}{100}$
1	4	1	7 $\frac{91}{100}$

## B. Für folgende Artikel sind diese Sätze ermäßigt, und zwar:

- 1) auf ein Viertel des Elbzolls für

Ambosse,	Gesügel,
Anker,	Geric,
Anis,	Glas ohne Unterschied,
unausgelaugte Asche,	Glasgalle,
Bier mit Ausnahme des fremben,	Graupen, Gries und Grüze, von allen
Blei,	Getreidearten,
Bleierz,	Gusseisen,
Bohnen,	grobe Gusseisenwaaren,
Bolus,	Häfer,
Bomben,	Hanfzaamen,
Bombenmörser,	Hirse,
Eisenblech ohne Unterschied,	Holzkohlen,
Eisendraht,	unverarbeitete Hornspitzen und Horn-
Erbse,	platten,
Erz,	Kanonen,
Fenchel,	Kientuß,



Knopfern,  
 Korn (Roggen),  
 weisse, schwarze und rothe Kreide,  
 Küchensoß,  
 Kummel,  
 eiserne Kugeln,  
 Laffetten,  
 Linsen,  
 Lohrinde (Borke),  
 roher Marmor,  
 Mehl von allen Getreidearten,  
 Metallische Mineralerde,  
 Mineralwasser,  
 Münzkäse,  
 gegossene eiserne Nägel,  
 Ocker,  
 Delischen,

Pech,  
 marmorne und dergleichen Platten,  
 Kindshörner und Füße,  
 Rothstein,  
 Rübsaat und  
 Samen aller Art,  
 Sauerkraut,  
 See- und Steinsalz,  
 feine Schleif- und Werksteine,  
 Schweineborsten,  
 Spelz,  
 geschmiedetes Stangeneisen,  
 Theer,  
 Trippel,  
 Wachholzberbeeren,  
 Weizen,  
 Widien;

2) auf ein Fünftel des Elbzolls für  
gröbere Böttcher- und andere Holzwaren, als: Leitern, Mulden, Schauflern, Schwingen und dergleichen Feldgeräth, so wie

gröbere Korbsorten von Baumwurzeln u.  
zu Festtagen,  
leere Fässer, Kisten und Tonnen,  
gedörrte Früchte (Baclobst),  
gedörrte Hagebutten;

3) auf ein Zehntel des Elbzolls für  
Bau- und Nutzholtz,  
Blut von Schlacht-Vieh,  
frische Butter,  
Eier,  
alte Eisen,  
frischen Käse,

Knochen,  
Langenfluß,  
Milch,  
Schmelziegel aller Art,  
gemeines Steingeschirr,  
Zöpfserwaaren;

4) auf ein Zwanzigstel des Elbzolls für  
Braunkohle,  
Brennholtz,  
Busch aller Art,  
Eichorienwurzel,  
Dach-, Stuhlrohr und Schilf,  
Eicheln,  
Faschinen,  
frische Früchte (Obst),  
frisches Gemüse,  
Gras und Heu,

Gips,  
Kalk,  
Nüsse aller Art,  
Seegras,  
Stroh,  
Torf,  
Weintrauben,  
Wellen (Brandbusch),  
eßbare Wurzeln;



## 5) auf ein Vierzigstel des Elbzolls für

Alaun und Vitriolstein,	Mühlssteine,
ausgelaugte Asche,	Pfeifenerde,
Dachziefer,	Plastersteine,
Drusen (Tresler),	Sand,
Dünger, als: Mist, Mergel, Stop-	Sand- und Bruchsteine aller Art,
peln, &c.	gemeiner Steinkies,
rückgehendes Flößgeräth,	Steinkohlen,
Gallmeistein,	Thon,
Glas- und Topfscherben,	Tyfer- und Walkererde,
Kalkstein,	Tuffstein,
Rufen, Rinnen und Tröge &c. von Stein,	gebrannte und Luftziegel,
zu Wasser zurückgehende Leinpferde,	Zieglement.
Mörtel von Ziegel und Tuffstein (Träß),	

## C. Frei vom Elbzolle sind:

a) die zum Verdecke eines Fahrzeugs einmal ein- und zugerichteten Bretter, da sie zum Schiffsgeräth gehören. In Ermangelung solcher sind frei die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter, und zwar:

bei Fahrzeugen unter 10 Last Ladungsfähigkeit 1 Schock,	
= von 10 bis unter 25 Last	2 =
von 25 bis unter 45 Last	2½
von 45 und mehr Last	3

b) Reisende und deren Reisegepäck;

c) Die Reisevittualien der Schiffer, die nicht im Manifest stehen und besondere bestimmte Quantitäten nicht übersteigen.

## II. Bekognitionsgebühr.

Diese ist zu entrichten:

## 1) Von einem beladenen Fahrzeuge

1ster Klasse, oder unter 10 Hamburger Last  
à 4000 Hamburger Pfund, oder 10  $\frac{1}{2}$   
Preuß. Last Ladungsfähigkeit.....

2ter Klasse, oder von 10 bis unter 25 Hamburger oder 25  $\frac{1}{2}$  Preußische Last ..

3ter Klasse, oder von 25 bis unter 45 Hamburger oder 46  $\frac{1}{2}$  Preußische Last.

4ter Klasse, oder von 45 Hamburger Last und mehr.

zu Mühlberg.				zu Wittenberge.			
Convent.	oder		Convent.	oder		Convent.	oder
Geld.	Preuß. Geld.		Geld.	Preuß. Geld.		Geld.	Preuß. Geld.
Nr. Gr.	Nr. Gr.	Gr.	Nr. Gr.	Nr. Gr.	Gr.	Nr. Gr.	Gr.
—	8	—	10	6	1	—	1 1 6
—	16	—	21	—	2	—	2 3 —
1	—	1	1	6	3	—	3 4 6
1	8	1	12	—	4	—	4 6 —
2) Unbe-							



2) Unbeladene Fahrzeuge, und wenn die Ladung folgende Zentnerzahl nicht übersteigt:

bei der 1sten Classe	10	Hamburger Zentner oder 10 Zentner	60 Pfund Preußisch,
2ten	20	21	10
3ten	30	31	70
4ten	40	42	20

zählen ein Viertel der vorstehenden Gebühr.

3) Von Schiffen, welche nur Reisende und deren Reisegepäck führen, wird bloß die volle Rekognitionsgebühr erhoben.

4) Von Schiffen, welche von Schnakenburg und Gegend abwärts, oder von der Mecklenburgischen Grenze aufwärts bis Schnakenburg gehen, ist die Rekognitionsgebühr nach den Säzen zu entrichten, die zu Mühlberg gelten.

5) Frei von der Rekognitionsgebühr sind:

- die das Hauptschiff nur auf kurzen Strecken zur Überwindung örtlicher Hindernisse begleitenden Leichterkähne,
- kleine Kähne und Anhänge, die zu einem Hauptschiffe gehören, und nicht zum Waarentransport dienen.



## B.

## W e s e r z o l l.

Dieser wird erhoben:

- A) Von Brutto-Gewicht der Ladung, welche durchgeführt wird:
- 1) In Beverungen, für die Strecke vom Eintritt der Weser ins Preußische Gebiet, oberhalb Beverungen, bis zu ihrem Austritt aus demselben, unterhalb Höxter.
  - 2) In Minden, für die Strecke vom Wiedereintritt der Weser ins Preußische Gebiet, oberhalb Blotho, bis zu ihrem Wiederaustritt aus demselben, unterhalb Schloßburg.

	Vom Bremer Schlüssypfund in Konventionsgeld.		Nach vom Preußischen Zentner in Preußischem Gelde.	
	Gr.	Vf.	Gr.	Vf.
1)	—	9	—	4 $\frac{6}{100}$
2)	2	11 $\frac{1}{2}$	1	3 $\frac{22}{100}$

- B) Von diesem Zolle wird für nachstehende Gegenstände nur erhoben

## 1) die Hälfte für

Mein,	ganze und gemahlne Kreide, -		
Unis,	Kümmel,		
Blut,	Leinsaat,		
Eier,	Mehl,		
Eisenblech,	Milch,		
Eisenwaren, bei der Fahrt stromabwärts,	trocknes Obst,		
Roh Erze, mit Ausschluß von Bleierz,	Pech,		
Gallmei und Zinnober,	Schnürgel,		
Karbenerden,	Stärke,		
Karbenholzter,	Stuhrohr,		
Feuerschwamm und Zunder,	Theer,		
lebendige und grüne Fische,	Trippel,		
leinenes Garn,	Witsbohnen;		
Gartengewächse, mit Ausnahme von	außerdem auch für		
Sämereien, Bohnen und Kartoffeln,	Essig,      } aus einem der an dem Harz,	Küchenzalz,      } Weserzolltheilnehmenden Kienruß,	Staaten;

## 2) das Viertel für

Perl-, Waid- und Pott-Asche, auch	Bleierz,
Aschenkalf,	Bohnen, außer Witsbohnen,
Blei,	Bulus,

Bomben,



Bombe,  
Borsten,  
Braunstein,  
ganze und gemahlne Eichenborke,  
Stabesien,  
Gusseisen, in Gränen und Masseln,  
Eisendraht,  
Ersen,  
Getreide aller Art,  
Glasmalle,  
Glätte,  
Graupen,  
Gries,  
Grüze,  
Hirse,  
Holzkohlen,  
Kanonen,  
leere Kisten und Fustlagen,  
Knicker,  
eiserne Kugeln,

Linsen,  
Malz,  
roher Marmor,  
Mennig,  
Metallerden,  
Bombenmörser,  
Muschelkalk,  
frisches Obst,  
Oder,  
Porloch (Reißblei),  
Rapsaat und alle Rübbelkörner,  
Schilf und Dachrohr,  
Schnellzigel,  
Seegras,  
gemeine Töpfervaaare,  
Wicken;

außerdem auch für  
Glas aller Art aus einem der an dem  
Weserzoll theilnehmenden Staaten;

3) das Achtel für

unausgelaugte Asche,  
Bau- und zugeschnittenes Nussholz aller  
Art, mit Ausschluß des geringer tarif-  
ferten Holzes und der dem vollen Tax  
unterliegenden ausländischen Holzgat-  
tungen für Tischler,  
altes Eisen,  
Gras,  
Heu,  
große Holzwaren,  
Kalk und Gips,

Kandiskistenbretter,  
Kartoffeln,  
Delfuchen,  
Packmatten von Schilf und Bast,  
Pfeifenerde,  
Soda,  
Stroh,  
Thon,  
Traß und Cement,  
Wachholderbeeren;

4) das Vierundzwanzigstel für

ausgelaugte Asche,  
Mustert- und Muschelschaalen aller Art,  
Braun- und Steinkohlen,  
Brenn-, Busch- und Färichinenholz aller  
Art, Bandholz für Böttcher-, und  
Ruthenholz für Korbmacherarbeiten,  
Birkensesen und Haidbesen,  
Dachziefer,  
Dlinger,  
gemeine Erde, Sand und Kies,

Flaschenkeller,  
Glasscherben,  
Mergel,  
Mühl-, Schleif-, Solinger-, behau ne  
und unbehanene Bruch- und Feldsteine  
aller Art; desgleichen aus gemeinem  
Material gefertigte steinerne Tröge,  
Kümpe, Krippen, Leichensteine &c.,  
Torf,  
gebrannte Ziegel.

Von



Konven-tionsgeld. Vienniat.	oder in Preußi-schem Gelde. Viennat.
4	5½
1	1 5/16
4	5½
an jeder Empfangsstätte.	

Von lebenden viersüßigen Thieren, für das Stück .....  
 von lebenden Vögeln, für das Stück .....  
 von Bäumen zum Verpflanzen, für das Schöck .....  
 an jeder Empfangsstätte.

- D. Leere Schiffe, imgleichen die im Manifeste nicht angegebenen Reiseviktualien der Schiffer in verhältnismäßigen Quantitäten, die zum Verdeck eines Fahrzeuges einmal zugerichteten Bretter, oder, in Ermangelung solcher, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter, und zwar 1 Schöck bei Schiffen unter 10 Last, 2 Schöck bei Schiffen von 10 bis unter 25 Last, und 2½ Schöck bei Schiffen von größerer Ladungsfähigkeit, sind gänzlich frei.
- 



# Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

## No. 20.

(No. 1098.) Diesseitige Ministerial-Eklärung über die mit Schaumburg-Lippe getroffene Vereinbarung wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck. Vom 24sten September 1827.

Das Königlich-Preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemässheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ernächtigung: nachdem von der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung die Zusage gemacht worden ist, daß von ihr vorläufig und bis dahin, daß es nach Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, jedem Königlich-Preussischen Unterthan, Schriftsteller oder Verleger, auf gezeichnetes Nachsuchen, ein Privilegium wider den Nachdruck unter denselben Bedingungen, wie dem Inländer und ohne allen Kosten-  
Anfall, erteilt und in dem Privilegium jedesmal die Strafe des Nachdrucks ausdrücklich bestimmt werden solle, welche außer der Konfiskation der nachgedruckten Exemplare auch auf Bezahlung des rechtmäßigen Ladenpreises von 500 bis 1000 Exemplaren gerichtet werden und was den Handel mit solcherge- falt privilegierten anderswo nachgedruckten Werken betrifft, in Konfiskation aller vorgefundnen Exemplare bestehen solle,

dass bis zu gedachtem Zeitpunkte das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Umfange der Preussischen Monarchie zum Schutz der inländischen Schriftsteller und Verleger nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Fürstenthums Schaumburg-Lippe Anwendung finden und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vor- schriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von bemerkenswerten Schriftstellern und Verlegern in der Preussischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Eklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung vollzogene, Eklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten. Berlin, den 24sten September 1827.

(L. S.)

Königl. Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
v. Schönberg.

Jahrgang 1827.

No. 20. — (No. 1098 — 1101.)

E

Vor-

(Ausgegeben zu Berlin den 9ten November 1827.)



Vorschende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine über-einstimmende, von der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Landes-Regierung unterm 12ten September 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Be-ziehung auf die Allerhöchste Kabinettsorder vom 16ten August 1827. (No. 17. der diesjährigen Gesetz-Sammlung, Seite 123.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28sten Oktober 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
v. Schönberg.

(No. 1099.) Diesseitige Ministerial-Erklärung über die mit Braunschweig getroffene Vereinbarung wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck. Vom 4ten Oktober 1827.

**D**as Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Genügsameit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ernächtigung:  
nachdem von der Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Regierung die Zu-sicherung ertheilt worden ist, daß mit Vorbehalt der in Folge des Artikels 18. der deutschen Bundes-Akte noch zu erwartenden allgemeinen Maßregeln zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck, in den Herzoglichen Landen vorläufig eine ausdrückliche Besi-mmung, wonach der Nachdruck und dessen Verbreitung mit Konfiskation und einer Geldbuße von 10 Rthlr. zu bestrafen ist, zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie in Anwendung gebracht werden solle;

dass das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereich der Preußischen Monarchie zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger der Herzoglich-Braunschweigischen Lande Anwen-dung finden, und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in den Preußischen Staaten selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Staats-Ministerium vollzogene, Er-klärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 4ten Oktober 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
v. Schönberg.

Bor-



Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministerium unterm 15ten Oktober 1827, vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinettsorder vom 16ten August 1827. (No. 17. der diesjährigen Gesetz-Sammlung, Seite 123.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28sten Oktober 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1100.) Diesseitige Ministerial-Erklärung über die mit Schwarzburg-Sondershausen getroffene Vereinbarung, wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck.  
Vom 6ten Oktober 1827.

**D**as Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemässheit der von Einer Majestät ihm erteilten Ermächtigung:

nachdem die Schwarzburg-Sondershausensche Regierung die Zusicherung gemacht hat, daß in dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, mit Vorbehalt der weiteren Sicherstellung, welche in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte, die Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck durch die dasselbst verheissenen gleichförmigen Maßregeln noch zu erwarten haben, vorläufig zu erlassende besondere Verordnung, wodurch der Bücher-Nachdruck und dessen Verbreitung bei Strafe der Konfiszation und einer Geldbuße von 100 Rthlrn., und zwar ohne Unterschied, ob dabei inländische oder ausländische Schriftsteller und Verleger beeinträchtigt werden, sofern nur in Beziehung auf das Ausland, die Unterthanen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen dort gleiche Begünstigung genießen, ausdrücklich untersagt wird, zu Gunsten der Schriftsteller und Verleger i

den Königlich-Preußischen Staaten in Anwendung gebracht werden soll,  
daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Umfange der Preußischen Monarchie zum Schutz der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Lande Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung vollzogene, Erklärung aus-



ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit haben.

Berlin, den 6ten Oktober 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
v. Schönberg.

---

Vorstehende Ministerial-Eklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Fürstlich-Schwarzburgschen Geheimen Consilium zu Sonderhausen unterm 22sten September 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinettsorder vom 16ten August 1827. (No. 17. der diesjährigen Gesetzesammlung, Seite 123.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28sten Oktober 1827

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
v. Schönberg.

---

(No. 1101.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 14ten Oktober 1827., die Herabsetzung des Straf-Agio's bei unterlassener Zahlung in Kassen-Anweisungen von 2 Sgr. auf 1 Sgr. betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 29sten v. M., genehmige Ich, nach dessen Antrage aus den dafür angezeigten Gründen, daß das Straf-Agio, welches bei unterlassener Zahlung in Kassen-Anweisungen, gemäß §. VII. Meiner Order vom 24ten Dezember 1824., mit 2 Sgr. für den Thaler gezahlt werden muß, auf 1 Sgr. für den Thaler herabgesetzt werde. Ich überlasse dem Staatsministerium, diese Ermäßigung gehörig bekannt zu machen, und die betreffenden Behörden zur Befolgung der ergangenen Vorschrift anzuweisen.

Berlin, den 14ten Oktober 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---



# Gesetz Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

## — No. 21. —

(No. 1102.) Ministerial-Erklärung vom 19ten Oktober 1827., über die mit der freien Hansestadt Lübeck getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

**D**as Königlich = Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem der Senat der freien Hansestadt Lübeck die Zusage gemacht hat, daß vorläufig und bis es nach dem Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Bundesbeschuße wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, jedem Preußischen Unterthan, er sei Schriftsteller oder Verleger, der in dem Fall ist, auf ein Privilegium wider den Nachdruck bei dem Senat anzutragen, ein solches nach denselben Rücksichten, wie es geschahen würde, wenn der Nachsuchende ein Lübeckischer Bürger oder Angehöriger wäre, jederzeit in gewöhnlicher Form kostenfrei bis auf kleine, auch Lübeckische Bürger betreffende, Stempel- und Expeditions-Gebühren ertheilt werden, überdiß der damit versehene Königlich = Preußische Unterthan von den Lübeckischen Gerichten und Behörden in der Aufrechthaltung des ertheilten Privilegiums einem wider den Nachdruck privilegierten Lübeckischen Bürger oder Angehörigen gleich geachtet und geschützt werden solle;

dass das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereich der Preußischen Monarchie, zum Schutz der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger der freien Hansestadt Lübeck Anwendung finden, inthin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen Letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Jahrgang 1827. No. 21. — (No. 1102 — 1106.)

F f

Ges-

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten November 1827.)



Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von Seiten des Senats der freien Hansestadt Lübeck vollzogene, Erklärung ausgewechselt seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 19ten Oktober 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

---

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Senat der freien Hansestadt Lübeck unterm 3ten Oktober 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinettsorder vom 16ten August 1827. (diesjährige Gesetzsammlung No. 17. Seite 123.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12ten November 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

---

(No. 1103.)



(No. 1103.) Ministerial-Erklärung vom 20sten Oktober 1827., über die mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

**D**as Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemässheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung die Zusage gemacht worden ist, daß vorläufig und bis es nach Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Bundesbeschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, in dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt eine ausdrückliche Bestimmung, wonach der Nachdruck und dessen Verbreitung mit Konfiskation und einer Geldbuße von 10 Rthlr. zu bestrafen ist, zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Königlich-Preußischen Staaten in Anwendung gebracht werden solle;

dass das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereich der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Geheimen-Raths-Kollegium vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 20sten Oktober 1827.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

---

ff



Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Fürstlich-Schwarzburgischen Geheime-Raths-Kollegium zu Rudolstadt unterm 30sten Oktober 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinettsorder vom 16ten August 1827. (diesjährige Gesetzesammlung No. 17. Seite 123.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12ten November 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1104.) Ministerial-Erklärung vom 20sten Oktober 1827., über die mit dem Senat der freien und Hansestadt Bremen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

**D**as Königlich-Preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemässheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von dem Senat der freien und Hansestadt Bremen die Zusage gemacht worden ist, daß das für die Stadt Bremen und deren Gebiet, mit Vorbehalt der in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte noch zu erwartenden allgemeinen Maßregeln zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck, vorläufig besonders zu erlassende Verbot wider den Nachdruck und dessen Verbreitung, in ganz gleichem Maße auch ausdrücklich auf die Verlagsartikel der Schriftsteller und Verleger der Preussischen Monarchie Anwendung finden sollte;

dass das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereich der Preussischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger der freien und Hansestadt Bremen und deren Gebiets Anwendung finden und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden sollte, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preussischen Monarchie selbst.

Gegen-



Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Senat der freien und Hansestadt Bremen vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 20sten Oktober 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

---

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Senat der freien Hansestadt Bremen unterm 31sten Oktober 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinettsorder vom 16ten August 1827. (diesjährige Gesetz-Sammlung No. 17. Seite 123.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13ten November 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

---

(No. 1105.)



(No. 1105.) Ministerial-Erklärung vom 28sten Oktober 1827., über die mit dem Königreich Sachsen getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

**D**as Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von der Königlich-Sächsischen Regierung die Zusicherung geschenkt ist, daß die im Königreich Sachsen bestehenden gesetzlichen Vorschriften wider den Bücher-Nachdruck und dessen Verbreitung, mit Vorbehalt der weiteren Sicherstellung, welche in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte die Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck durch die daselbst vertheilten gleichförmigen Maßregeln zu erwarten haben, in ganz gleichem Maße zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Königlich-Preußischen Staaten zur Anwendung gebracht werden solle, als wäre von befreiigten Königlich-Sächsischen Unterthanen die Rede, und ohne daß es deshalb besonderer Privilegien wider den Nachdruck bedürfe;

dass das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Umfange der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Königreichs Sachsen Anwendung finden und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich-Sächsischen Ministerium vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 28sten Oktober 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
v. Schönberg.

---

Vor



Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich-Sächsischen Kabinetsminister und Staats-Sekretär Grafen von Einsiedel unterm 3ten November 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinettsorder vom 16ten August 1827. (Diesjährige Gesetzsammlung No. 17., Seite 123.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12ten November 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

---

(No. 1106.)



(No. 1106.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 28sten Oktober 1827., die Beschränkung des Handels mit Getränken auf dem Lande betreffend.

**N**us den im Berichte des Staatsministeriums vom 16ten d. M. angeführten Gründen, sehe Ich, nach dem Antrage desselben, hierdurch fest: daß vom 1sten Juli 1828. an in allen Landesteilen, in welchen das Gewerbe-Polizei-Gesetz vom 7ten September 1811. zur Anwendung kommt, den Viktualien-, Material- und Kramhändlern auf dem Lande, sie mögen sich daselbst schon angesezt haben oder künftig ansehen, der Handel mit Getränken nur auf Genehmigung der Kreis-Polizeibehörden gestattet und diese Genehmigung nur unter denselben Bedingungen ertheilt werden soll, unter welchen nach der Bestimmung im §. 55. des Gesetzes vom 7ten September 1811. die Errichtung einer neuen Schankstätte zulässig ist. Das Staatsministerium hat die öffentliche Bekanntmachung dieser Bestimmung zu veranlassen.

Berlin, den 28sten Oktober 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---



# Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

— No. 22. —

- 7.) Ministerial-Eklärung vom 20sten Oktober 1827., über die mit dem Fürstenthume Lippe - Detmold getroffene Vereinbarung wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Landen wider den Bücher-Nachdruck.

**D**as Königlich - Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ernährigung:

Nachdem von der Fürstlich - Lipperischen Regierung die Zusage gemacht worden ist, daß das in dem Fürstenthume Lippe, mit Vorbehalt der in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte noch zu erwartenden allgemeinen Maßregeln zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher - Nachdruck, vorläufig besonders zu erlassende Verbot wider den Nachdruck und dessen Verbreitung, in ganz gleichem Maße auch ausdrücklich auf die Verlagsartikel der Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie Anwendung finden solle,

dass das Verbot wider den Bücher - Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereich der Preußischen Monarchie zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Fürstenthums Lippe Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen leichtere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurteilt und geahndet werden solle, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich - Lipperischen Regierung vollzogene, Erklärung ausgewechselt  
Jahrgang 1827. No. 22. — (No. 1107 — 1111.) Gg worden

(Ausgegeben zu Berlin den 4ten Dezember 1827.)



worben seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 20sten Oktober 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
v. Schönberg.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Lippeschen Regierung zu Detmold unter dem 23sten Oktober 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinettsorder vom 16ten August 1827. (diesjährige Gesetz-Sammlung No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27ten November 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
v. Schönberg.

(No. 1108.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 5ten November 1827., die Ermäßigung des Porto für geschriebene über 16 Roth schwere Gegenstände bei deren Versendung mit den Fahr-, Kuriel- und Botenposten, so wie die Herabsetzung des Scheingeldes für gewöhnliche Packete, betreffend.

**H**aus dest in Ihrem Berichte vom 28sten v. Mts. angeführten Gründen genehmige Ich, daß das Porto für alle geschriebenen über 16 Roth schwere Gegenstände bei deren Versendung mit den Fahr-, Kuriel- und Botenposten auf das doppelte Packetporto zu ermäßigen, in sofern solches nicht weniger beträgt, als das vierfache Briefporto, andernfalls das letztere zu erheben ist. Gleicher gestalt authorisiere Ich Sie, das Scheingeld für gewöhnliche Packete von Zwei auf Einen Silbergroschen herabzusezen.

Berlin, den 5ten November 1827.

Friedrich Wilhelm.

An den General-Postmeister von Nagler.

(No. 1109.)



(No. 1109) Ministerial-Erklärung vom 5ten November 1827., über die mit dem Herzogthum Nassau getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den hohenzollischen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

**D**as Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemässheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung;

Nachdem von der Herzoglich-Nassauschen Regierung die Zusicherung geschehen ist, daß die in dem Herzogthum Nassau bestehenden gesetzlichen Vorschriften wider den Bücher-Nachdruck und dessen Verbreitung, mit Vorbehalt der weiteren Sicherstellung, welche in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte die Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck durch die daselbst vertheilten gleichförmigen Maßregeln noch zu erwarten haben — in ganz gleicher Maße zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Königlich-Preussischen Staaten zur Anwendung gebracht werden solle, als sen von betheiligten Herzoglich-Nassauschen Unterthanen die Rede, und daß insbesondere in den Fällen, wo es noch auf besondere Privilegien ankommt, oder wo den gleichen Herzoglichen Unterthanen ertheilt zu werden pflegen, jedem Preussischen darum nachsuchenden Unterthan eine ganz gleiche Beurtheilung der Verhältnisse zu Theil werden solle, als handle es sich um das Privilegiengesuch eines Inländers, auch für ein solches Privilegium keine Stempel, Taxen und andere Gebühren zu entrichten seyen,

dass das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereich der Preussischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Herzogthums Nassau Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handle es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preussischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Nassauschen Ministerium vollzogene, Erklärung ausge-  
Gg 2 wechselt



wechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 5ten November 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
v. Schönberg.

---

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Nassauschen Staats-Ministerio unterm 12ten November 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinettsorder vom 16ten August 1827. (diesjährige Gesetz-Sammlung No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27sten November 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
v. Schönberg.

---

(No. 1110.)



(No. 1110.) Ministerial-Erklärung vom 22sten November 1827., über die mit dem Fürstenthum Hohenzollern - Sigmaringen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Landen wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

**D**as Königlich - Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemässheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von der Fürstlich - Hohenzollern - Sigmaringenschen Regierung die Zusicherung gemacht worden ist, daß, mit Vorbehalt der zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher - Nachdruck noch zu verfügenden und in Folge des Artikels 18. der deutschen Bundesakte allgemein zu erwartenden Maßregeln, vorläufig eine ausdrückliche Verordnung, wonach der Nachdruck und dessen Verbreitung im Fürstenthum Hohenzollern - Sigmaringen mit Konfiskation und einer Strafe von 50 Rthlr. zu bestrafen ist, erlassen, und insbesondere zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Königlich - Preußischen Monarchie in Anwendung gebracht werden soll,

dass das Verbot wider den Bücher - Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereich der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Fürstenthums Hohenzollern - Sigmaringen Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen leichtere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich - Hohenzollern - Sigmaringenschen Regierung vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 22sten November 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
v. Schönberg.

---

Vor-



Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung unterm 8ten November 1827. volljogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinettsorder vom 16ten August 1827. (diesjährige Gesetzsammlung No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27ten November 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 111.)



(No. 1111.) Ministerial-Eklärung vom 27sten November 1827., über die mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha getroffene Vereinbarung, wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck.

**D**as Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemässheit der von Seiner Majestät dem Könige ihm dazu ertheilten Ermächtigung:

Nachdem die Herzoglich-Sachsen-Coburg und Gotha sche Regierung die Zusicherung ertheilt hat, daß vorläufig und bis nach Artikel 18. der deutschen Bundesakte ein gemeinsamer Beschlüß zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck gefasst werden wird, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche zu Gunsten der einheimischen Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck und den Verkauf derselben für die sämmtlichen Landes-heile des Herzoglichen Hauses Sachsen-Coburg und Gotha bestehen, oder von Seiner Herzoglichen Durchlaucht werden festgesetzt werden, in ganz gleichem Maße auch zum Schutz der Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie als güllig betrachtet und in Anwendung gebracht werden sollen, daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutz der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimende, von Seiten des Herzoglich-Sachsen-Coburg und Gotha schen Ministerii vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 27sten November 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
v. Schönberg.

---

Vor-



Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich - Sachsen - Coburg und Gotha'schen Ministerio unterm 11ten November 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinettsorder vom 16ten August 1827. (diesjährige Gesetz - Sammlung No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27sten November 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

